

Interdepartementale Arbeitsgruppe

Folgearbeiten zur
4. UNO-Weltfrauenkonferenz von
Beijing (1995)

Gleichstellung von Frau und Mann

AKTIONSPLAN DER SCHWEIZ



Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
Bureau fédéral de l'égalité entre femmes et hommes
Ufficio federale per l'uguaglianza fra donna e uomo
Uffizi federal per l'equalitad tranter dunna ed um

Interdepartementale Arbeitsgruppe

Folgearbeiten zur
4. UNO-Weltfrauenkonferenz von
Beijing (1995)

Gleichstellung von Frau und Mann

AKTIONSPLAN DER SCHWEIZ



Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
Bureau fédéral de l'égalité entre femmes et hommes
Ufficio federale per l'uguaglianza fra donna e uomo
Uffizi federal per l'equalitad tranter dunna ed um

Impressum

Herausgeberin
Eidg. Büro für die Gleichstellung
von Frau und Mann
Eigerplatz 5, 3003 Bern

Projektleitung
Patricia Schulz
Elisabeth Keller

Redaktion und Übersetzung
Martine Chaponnière, Genf
Katharina Belser, Peiden GR

Gestaltung
Michèle Petter Sakthivel

Foto Titelseite
Catherine Eigenmann

Vertrieb
EDMZ
3003 Bern

Form 301.925 d
05.99 10000

Bern, Juni 1999

Geleitwort von Ruth Dreifuss	6 – 7
Vorwort von Patricia Schulz	8 – 9
Aktionsplan	10 – 131
Einleitung	10 – 13
Prioritäten	14 – 15
<i>A</i> Armut	16 – 23
<i>B</i> Bildung	24 – 39
<i>C</i> Gesundheit	40 – 48
<i>D</i> Gewalt	49 – 56
<i>E</i> Bewaffnete Konflikte	57 – 63
<i>F</i> Wirtschaft	64 – 82
<i>G</i> Macht- und Entscheidungspositionen	83 – 91
<i>H</i> Institutionelle Mechanismen	92 – 95
<i>I</i> Menschenrechte	96 – 104
<i>J</i> Medien	105 – 109
<i>K</i> Umwelt	110 – 114
<i>L</i> Mädchen	115 – 126
<i>M</i> Strukturen und Finanzen	127 – 131
Stichwortindex	132 – 134
Index der Adressatinnen und Adressaten	135 – 136

Geleitwort

von Ruth Dreifuss

Vier Jahre nach der 4. UNO-Weltfrauenkonferenz in Beijing hat der Bundesrat den nun vorliegenden Aktionsplan für die Schweiz verabschiedet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Partnerschaft von Frauen und Männern ist eine Voraussetzung für das Funktionieren jeder demokratischen Gesellschaft. Jede und jeder setzt ihre bzw. seine Kräfte dort am besten ein, wo die eigenen Stärken liegen – ungeachtet einengender Rollenbilder, die oft weder Männern noch Frauen gerecht werden.

Was kann ein Land, ein Staat für die Verwirklichung der Gleichstellung leisten? Der Prozess ist ein rollender: es gibt weder einen Beginn und wohl auch kaum ein Ende. Die verschiedenen Akteure gehen die gesetzten Ziele aus unterschiedlichen Positionen an. Dort, wo der unmittelbarste Kontakt zu den Bürgern und Bürgerinnen besteht, spiegelt sich der Stand der vollzogenen Gleichstellung der Geschlechter am offensichtlichsten. Die gesetzgebenden Instanzen aller Stufen haben auf die Signale nicht nur zu reagieren, sondern vielmehr wichtige Entwicklungen vorwegzunehmen und wegweisende Gesetze zu schaffen.

Nicht nur staatliche Institutionen, sondern ebenso Arbeitgeber, Gewerkschaften und andere Organisationen haben zu verhindern, dass Frauen oder Männer aufgrund ihrer Geschlechterzugehörigkeit diskriminiert werden, sei es, dass ihnen Berufszugänge erschwert würden, dass sie familiärer Gewalt ausgesetzt seien oder ungenügenden Zugang zu Gesundheitseinrichtungen, zu politischen oder kulturellen Institutionen fänden. Es entspricht daher der Komplexität der Aufgabe, wenn in einem föderalistischen Staat wie der Schweiz dazu das fein verwobene Zusammenspiel sehr vieler Partner notwendig ist.



Die Ergebnisse der 4. UNO-Weltfrauenkonferenz zeichnen sich vor allem dadurch aus, dass mit der umfassenden Bandbreite der vorgeschlagenen Massnahmen der Blick weit über klassische gleichstellungsrelevante Themen, wie etwa Arbeit und Bildung, hinaus geöffnet worden ist.

Die Verbesserung der Gleichstellung von Frau und Mann ist keine isolierte Aufgabe eines einzelnen Landes. Im Gegenteil: die internationale Gemeinschaft steht hier sowohl in enger Zusammenarbeit als auch in fruchtbarem Wettbewerb. Fruchtbar deshalb, weil die eigenen, nationalen Zielsetzungen den internationalen Vergleich als Gradmesser einerseits bedingen, andererseits, weil die Wege und Mittel der anderen Anstoss für eigenes Handeln sind.

Internationale Konferenzen und Weltgipfel sind so gut und nachhaltig wie ihre konkrete Umsetzung danach. Mit dem vorliegenden umfassenden Aktionsplan beweisen wir, dass es uns Ernst ist mit den Ergebnissen der Konferenz von Beijing. Damit ist bereits ein weiterer wichtiger Schritt in deren Realisierung getan. Ich wünsche mir, dass dieser Aktionsplan auf allen Ebenen als Herausforderung und Aufforderung zur selbstverständlichen Gleichstellung von Frau und Mann angenommen und genutzt werde.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'R' followed by a horizontal line and a final flourish.

Ruth Dreifuss

Bundespräsidentin

Die Verwirklichung der rechtlichen wie auch der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern wird einerseits von Artikel 4 Absatz 2 unserer Bundesverfassung gefordert, andererseits aber auch auf internationaler Ebene in zahlreichen Abkommen, Konventionen, Erklärungen und Programmen verlangt, so etwa in der Aktionsplattform, die von der Vierten UNO-Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurde.

Auch nach der Annahme des Gleichberechtigungsprinzips 1981, der Schaffung eines partnerschaftlichen Eherechts, der Einführung von Erziehungsgutschriften und Splitting in der AHV, dem Inkrafttreten des Gleichstellungsgesetzes und der kürzlichen Revision des Scheidungsrechts müssen die Gleichstellungsbemühungen fortgesetzt werden.

In vielen Bereichen reicht die rechtliche Gleichstellung nicht aus, um auch eine faktische Gleichstellung zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, braucht es konkrete Massnahmen, manchmal sehr anspruchsvolle, manchmal nur bescheidene. Oft ist es auch nötig, mehr zu wissen über eine Situation, um auf der Grundlage von genauen Kenntnissen effiziente Lösungen für wichtige gleichstellungspolitische Probleme vorschlagen zu können. In manchen Gebieten – etwa beim Problem der Gewalt gegen Frauen – muss die rechtliche Situation verbessert werden.

Dasselbe Ziel verfolgt auch der Aktionsplan. Er listet systematisch die Bereiche auf, in denen zugunsten von Gleichstellung gehandelt werden muss, und zeigt die dazu nötigen Mittel auf. Er enthält eine Vielzahl von Massnahmenvorschlägen und 15 Prioritäten, nach welchen die Arbeit in allen Themenbereichen ausgerichtet werden soll.



Diese Prioritäten und Massnahmen sollen allen Bundesbehörden, aber auch zahlreichen anderen Adressatinnen und Adressaten des Aktionsplanes wie etwa kantonalen und kommunalen Behörden, privaten und öffentlichen Arbeitgebern, den Universitäten, den Medien und den Nicht-Regierungsorganisationen die Arbeit

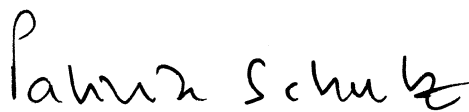
erleichtern. Alle können einen Beitrag zur vollständigen Umsetzung der Forderungen nach Gleichstellung, Entwicklung und Frieden leisten. Der Aktionsplan schlägt Massnahmen in der Schweiz vor, aber auch Massnahmen, die die Schweiz auf internationaler Ebene im Rahmen von Diplomatie, bilateraler und multilateraler Zusammenarbeit ergreifen soll.

Auch wenn der Aktionsplan formal nicht verbindlich ist, kommt er einer politischen und moralischen Verpflichtung nach, die alle Teilnehmerstaaten der Konferenz von Beijing eingegangen sind: über Absichtserklärungen hinauszugehen und zur Tat zu schreiten, in dem sie einen solchen nationalen Aktionsplan erarbeiten und umsetzen. Der Aktionsplan beinhaltet folglich Massnahmen, die als Vorschläge, Handlungsanleitungen, Anregungen für die Adressatinnen und Adressaten zu betrachten sind.

Dieser Plan ist das Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen 15 Bundesämtern und rund 50 Nicht-Regierungsorganisationen, deren Vorschläge mitberücksichtigt wurden. Es ist der bisher ausführlichste Plan, der nach einer der grossen Weltkonferenzen, an denen die Schweiz in den letzten zehn Jahren teilgenommen hat, verabschiedet wurde.

Der Plan ist sowohl konkret wie umfassend, denn wir sind überzeugt, dass wirkliche Veränderungen nur mit gezielten und koordinierten Massnahmen in allen Bereichen erzielt werden können. Wir betrachten den

Aktionsplan als Instrument des «gender mainstreaming», das heisst, dass die Gleichstellungsproblematik und die Geschlechterperspektive systematisch in alle Politiken, Programme und Projekte, in alle staatlichen und nichtstaatlichen Aktivitäten einbezogen werden. Dies muss bereits am Anfang, bei der Konzeption der angestrebten Massnahmen, wie auch während der ganzen Umsetzungsphase geschehen. Dann werden die eingeleiteten Schritte ihre Wirkung nicht verfehlen. Wir hoffen also, mit dem Aktionsplan ein nützliches Arbeitsinstrument vorzulegen, das es der Schweiz erlaubt, ihre internationalen Verpflichtungen zugunsten von Gleichstellung einzulösen und den Verfassungsauftrag gemäss Artikel 4 Absatz 2 zu erfüllen.



Patricia Schulz

Direktorin Eidgenössisches Büro für die
Gleichstellung von Frau und Mann
Leiterin der interdepartementalen Arbeitsgruppe

1. Ausgangslage

Unter dem Motto «Gleichstellung, Entwicklung und Frieden» versammelten sich vom 4. bis zum 15. September 1995 in Beijing 189 Staaten zur Vierten UNO-Weltfrauenkonferenz. An einer der grössten von der UNO je durchgeführten Konferenzen wurden die Situation der Frauen beleuchtet und Massnahmen zur Verbesserung der Rechte der Frauen in allen Lebensbereichen diskutiert. Die Delegierten der einzelnen Staaten, die Vertreterinnen und Vertreter von Nicht-Regierungsorganisationen, insgesamt fast 50'000 Personen begaben sich an die offizielle Konferenz von Beijing und an das parallel dazu in Huairou, einem Vorort der chinesischen Hauptstadt, durchgeführten Forum.

Die Konferenz hatte zwei Ziele. Zum einen sollten die an der Dritten Weltfrauenkonferenz von Nairobi 1985 beschlossenen Strategien zur Förderung der Frauen bis zum Jahr 2000 («Forward Looking Strategies») und deren Umsetzung überprüft werden. Zum anderen sollte eine neue weltweite Arbeitsgrundlage zur Realisierung der Gleichstellung von Frau und Mann geschaffen werden. Als gemeinsames Abschlussdokument wurden eine Aktionsplattform und die «Erklärung von Beijing» verabschiedet, in welcher die Grundsatzpositionen der Staaten formuliert sind. Die Aktionsplattform listet die Bereiche auf, in denen Frauen noch immer diskriminiert sind, und sie enthält einen Katalog von Zielsetzungen und Massnahmen.

Die Aktionsplattform ist ein sehr umfangreiches Dokument. Die in Beijing vertretenen Staaten, darunter auch die Schweiz, sind – rechtlich betrachtet – nicht zur Umsetzung der darin enthaltenen Massnahmen verpflichtet. Mit seiner Verabschiedung sind die Staaten jedoch eine moralische und politische Verpflichtung eingegangen, die Rechte der Frauen zu gewährleisten und die Gleichstellung von Frau und

Mann, Entwicklung und Frieden zu verwirklichen. Die Staaten sind aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Nicht-Regierungsorganisationen (NGO) einen nationalen Aktionsplan mit Massnahmen zu erstellen.

2. Der Aktionsplan der Schweiz

Der Aktionsplan der Schweiz entspricht im Aufbau der internationalen Aktionsplattform. Die Massnahmen sind in die zwölf folgenden Themenbereiche unterteilt:

Die zwölf Themenbereiche

A Armut, **B** Bildung, **C** Gesundheit, **D** Gewalt, **E** Bewaffnete Konflikte, **F** Wirtschaft, **G** Macht- und Entscheidungspositionen, **H** Institutionelle Mechanismen, **I** Menschenrechte, **J** Medien, **K** Umwelt, **L** Mädchen.

Ein weiteres Kapitel **M** des Aktionsplans befasst sich mit Finanzen und Strukturen.

Dem Aktionsplan vorangestellt sind 15 prioritäre Massnahmen, welche die künftigen frauen- und gleichstellungspolitischen Schwerpunkte der Schweiz enthalten.

Bei der Entwicklung des Massnahmenkatalogs wurde grosser Wert darauf gelegt, vom aktuellen Stand der (Un)gleichstellung von Frau und Mann in den einzelnen Bereichen auszugehen, und konkrete Massnahmen zu formulieren. Viele der behandelten Fragestellungen sind Querschnittsthemen, zu denen in mehr als einem Themenbereich Massnahmen aufgeführt werden können. Um die Lesbarkeit des Dokuments zu erleichtern, wurde auf Doppelspurigkeiten so weit als möglich verzichtet.

3. An wen richtet sich der Aktionsplan?

Bei jeder Massnahme wird unter «Adressat/ Adressatin» aufgeführt, an wen sich die Empfehlung jeweils in erster Linie richtet. Viele Massnahmen wenden sich an mehrere Adressaten. Um Wiederholungen möglichst zu vermeiden, wurde darauf verzichtet, den gesamten in Frage kommenden Adressatenkreis aufzulisten.

Für die Umsetzung der Massnahmen sind in erster Linie die Regierungen bzw. Behörden auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene zuständig. Von ihrem politischen Willen hängt es hauptsächlich ab, welche Ziele in welchen Zeiträumen erreicht werden können. Selbstverständlich sind aber auch alle öffentlichen und privaten Institutionen und Stellen aufgerufen, die noch bestehenden Diskriminierungen von Frauen zu beseitigen und die Gleichstellung von Frau und Mann zu realisieren. Angesprochen sind deshalb insbesondere auch Nicht-Regierungsorganisationen (NGO), die Arbeitgeber und Gewerkschaften, Bildungsinstitutionen und die Medien.

4. Bedeutung und Umfeld des Aktionsplans

Der Plan enthält einen Katalog von Massnahmen, die als Empfehlungen an die Adressatinnen und Adressaten zu betrachten sind. Er wurde von einer interdepartementalen Arbeitsgruppe ausgearbeitet und tangiert weder die Souveränität der Kantone noch die Autonomie der Gemeinden beziehungsweise aller andern Adressatinnen und Adressaten. Die Massnahmen sollen ihnen im Gegenteil dabei helfen, die Gleichstellung in ihrem Gebiet umzusetzen. Die Massnahmen sind rechtlich nicht bindend, sondern liefern einen allgemeinen Rahmen für die Bemühungen um Gleichstellung, Entwicklung und Frieden. Die Adressatinnen und Adressaten sind frei, je nach ihren finanziellen und personellen Möglichkeiten unter den an sie gerichteten Empfehlungen diejenigen aus-

zuwählen, die sie umsetzen wollen, und dabei ihre eigenen Prioritäten zu setzen. Damit trägt der Aktionsplan der politischen und wirtschaftlichen Situation der Adressatinnen und Adressaten Rechnung. Je nach Situation können bestimmte Massnahmen – unabhängig von den angegebenen Fristen (kurzfristig/mittelfristig/langfristig) – zurückgestellt werden.

Der Aktionsplan muss also im Zusammenhang mit andern Planungsinstrumenten gelesen und eingesetzt werden, auf Bundesebene beispielsweise mit den Zielen des Bundesrats, mit dem Legislaturprogramm, mit den Verpflichtungen des Runden Tisches betreffend Bundesfinanzen oder mit den Zielen jedes Departementes und Amtes. Dies gilt auch für alle andern AdressatInnen einschliesslich der Kantone und der Sozialpartner, welche die Massnahmen des Aktionsplans nach eigenem Belieben in ihren Arbeitsplan einbauen können. Die im Aktionsplan enthaltenen Massnahmen beanspruchen gegenüber den in andern Planungsinstrumenten vorgesehenen Massnahmen keine materielle oder zeitliche Priorität. Er wird also die Ziele der verschiedenen AdressatInnen weder durcheinander bringen noch ihnen zuwiderlaufen, umso weniger als die Mehrzahl der 287 vorgesehenen Massnahmen bereits in Gang gesetzt wurden und daher schon in den Arbeitsprogrammen enthalten sind. Auch ihre Finanzierung ist bereits vorgesehen.

Die zusätzlichen Kosten der neuen Massnahmen können nicht im Voraus bestimmt werden, da noch nicht bekannt ist, welche Massnahmen die verschiedenen Adressatinnen und Adressaten zu welchem Zeitpunkt umsetzen wollen.

Eine Übersicht über die 15 wichtigsten Massnahmenbereiche findet sich am Anfang des Aktionsplans (siehe Prioritäten).

5. Wie ist der Aktionsplan zu lesen?

Der Aktionsplan umfasst:

Massnahme

Begründung

Adressat/in

Intensitätsgrad

Zeitraum

Massnahme

Die Massnahme ist als Empfehlung an die Adressatinnen und Adressaten zu verstehen.

Begründung

Die Begründung erklärt, weshalb die vorgeschlagene Massnahme durchgeführt werden soll. Es wird Aufgabe der zuständigen Fachstellen sein, die für die Durchführung der Massnahmen notwendigen Konkretisierungen anhand von Daten und Analysen vorzunehmen.

Adressat/in

Jede Massnahme richtet sich an spezifische Adressaten und Adressatinnen, die in erster Linie für die Prüfung und Umsetzung der Massnahme zuständig sind. Selbstverständlich sind darüber hinaus alle in einem Themenbereich tätigen bzw. interessierten Kreise aufgefordert, sich mit der Massnahme auseinanderzusetzen und für deren Umsetzung zu sorgen.

Intensitätsgrad

Verschiedene der aufgeführten Massnahmen werden bereits durchgeführt. Es ist jedoch wesentlich, dass diese weitergeführt und zum Teil intensiviert werden. Andere Massnahmen sind neue Aufgaben.

Zeitraum

Die meisten Massnahmen sind Daueraufgaben (Ausnahme: Durchführung von einzelnen Studien). Mit ihrer Umsetzung muss innerhalb eines bestimm-

ten Zeitraums begonnen werden. Als kurzfristig wird ein Zeitraum bis zu einem Jahr, als mittelfristig von ein bis drei Jahren und als langfristig ein Zeitraum von drei und mehr Jahren definiert.

6. Wie ist der Aktionsplan entstanden?

Um die Massnahmen der Aktionsplattform von Beijing für die Schweiz zu konkretisieren, beauftragte der Bundesrat im Frühjahr 1996 eine interdepartementale Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung eines nationalen Aktionsplans. Diese Arbeitsgruppe unter der Leitung des Eidg. Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann nahm zunächst eine Bestandesaufnahme der Aktivitäten der Ämter und Departemente zu den in der Aktionsplattform behandelten Themen vor (Zusammensetzung der Arbeitsgruppe siehe unter Punkt 7). Nachdem sich die Arbeitsgruppe einen Überblick über die aufzugreifenden Themen verschafft hatte, wurden für jeden Bereich Massnahmen formuliert. Die Arbeitsgruppe kam zu insgesamt elf Sitzungen zusammen. Der Umfang und die Komplexität der Aufgabenstellung machten es erforderlich, parallel dazu Untergruppen zu bilden und weitere Bundesstellen in die Arbeiten einzubeziehen.

Im Herbst 1997 konnte ein erster Entwurf des Aktionsplans an einem Treffen mit interessierten Nicht-Regierungsorganisationen (NGO) besprochen werden. Die Stellungnahmen und Anliegen der NGO wurden anschliessend in der interdepartementalen Arbeitsgruppe und von den zuständigen Ämtern geprüft. In der Folge wurde der Entwurf überarbeitet. Der Beitrag der Nicht-Regierungsorganisationen war sehr wichtig, selbst wenn nicht alle ihrer Vorschläge berücksichtigt werden konnten. Dies betrifft insbesondere auch den Bereich der Migration.

Der Einbezug der NGO entsprach der aktiven Rolle, welche diese bereits bei der Vorbereitung der 4. Weltfrauenkonferenz – in der Schweiz und weltweit –

übernommen hatten. Am schweizerischen Vorbereitungsprozess nahmen mehr als 60 Organisationen teil. In einem nationalen Komitee, welches sowohl vor als auch nach der Konferenz tagte, fand zwischen den NGO und der interdepartementalen Arbeitsgruppe ein für alle Kreise fruchtbarer Informations- und Erfahrungsaustausch statt. Diese Zusammenarbeit zwischen der interdepartementalen Arbeitsgruppe und den NGO, aber auch zwischen den Organisationen selber wurde nach Beijing fortgesetzt. Konkrete Ansprechstelle für die interdepartementale Arbeitsgruppe ist die NGO-Koordination Post Beijing, zu der sich diejenigen Organisationen zusammengeschlossen haben, die aktiv an der Umsetzung der Beijinger Aktionsplattform arbeiten.

7. Zusammensetzung

der interdepartementalen Arbeitsgruppe

In der Arbeitsgruppe sind die folgenden 15 Bundesstellen vertreten:

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN (EDA)

- Politische Direktion, Politische Abteilung III
- Politische Direktion, Politische Abteilung IV
- Direktion für Völkerrecht

- Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN (EDI)

- Bundesamt für Bildung und Wissenschaft
- Bundesamt für Gesundheit
- Bundesamt für Sozialversicherung
- Bundesamt für Statistik
- Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (Federführung)

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD)

- Bundesamt für Justiz

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTS-DEPARTEMENT (EVD)

- Bundesamt für Aussenwirtschaft
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (früher: Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit)
- Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit (früher: Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit)

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION (UVEK)

- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (bis 31.12.1997 beim EDI)

EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT (EFD)

- Eidg. Personalamt

Weitere Bundesstellen und -ämter wurden jeweils themenspezifisch beigezogen und um Stellungnahmen zu den Vorschlägen der Arbeitsgruppe gebeten. Dazu gehören vor allem vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) das Bundesamt für Ausländerfragen, das Bundesamt für Flüchtlinge und das Bundesamt für Polizeiwesen, vom Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Bundesamt für Kommunikation und vom Eidg. Finanzdepartement (EFD) die Eidg. Finanzverwaltung.

1.

Einen konzeptuellen Rahmen und eine Methodologie für einen umfassenden Gleichstellungsansatz erarbeiten und bei allen Programmen, Politiken und Praktiken anwenden (gender mainstreaming).

2.

Die bisherigen Bemühungen um Anerkennung und Anwendung aller in der Bundesverfassung wie auch in den einschlägigen internationalen Instrumenten festgeschriebenen Grundrechte der Frauen weiter führen und verstärken und dabei die Regelungen zur Beseitigung direkter und indirekter Diskriminierungen berücksichtigen.

3.

Den gleichen Zugang und die volle Teilhabe der Frauen an Macht- und Entscheidungspositionen auf allen Ebenen fördern, im öffentlichen wie im privaten Bereich, insbesondere in der Politik, der Wirtschaft und der Wissenschaft.

4.

Die berufliche Gleichstellung von Frau und Mann verwirklichen, namentlich die Lohngleichheit, und die Vereinbarkeit von familialen, sozialen und beruflichen Tätigkeiten verbessern mittels einer Sozial- und Familienpolitik, die dieses Anliegen berücksichtigt.

5.

Präventions- und Interventionsprogramme gegen Gewalt an Frauen entwickeln und die Information und Koordination der Aktivitäten auf Bundesebene verbessern.

6.

Sammeln, analysieren und verbreiten von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Statistiken und qualitativen Studien, die über die biografischen Besonderheiten von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen Auskunft geben.

7.

Gleichstellungstellen auf allen Ebenen aufbauen und verstärken und die dafür nötigen Mittel bereitstellen.

8.

Chancengleichheit in der Erziehung und Ausbildung von Mädchen und Knaben sicherstellen und dabei besonders auf die indirekten Diskriminierungen im heutigen Bildungssystem achten.

9.

Chancengleichheit bei der laufenden Umgestaltung von Berufsbildung, höherer und universitärer Bildung zu einem wichtigen Ziel machen.

10.

An den Universitäten, Hochschulen und anderen Institutionen Geschlechterstudien (Frauenstudien oder gender studies) einführen und weiterentwickeln.

11.

Die Weiterbildung in Sachen Gleichstellung von Frau und Mann, insbesondere für Führungskräfte, entwickeln und sicherstellen.

12.

Die Verbreitung eines nicht-stereotypen und gleichberechtigten Frauen- und Männerbildes durch die Medien fördern.

13.

Die Information und Ausbildung im Bereich der Menschenrechte und der gewaltfreien Konfliktlösung unter Einbezug der Geschlechterperspektive weiterentwickeln.

14.

Sicherstellen, dass die öffentlichen Gelder Frauen und Männern in gleichem Mass zugute kommen.

15.

Bei allen bilateralen und multilateralen Aktivitäten der Schweiz die Geschlechterperspektive einbeziehen und die Bemühungen der Länder und der internationalen Organisationen um Verwirklichung der Gleichstellung unterstützen.



Strategisches Ziel I

Wirtschafts- und sozialpolitische Massnahmen,
welche auf die Bedürfnisse der armen Frauen eingehen

MASSNAHMEN AUF NATIONALER EBENE

Massnahme 1

Darauf achten, dass öffentliche Gelder Frauen und Männern in gleichem Masse zugute kommen

Begründung

In einer finanziellen Krise werden oft vor allem im Sozialwesen Massnahmen zur Sanierung der Staatsfinanzen ergriffen, die zu Lasten der Ärmsten und damit vor allem der Frauen gehen. Es muss daher bei der Anwendung der beschlossenen Massnahmen auf mögliche geschlechtsspezifische Auswirkungen geachtet werden.

AdressatInnen Bund

Kantone

Gemeinden

Intensitätsgrad Verstärkung der bisherigen

Bemühungen

Zeitraum Kurz- bis langfristig

Massnahme 2

Den Zugang zu Rechtsdiensten sichern und kostenlose oder günstige Rechtsberatungsdienste unterstützen, die sich speziell an arme Frauen wenden

Begründung

Arme Frauen wissen oft nicht, welche Rechte sie in welchen Situationen haben. Sie kennen auch oft die kostenlosen oder zumindest sehr günstigen Beratungsdienste nicht, die von manchen Organisationen angeboten werden. Solche Organisationen, die meist ehrenamtlich arbeiten, müssen unterstützt werden, damit ihr Angebot einem breiteren Publikum bekannt gemacht werden kann (siehe auch Kapitel I Menschenrechte, Massnahme 18).

AdressatInnen Kantone

Gemeinden

Intensitätsgrad Neue Aufgabe

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

MASSNAHMEN AUF INTERNATIONALER EBENE

Massnahme 3

Die Frauen stärker an der Erarbeitung makroökonomischer und sozialer Politiken beteiligen und die Genderperspektive besser berücksichtigen, indem der Anteil von Frauen in Kaderpositionen erhöht sowie ausreichende personelle Kapazitäten für Genderfragen sichergestellt werden

Begründung

Die für die schweizerische Entwicklungszusammenarbeit zuständigen Behörden bemühen sich bereits heute um die Förderung von Frauen in der eigenen Institution sowie um die Erhöhung der Kapazität der MitarbeiterInnen für die Genderfragen. Trotzdem bestehen noch grosse Defizite, die es zu schliessen gilt, im wichtigen Bereich der Gestaltung makroökonomischer Politiken (siehe Kapitel F Wirtschaft, Massnahme 10).

AdressatInnen	EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit EVD: Bundesamt für Aussenwirtschaft
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 4

Untersuchungen über den Einfluss von Globalisierung und Liberalisierung auf Frauen und Männer in einer gewissen Anzahl Entwicklungsländer finanzieren und die Beteiligung kompetenter und repräsentativer Frauenorganisationen am innerstaatlichen Dialog fördern

Begründung

Grundlage der Globalisierung sind neben wirtschaftlichen Reformen und technologischen Entwicklungen u.a. die Abkommen der Welthandelsorganisation (WTO). Auf globaler Ebene etwas zu unternehmen ist schwierig, hingegen kann auf nationaler Ebene

gehandelt werden, denn jedes Land ist für die Umsetzung der WTO-Abkommen verantwortlich. Die durchzuführenden Studien sollten Lösungen vorschlagen, wie Armut und Marginalisierung bekämpft werden können, ohne dabei den Geschlechteraspekt zu vernachlässigen.

AdressatInnen	EVD: Bundesamt für Aussenwirtschaft EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Intensitätsgrad	Neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 5

Bei den wirtschaftlichen Reformprogrammen darauf achten, dass die der eigenen Ernährung dienenden Landwirtschaftsflächen erhalten und ausgedehnt werden

Begründung

Die Wirtschaftsreformen und insbesondere die Strukturanpassungsprogramme begünstigen in verschiedener Hinsicht die Exportlandwirtschaft. In einem Grossteil der Entwicklungsländer arbeiten die Männer für den Export und die Frauen für die Ernährung der einheimischen Bevölkerung. Da in vielen Ländern die Frauen das Land nicht besitzen oder kontrollieren können, besteht die Gefahr, dass ihnen landwirtschaftlicher Boden und damit ein zentrales Produktionsmittel sowie die Möglichkeit, eigenes Einkommen und wirtschaftliche Selbständigkeit zu erlangen, weggenommen werden. Wenn die Anbaufläche für die Ernährung der Bevölkerung verkleinert wird, kann dies auch die Lebensmittelversorgung gefährden. Die Verminderung der Fraueneinkommen hat ausserdem direkte negative Auswirkungen auf das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Erziehung und Bildung der Kinder.

Strategische Ziele II und III

Den Frauen den Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen sichern

MASSNAHMEN AUF NATIONALER EBENE

Adressatin	EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 6

Bei den Wirtschaftsreformprogrammen darauf achten, dass Investitionen im Gesundheits- und im Bildungswesen beibehalten und verstärkt werden

Begründung

Wirtschaftsreformen zielen oft auf die Reduktion der Staatsdefizite ab. Ausgabenkürzungen im Sozialbereich wirken sich negativ auf Frauen und ihre Kinder aus. Denn im allgemeinen sind die Frauen für das Wohlergehen der Familie und für die Reproduktion der Arbeitskraft zuständig. Kürzungen bei den Sozialausgaben erschweren den Frauen den Zugang zu sozialen Diensten – Bildung und Gesundheit –, entweder, weil diese Angebote reduziert werden, oder weil die Frauen sie nicht mehr bezahlen können. Ausserdem wird ihre Arbeitsbelastung wahrscheinlich zunehmen.

AdressatInnen	EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit EVD: Bundesamt für Aussenwirtschaft
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 7

Die BezügerInnen von AHV- und IV-Renten periodisch über die Voraussetzungen für den Bezug von Ergänzungsleistungen informieren

Begründung

Der Nichtbezug von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV ist eine der Ursachen von (verdeckter) Armut. Weil mehr Frauen als Männer Ergänzungsleistungen beziehen, kann angenommen werden, dass sich eine Senkung der Nichtbezugsquote tendenziell zugunsten der Frauen auswirken würde.

Während bei den in Alters- oder Pflegeheimen lebenden RentnerInnen die Anspruchsberechtigung überprüft wird, stellen ein Teil der zu Hause lebenden RentnerInnen aus verschiedenen Gründen keinen Antrag auf Ergänzungsleistungen, obwohl sie dazu berechtigt wären.

Durch die periodische Zustellung eines Selbstbeurteilungsformulars durch die Ausgleichskassen können die RentenbezügerInnen ihren eventuellen Anspruch selbst abschätzen. Damit kann die Nichtbezugsquote gesenkt werden.

Adressatinnen	Ausgleichskassen
Intensitätsgrad	Neue Aufgabe
Zeitraum	Kurzfristig

Massnahme 8

Die Schaffung eines Bundesgesetzes über Familien- bzw. Kinderzulagen prüfen

Begründung

Das schweizerische System der Familien- resp. Kinderzulagen ist – mit Ausnahme der Zulagen an Kleinbauern und landwirtschaftliche ArbeitnehmerInnen sowie an die Bundesbediensteten – auf kantonaler Ebene geregelt. Die ausbezahlten Beiträge variieren stark je nach Kanton, nach Art der Tätigkeit sowie teilweise nach der Zahl der Kinder. Die Höhe der Kinderzulagen entspricht nicht annähernd den

tatsächlichen Kinderkosten. Durch bestimmte Regelungen werden zudem in einzelnen Kantonen vor allem geschiedene und alleinerziehende Frauen sowie Teilzeitbeschäftigte (in ihrer Mehrzahl Frauen) benachteiligt.

Adressaten	Bund Kantone
Intensitätsgrad	Weiterführung der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Langfristig

Massnahme 9

Die Besteuerung der Unterhaltsbeiträge, die den Alleinerziehenden zukommen, überprüfen

Begründung

Wie es das 1993 in Kraft gesetzte Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung verlangt, haben der Bund und die meisten Kantone die Besteuerung der Kinderalimente bei den Empfangenden eingeführt. Damit steigt das steuerbare Einkommen und die steuerliche Belastung der Alleinerziehenden (85% der Alleinerziehenden sind Mütter), ohne dass ihnen oft real ein höheres Einkommen zur Verfügung stünde. Zudem versteuern sie mit den Kinderalimenten ein Einkommen, das für sie nicht rentenbildend wirkt, während es die Väter der Kinder steuerlich entlastet.

Da berufsbedingte Kinderfremdbetreuungskosten immer noch in einer Mehrheit der Kantone nicht von der Steuer abgezogen werden können, wird das steuerbare Einkommen oft noch zusätzlich erhöht. Dies kann gravierende Folgen für das Budget der Einelternfamilien haben, indem möglicherweise andere Tarife und Kosten dadurch ansteigen.

AdressatInnen	Bund EFD: Eidg. Steuerverwaltung Kantone
Intensitätsgrad	Neue Aufgabe
Zeitraum	Langfristig

Massnahme 10

Bei der Revision der kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Steuersysteme Abzugsmöglichkeiten für familienexterne Kinderbetreuung prüfen

Begründung

Wenn beide Eltern erwerbstätig sind oder wenn ein Elternteil eine Ausbildung macht, sind Ausgaben für eine externe Kinderbetreuung oft unumgänglich und schmälern das Haushalteinkommen beträchtlich, dazu kommt noch die überdurchschnittliche Belastung des Einkommens der Ehefrau durch das Steuersystem (siehe Kapitel F Wirtschaft, Massnahme 35). Ausserdem erhält eine Ehefrau, die eine Ausbildung absolviert, oft keine Stipendien oder Darlehen mehr, weil in der Familie ein Einkommen vorhanden ist, auch wenn dieses ungenügend ist.

AdressatInnen	EFD: Eidg. Steuerverwaltung Kantonale Steuerverwaltungen Steuerverwaltungen der Gemeinden
Intensitätsgrad	Neue Aufgabe
Zeitraum	Mittel- bis langfristig

Massnahme 11

Bei der Ausrichtung von Stipendien die Gleichstellung von Zweieltern- und Einelternfamilien realisieren

Begründung

Verschiedene Kantone gehen dazu über, die Kinderalimente nicht mehr als Teil des Familieneinkommens, sondern als Einkommen des Stipendiaten zu behandeln. Diese Praxis führt zu massiv reduzierten Stipendien und entsprechender finanzieller Belastung des alleinerziehenden Elternteils.

Der Grundsatz der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit muss für Zweieltern- und Einelternfamilien in gleichem Mass gelten. Studien der letzten Jahre haben gezeigt, dass Alleinerziehende

zu den am meisten von Armut gefährdeten und betroffenen Bevölkerungsgruppen gehören.

Adressatinnen	Kantone Schweiz. Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Intensitätsgrad	Weiterführen bisheriger Bemühungen
Zeitraum	Kurzfristig

Massnahme 12

Stellen für Alimenteninkasso und Bevorschussung von Frauenalimenten einrichten

Begründung

Kinderalimente sowie Unterhaltsbeiträge für Frauen werden häufig unregelmässig oder nicht bezahlt. Durch eine Inkassostelle würde die Inanspruchnahme von Sozialhilfe in den Gemeinden reduziert.

Adressatinnen	Kantone Gemeinden
Intensitätsgrad	Weiterführung bisheriger Bemühungen
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 13

Die Einführung einer Existenzsicherung für das Kind, dessen Eltern längerfristig nicht in der Lage sind, für seinen Lebensunterhalt aufzukommen, prüfen

Begründung

Familien in wirtschaftlichen Notlagen können für den Unterhalt der Kinder nicht voll aufkommen. Sehr oft befinden sich alleinerziehende Mütter in dieser Situation, weil die Unterhaltszahlungen meist nicht den effektiven Kosten für das Kind entsprechen. Dazu kommt, dass indirekte, durch die notwendig gewordene Erwerbstätigkeit der Mutter verursachte Kosten fast nie berücksichtigt werden. Elf Kantone (Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Schaffhausen, St.Gal-

len, Graubünden, Tessin, Neuenburg und Waadt) kennen Bedarfsleistungen bei Mutterschaft, die analog den Ergänzungsleistungen an AHV- und IV-RentnerInnen ausgestaltet sind. Diese Leistungen garantieren Familien von Alleinerziehenden und Familien mit beiden Elternteilen während sechs Monaten bis zu drei Jahren ab der Geburt eines Kindes das Existenzminimum. Die Arbeiten im Zusammenhang mit einer parlamentarischen Initiative, welche ein Bundesgesetz über Familienzulagen und eine Bundesregelung der Bedarfsleistungen verlangt, wurden anlässlich der Verhandlungen am Runden Tisch über die Bundesfinanzen bis ins Jahr 2001 eingestellt. Die Frage soll danach wieder aufgenommen werden. Die UNO-Kinderkonvention (Art. 27) verpflichtet die Vertragsstaaten, die Eltern bei der Sicherstellung der für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen mit geeigneten Massnahmen zu unterstützen. Die Einführung von Bedarfsleistungen an Familien würde eine solche Massnahme darstellen.

AdressatInnen	Bund Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren Kantone
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Langfristig

MASSNAHME AUF INTERNATIONALER EBENE

Massnahme 14

Dafür sorgen, dass jeder Kanton über eine ausreichende Zahl an Betreuungseinrichtungen für Vorschul- und Schulkinder verfügt, welche für Familien mit geringem Einkommen zahlbar sind

Begründung

Das Angebot an Krippen, Horten und anderen Betreuungseinrichtungen mit Tarifen, die auch für weniger begüterte Familien tragbar sind, ist ungenügend. Frauen, die nicht innerhalb der Verwandtschaft ein Lösung finden können (meist mit der Grossmutter), erleiden wegen der Kosten für die externe Betreuung ihrer Vorschul- und Schulkinder eine massive Einkommenseinbusse.

Adressatinnen	Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren Schweiz. Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren Kantone
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurzfristig

Massnahme 15

Im Finanzvorschlag begründen, weshalb es in einem bestimmten Abkommen oder Vertrag nicht möglich war, eine Bestimmung über die Frauen als Nutzniesserinnen des Projekts oder Programms aufzunehmen; in strategischen und politischen Dokumenten ein Kapitel über die Auswirkungen auf die Frauen einfügen

Begründung

Das Einfügen spezieller Kapitel oder Bestimmungen ist ein gutes Mittel, um die Frauen zu berücksichtigen und ihre Teilhabe zu fördern. Die Bestimmungen können zum Beispiel den Beizug von Frauenorganisationen im betreffenden Bereich, die Festlegung von Frauenanteilen an den Nutzniessenden und Ausführenden oder besondere Förderungsmassnahmen regeln (siehe auch Kapitel F Wirtschaft, Massnahme 28).

AdressatInnen	EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit EVD: Bundesamt für Aussenwirtschaft
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurzfristig

Strategisches Ziel IV

Die Feminisierung der Armut bekämpfen

MASSNAHMEN AUF NATIONALER EBENE

Massnahme 16

Forschungen zur Entwicklung von geschlechtsneutralen ökonomischen Konzepten, Theorien und Modellen fördern

Begründung

Neuere Forschungen belegen einen engen Zusammenhang zwischen Frauenarmut und der Geschlechterblindheit bzw. dem «male bias» der dominanten ökonomischen Konzepte, Theorien und Modelle. Eine Wirtschaftspolitik zur Bekämpfung der Frauenarmut muss die Geschlechterperspektive einbeziehen, und dazu ist entsprechende Grundlagenforschung unabdingbar.

AdressatInnen Schweiz. Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
Universitäten und Hochschulen

Intensitätsgrad Neue Aufgabe

Zeitraum Mittel- bis langfristig

Massnahme 17

Nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Daten über Armut und alle Aspekte der Wirtschaftstätigkeit sammeln; qualitative und quantitative statistische Indikatoren entwickeln, mit denen die Wirtschaftsleistung in Abhängigkeit vom Geschlecht besser beurteilt werden kann

Begründung

Einzelne Studien haben gezeigt, dass Frauen ein grösseres Armutsrisiko aufweisen als Männer. Es fehlt jedoch an ausreichenden Daten über Armut, welche nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselt sind.

AdressatInnen EDI: Bundesamt für Statistik
Schweiz. Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
Universitäten und Hochschulen

Intensitätsgrad Neue Aufgabe

Zeitraum Mittel- bis langfristig

Massnahme 18

Eine Untersuchung durchführen über den möglichen Zusammenhang zwischen der Tatsache, dass vor allem Frauen unbezahlte Arbeit leisten, und ihrem Armutsrisiko

Begründung

Zwei Tatsachen sollen miteinander in Beziehung gesetzt werden: Einerseits leisten die Frauen den grössten Teil der Gratisarbeit. Andererseits machen Frauen, v.a. geschiedene und alleinerziehende, den grössten Teil der in Armut und in Abhängigkeit von Sozialversicherungen lebenden Personen aus. Viele Sozialversicherungszweige basieren jedoch noch immer ausschliesslich auf dem Erwerbseinkommen, d.h. sie berücksichtigen die im allgemeinen von den Frauen für die Familie und für Dritte geleistete unbezahlte Arbeit nicht. Es ist also naheliegend, mögliche Zusammenhänge zwischen beiden Phänomenen zu untersuchen und entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

AdressatInnen Schweiz. Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
Universitäten und Hochschulen

Intensitätsgrad Neue Aufgabe

Zeitraum Mittelfristig

MASSNAHMEN AUF INTERNATIONALER EBENE

Massnahme 19

Die Länder des Südens beim Sammeln von Daten unterstützen, die nach Geschlecht, Altersgruppe und wirtschaftlicher Situation aufgeschlüsselt sind (siehe auch Kapitel F Wirtschaft, Massnahme 11)

Begründung

Die Situation von Frauen und Männern muss systematisch und genau analysiert werden. Nur auf der Basis von verlässlichen Daten können Massnahmen entwickelt werden, welche der unterschiedlichen Lage beider Geschlechter gerecht werden.

Adressatin	EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Mittelfristig

Massnahme 20

In Zusammenarbeit mit Forschungsinstitutionen Pilotstudien über die Auswirkungen von makroökonomischen Politiken auf Frauen durchführen

Begründung

Armutsbekämpfung und Förderung sozialer Gerechtigkeit sind gemäss Leitbild Nord-Süd zentrale Anliegen der schweizerischen Nord-Süd-Beziehungen. Studien wie die vorgeschlagenen stellen einen wesentlichen Schritt zur qualitativen Verbesserung der Umsetzung dieses Anliegens dar. Die Studien sollen zugleich Vorschläge erarbeiten für makroökonomische (und sektorische) Politiken, welche die strukturellen Ursachen der Armut und die Benachteiligung der Frauen bekämpfen. Sie beziehen sich auf Länder, in denen sich die Schweiz finanziell an entsprechenden Programmen beteiligt hat, und leisten einen Beitrag zur Entwicklung von konzeptionellen und praktischen Methoden für weitere Studien. Es sollen Studien gefördert werden, die im Ansatz partizipativ sind und von den Bedürfnissen der betroffenen Frauen ausgehen.

AdressatInnen	EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit EVD: Bundesamt für Aussenwirtschaft
Intensitätsgrad	Neue Aufgabe
Zeitraum	Mittelfristig

Strategisches Ziel I Gleichen Zugang zu Bildung gewährleisten

MASSNAHMEN AUF NATIONALER EBENE

Massnahme 1

Die Chancengleichheit beim Zugang zu Bildung gewährleisten und fördern

Begründung

In den nach dem Berufsbildungsgesetz geregelten Berufen ist die Gleichberechtigung beim Zugang zu Bildung formal gewährleistet. Alle Beteiligten (Bund, Kantone, Verbände) müssen ihre Ausbildungsvorschriften so ausgestalten bzw. revidieren, dass sie gleichermassen für beide Geschlechter gelten. In der Realität konzentrieren sich die Mädchen jedoch weiterhin auf weniger Berufe und auf kürzere Ausbildungen als die Knaben. Es muss sichergestellt werden, dass die jungen Leute eine gute Berufsinformation erhalten und dass die jungen Frauen ermuntert werden, unter mehr Berufen auszuwählen und sich auch für anspruchsvollere Ausbildungen zu entscheiden (siehe Kapitel F Wirtschaft, Massnahme 23).

AdressatInnen EVD: Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
Kantonale Ämter für Berufsbildung
Berufsberatungsstellen
Schulen

Intensitätsgrad Weiterführung und Verstärkung der bisherigen Bemühungen

Zeitraum Kurzfristig

Massnahme 2

Den Zugang der Frauen zu Hochschulausbildungen verbessern und für eine gleiche Vertretung beider Geschlechter in allen Bereichen des akademischen Lebens sorgen

Begründung

Gewisse Zulassungsbedingungen zu den Universitäten und Hochschulen können sich als indirekte Diskriminierungen der Frauen erweisen. Ausserdem ist die Verteilung von Frauen und Männern auf die

Fakultäten noch immer sehr ungleich. Bei der Erarbeitung von Universitäts- und Hochschulpolitiken engagieren sich Bund und Kantone einerseits gegen Zulassungsbeschränkungen, die diskriminierend wirken können, und andererseits für eine ausgeglichene Vertretung von Frauen und Männern in allen Bereichen des akademischen Lebens.

AdressatInnen EDI: Bundesamt für Bildung und Wissenschaft
Schweiz. Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Kantone

Intensitätsgrad Weiterführen der bisherigen Bemühungen und teilweise neue Aufgabe

Zeitraum Kurzfristig

Massnahme 3

Gleichen Zugang der Frauen zu Stipendien gewährleisten

Begründung

Der Bund trägt rund 40% an die kantonalen Stipendienaufwendungen bei. Er erhält die kantonalen Reglemente bei Neuerungen zur Kenntnis. Hier soll Einspruch erhoben werden, falls Kriterien für die Stipendienvergabe eingeführt werden, die sich vor allem für Frauen nachteilig auswirken.

In den Kantonen soll eine Lockerung der Alterslimiten bei der Stipendienvergabe geprüft und insbesondere bei Stipendienanwärter/innen mit Familienpflichten berücksichtigt werden. Es sollen nach Geschlecht getrennte Statistiken zur Stipendienvergabe erstellt werden.

AdressatInnen EDI: Bundesamt für Bildung und Wissenschaft
Schweiz. Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Kantone

Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 4

Bei der Vergabe von Nachwuchsstipendien des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung die Familienpflichten der Kandidatinnen und Kandidaten berücksichtigen

Begründung

Die Übernahme von Familienpflichten führt oft zu einer Verzögerung der beruflichen Laufbahn. Für Kandidatinnen und Kandidaten mit Familienpflichten werden deshalb die Alterslimiten für Nachwuchsstipendien des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung gelockert.

Adressat	Schweiz. Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurzfristig

Massnahme 5

Kinderkrippen an den Universitäten und Hochschulen finanziell unterstützen

Begründung

Über Investitionsbeiträge des Bundes an die kantonalen Hochschulen kann im Rahmen der Unterstützung der Studentenwohlfaht nach Hochschulförderungsgesetz auch die Schaffung von Kinderkrippen finanziell unterstützt werden. Diese Unterstützungsmöglichkeit sollte weiterhin wahrgenommen werden und auch nach einer Revision des Gesetzes bestehen bleiben. Sie ist in der Botschaft des Bundesrates zur Förderung von Bildung, Forschung und Technologie für die Jahre 2000 – 2003 vorgesehen.

Adressat	EDI: Bundesamt für Bildung und Wissenschaft
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Mittelfristig

Massnahme 6

Kinderkrippen an den Fachhochschulen finanziell unterstützen

Begründung

Die «Zielvorgaben des Bundes für die Aufbauphase (1996–2003)» der Fachhochschulverordnung sehen in Punkt 11 vor, dass die Fachhochschulen «Massnahmen ergreifen, um die Gleichstellung zu fördern und den Anteil der Frauen zu erhöhen». Die finanzielle Unterstützung von Kinderkrippen ist in diesem Rahmen also möglich, es sollte von Anfang an besonders darauf geachtet werden.

Adressat	EVD: Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
Intensitätsgrad	Neue Aufgabe
Zeitraum	Mittelfristig

Massnahme 7

Eine ausgeglichene Vertretung beider Geschlechter im Mittelbau und bei den Professuren an den Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen anstreben

Begründung

Obwohl das Unterrichtsniveau in der Schweiz gut und das Recht auf Bildung gewährleistet ist, gibt es bei der Umsetzung dieses Rechts noch immer verschiedene problematische Punkte. Dazu gehören die weiterhin bestehenden Unterschiede zwischen Frauen und Männern, vor allem die starke Untervertretung der Frauen bei den Universitätsprofessuren und, je nach Fakultät und Universität in unterschiedlichem Ausmass, auch im Mittelbau. Die universitären Einrich-

tungen und die Fachhochschulen müssen einen Massnahmenplan erarbeiten, um diese Ungleichheiten zu beseitigen.

AdressatInnen	Schweiz. Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren Universitäre Einrichtungen und Fachhochschulen Kantone
Intensitätsgrad	Weiterführen bisheriger Bemühungen und neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 8

Eine ausgeglichene Vertretung der Geschlechter auf allen Stufen der Primar-, Sekundar- und Berufsschulen, insbesondere auf mittlerer und höherer Ebene, anstreben

Begründung

Im Lehrkörper der Primarschulen sind Frauen übervertreten, gut vertreten sind sie in den ersten Klassen der Sekundarstufe (jüngere SchülerInnen) und in den Berufsschulen bei den typischen Frauenberufen. Im Gegensatz dazu sind sie im Lehrkörper für die höheren Klassen der Sekundarstufe deutlich schlechter vertreten als Männer. In den technischen Berufsschulen sind sie selten. In den Schulleitungen sind sie überall untervertreten. Die Schülerinnen und Schüler werden so mit traditioneller Rollenverteilung konfrontiert und internalisieren diese. Gegen solche Vorbilder kann die Diskussion über Gleichstellung kaum etwas ausrichten. Sämtliche Schulen müssen einen Massnahmenplan erstellen, um dieses Ungleichgewicht zu korrigieren.

AdressatInnen	Schweiz. Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren Kantone
----------------------	---

Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen und neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 9

Eine angemessene Vertretung der Frauen in den mit Bildungsfragen befassten politischen und administrativen Gremien sowie in den ständigen Kommissionen und den Expertenkommissionen im Bereich von Bildung und Wissenschaft sicherstellen

Begründung

Frauen sind im Bereich der wissenschaftlichen Mitarbeit, in Führungspositionen und in bildungspolitischen und wissenschaftlichen Gremien nach wie vor untervertreten. Gemäss Verordnung über ausserparlamentarische Kommissionen sowie Leitungsorgane und Vertretungen des Bundes (Kommissionenverordnung) vom 3. Juni 1996 müssen Frauen und Männer in einer Kommission mindestens mit je 30 Prozent vertreten sein. Längerfristig sieht die Kommissionenverordnung eine paritätische Vertretung beider Geschlechter vor. In bildungspolitischen und wissenschaftlichen Gremien ist daher eine gleiche Vertretung von Frauen und Männern zu realisieren. Was die bildungs- und wissenschaftspolitischen Institutionen und Dienste des Bundes betrifft, muss die Personalpolitik darauf abzielen, den Frauenanteil bei der wissenschaftlichen Mitarbeit sowie in den leitenden Funktionen zu erhöhen.

AdressatInnen	EVD: Bundesamt für Berufsbildung und Technologie EDI: Bundesamt für Bildung und Wissenschaft ETH-Rat Schweiz. Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
----------------------	---

	Schweiz. Hochschulrektorenkonferenz
	Schweiz. Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
	Universitäten und Fachhochschulen
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen und neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 10**Fernstudien fördern***Begründung*

Fernuniversitäten bieten die Möglichkeit, ein Studium örtlich und zeitlich flexibler zu absolvieren. Dies kann insbesondere für Personen mit Familienpflichten von Vorteil sein. Die von den Fernuniversitäten vergebenen Diplome sollten gesamtschweizerisch anerkannt werden.

AdressatInnen	Bundesrat EDI: Bundesamt für Bildung und Wissenschaft Schweiz. Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren Kantone
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Mittelfristig

MASSNAHMEN AUF INTERNATIONALER EBENE

Massnahme 11

Die Teilnahme von Frauen an den von der Schweiz geleiteten Bildungs- und Stipendienprogrammen systematisch fördern

Begründung

Um den Beitrag der Frauen zu einer gleichberechtigten Gesellschaft zu fördern, muss ihnen Zugang zu höheren Bildungsgängen gewährt werden.

Adressatin	EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 12

Nach Lösungen suchen, wie die Grundschulbildung für möglichst viele Kinder und vor allem Mädchen verbessert werden kann; Bemühungen von Regierungen und Nicht-Regierungsorganisationen in den Partnerländern unterstützen, welche bei den Ursachen der Bildungsunterschiede zwischen Mädchen und Knaben ansetzen

Begründung

Im Süden bestehen oft grosse Schwierigkeiten, alle Kinder, Knaben und Mädchen, in die offiziellen oder auch in informelle Bildungssysteme aufzunehmen. Untersuchungen in Afrika haben drei Hauptgründe dafür aufgezeigt: Die Gefahr von sexueller Belästigung der Mädchen in der Schule; kulturelle Einflüsse, weshalb in die Mädchen, die ja die Herkunftsfamilie einmal verlassen werden, weniger investiert wird; die hohen Bildungskosten, die dazu führen, dass sogar in der Mittelschicht nicht mehr allen Kindern eine Ausbildung finanziert werden kann und tendenziell Knaben vorgezogen werden. In diesem Zusammenhang unterstützt die Schweiz Partnerschaften mit Verantwortlichen von Schulen und privaten Organisationen, welche auf diese

Strategisches Ziel II

Den Analphabetismus unter den Frauen beseitigen

MASSNAHME AUF NATIONALER EBENE

Schlüsselfaktoren Einfluss nehmen wollen. Parallel dazu ist die Schweiz an der Suche nach flexiblen Lösungen interessiert und unterstützt Bemühungen um pädagogische Neuerungen.

Adressatin	EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen
Zeitraum:	Mittel- bis langfristig

Massnahme 13

Die Partnerorganisationen bei der Suche nach angepassteren und flexibleren Lösungen (bezüglich Stundenplan, Alter, Ort) für die Mädchenbildung unterstützen

Begründung

Es muss dafür gesorgt werden, dass die Mädchen in der Schule bleiben können und diese nicht abbrechen, was bei ihnen häufiger vorkommt als bei Knaben, vor allem wegen früher Heiraten und weil nur die Mädchen für Hausarbeiten zuständig sind. Beispielsweise unterstützt die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit aktiv das Forum for African Women Educationalists (FAWE), das eine führende Rolle in der Mädchen- und Frauenbildung spielt. Das FAWE hat eine Reihe von Untersuchungen über Mädchenbildung angeregt und führt Pilotprojekte zur Verbesserung der Ausbildung der Mädchen durch.

Adressatin	EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Intensitätsgrad	Weiterführen bisheriger Bemühungen
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 14

Die Bekämpfung des Analphabetismus bei den Frauen verstärken

Begründung

Analphabetismus oder Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben führen zu Unsicherheit. Die Betroffenen haben keinen Zugang zu Informationen, die sie für ihr tägliches Leben und manchmal zur Durchsetzung ihrer Rechte benötigen würden (z.B. verstehen sie die Bedingungen eines Arbeits- oder Versicherungsvertrags nicht, wehren sich nicht gegen Zahlungsaufforderungen oder Mietzinserhöhungen). Ein grosser Teil dieser Leute sind Frauen. Der Fonds der Arbeitslosenversicherung unterstützt spezielle Kurse für arbeitslose Frauen und Männer.

AdressatInnen	EVD: Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit Kantone Nicht-Regierungsorganisationen
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Mittelfristig

Strategisches Ziel III

Den Zugang der Frauen zu Berufsausbildung,
Wissenschaft und Technik verbessern

MASSNAHME AUF INTERNATIONALER EBENE

Massnahme 15

Die Bemühungen zur Bekämpfung des Analphabetismus bei den Frauen auf dem Land und den in der städtischen Schattenwirtschaft tätigen Frauen fortführen und intensivieren

Begründung

Die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit misst der Ausbildung und Alphabetisierung von Erwachsenen im Zusammenhang mit dem Erwerb praktischer und beruflicher Kenntnisse grosse Bedeutung zu. Dadurch sollen sie bessere Voraussetzungen erhalten, um ihr Leben selbst zu meistern. Es wurde klar aufgezeigt, dass die Ausbildung der Frauen einen positiven Effekt auf verschiedene Bereiche hat (Gesundheit der Familie usw.).

Adressatin	EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

MASSNAHMEN AUF NATIONALER EBENE

Massnahme 16

Eine Studie über die Wahl von naturwissenschaftlichen Fächern durch Schülerinnen an den Mittelschulen durchführen und Vorschläge für weitere Massnahmen erarbeiten

Begründung

Durch das neue Maturitätsanerkennungsreglement haben die Schülerinnen und Schüler seit 1995 ein freieres Wahlsystem und mehr Kombinationsmöglichkeiten, d.h. der Entscheid für Sprachen oder Naturwissenschaften muss nicht mehr so ausschliesslich ausfallen, wie dies mit der Typenwahl der Fall ist.

Die Kantone haben acht Jahre Zeit, das neue Reglement umzusetzen; d.h. 2003 werden die ersten Maturandinnen und Maturanden nach dem neuen Reglement abschliessen. Danach wird eine Studie über das Wahlverhalten der Schülerinnen und Schüler erstellt, die insbesondere die Frage klärt, inwieweit auch die Schülerinnen mehr naturwissenschaftliche Fächer wählen, und die Vorschläge für weitere Massnahmen enthält.

AdressatInnen	EDI: Bundesamt für Bildung und Wissenschaft Eidg. Maturitätskommission Schweiz. Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Intensitätsgrad	Neue Aufgabe
Zeitraum	Langfristig

Massnahme 17**Den Frauenanteil in naturwissenschaftlichen und technischen Studiengängen erhöhen***Begründung*

In den Mittelschulen werden die Schülerinnen und Schüler, die vor der Studienwahl stehen, über alle Studienrichtungen informiert; insbesondere die Schülerinnen werden dazu ermuntert, naturwissenschaftliche oder technische Studien zu wählen.

AdressatInnen Schweiz. Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Kantone
Studien- und Berufsberatungsstellen der Kantone

Intensitätsgrad Neue Aufgabe

Zeitraum Kurzfristig

Massnahme 18**Den Zugang der Frauen zur Berufsbildung verbessern***Begründung*

Im Rahmen der laufenden Revision des Berufsbildungsgesetzes wird der Situation der Frauen besondere Beachtung geschenkt. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Lehrstellenbeschluss müssen spezielle Informations- und Motivationskampagnen für junge Frauen durchgeführt werden.

AdressatInnen EVD: Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
Kantonale Ämter für Berufsberatung und/oder Berufsbildung
Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

Intensitätsgrad Neue Aufgabe

Zeitraum Kurzfristig

Massnahme 19**Den bundesrätlichen Bericht über die Berufsbildung vom 11. September 1996 verbreiten und umsetzen***Begründung*

In der Berufsbildung muss der Gleichstellung von Frau und Mann die nötige Aufmerksamkeit geschenkt werden. Für eine späte Erst- und Weiterbildung oder für einen Wiedereinstieg sind folgende Massnahmen zu unterstützen und publik zu machen:

Mit Hilfe des Schweizerischen Qualifikationsbuches lassen sich die beruflichen und ausserberuflichen Leistungen dokumentieren, was als gute Entscheidungsgrundlage für einen Berufswechsel oder einen Wiedereinstieg gelten kann. Diesem Qualifikationsinstrument kommt die Forderung nach zeitlich bzw. niveaumässig individuell abgestimmten Ausbildungen entgegen.

Auch die Nachqualifikation derjenigen, die ohne Ausbildung direkt in den Arbeitsprozess eingestiegen sind oder einer Umschulung bedürfen, muss berücksichtigt werden. Für sie besteht die Möglichkeit, an individualisierten erwachsenenspezifischen Lehrgängen, welche zu einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis führen, teilzunehmen. Daneben bleiben die Möglichkeiten nach Art. 18, Absatz 2 und Art. 41 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) erhalten. In der Nachqualifikation und in der Weiterbildung ist die modulare Ausbildung zu fördern.

AdressatInnen EVD: Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
Schweiz. Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Intensitätsgrad Weiterführen der bisherigen Bemühungen

Zeitraum Kurzfristig

Massnahme 20**Die Durchlässigkeit und Mobilität in den Gesundheits- und Pflegeberufen sowie in den sozialen Berufen fördern***Begründung*

In den Berufen der Erziehung, der Krankenpflege und in den übrigen sozialen Berufen sind Frauen meist stark vertreten. Sie eignen sich besonders auch für Spätausbildungen oder den Wiedereinstieg.

Durch eine einheitliche Regelung der Grundausbildung und Weiterbildung in den genannten Berufsgattungen könnte eine grössere Durchlässigkeit und Mobilität auf dem Arbeitsmarkt gewährleistet werden. Dies kann durch Einbezug ins Berufsbildungssystem gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung oder durch Verhandlungen zwischen den Kantonen und allen betroffenen Berufsverbänden bzw. Ausbildungsanbietern geschehen.

AdressatInnen Bundesrat
EVD: Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
Schweiz. Rotes Kreuz
Schweiz. Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Kantone

Intensitätsgrad Neue Aufgabe

Zeitraum Mittelfristig

Massnahme 21**Frauennetzwerke im Hochschul-, Fachhochschul- und im beruflichen Bereich fördern***Begründung*

Damit die Zusammenarbeit der Frauen im Wissenschaftsbereich gefördert und dadurch auch ihre Stellung gestärkt wird, soll vom Bundesamt für Bildung und Wissenschaft eine Liste mit den Frauennetzwerken im Hochschulbereich geführt und an interessierte Personen abgegeben werden. Zudem sollen auch Veranstaltungen, die der Förderung von Frauennetzwerken in den verschiedenen Wissenschaftszweigen dienen, unterstützt werden.

Was die Fachhochschulen anbelangt, wird in Punkt 11 der «Zielvorgaben des Bundes für die Aufbauphase (1996–2003)» der Fachhochschulverordnung vorgesehen, dass die Fachhochschulen «Massnahmen ergreifen, um die Gleichstellung zu fördern und den Anteil der Frauen zu erhöhen». Die Frauennetzwerke können in diesem Rahmen also gefördert werden und sollten von Anfang an besondere Aufmerksamkeit erhalten.

Adressaten EDI: Bundesamt für Bildung und Wissenschaft
EVD: Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

Intensitätsgrad Neue Aufgabe

Zeitraum Mittelfristig

MASSNAHMEN AUF INTERNATIONALER EBENE

Massnahme 22

Den Zugang der Frauen zu neuen Berufen verbessern und Ausbildungen im Bereich traditioneller Berufe fördern, sofern dadurch die soziale Stellung und das Einkommen der Betroffenen wesentlich verbessert werden können

Begründung

Es muss beachtet werden, dass die Wahl eines Ausbildungsgangs immer ein Kompromiss zwischen Tradition und Moderne ist. Es geht also darum, den Frauen einerseits den Zugang zu neuen Berufen zu öffnen oder wenigstens dafür zu sorgen, dass sie nicht durch neue Diskriminierungen davon ausgeschlossen werden. Andererseits müssen traditionelle Ausbildungen unterstützt werden, weil Frauen oft wegen ihrer Verantwortung für das Wohlergehen und manchmal gar das Überleben ihrer Familie in diesen Berufen bleiben müssen.

Adressatin	EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Intensitätsgrad	Weiterführen bisheriger Bemühungen und neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 23

Nach neuen und angepassten Lösungen suchen, wie die Frauen für die Dauer einer Ausbildung von ihren Aufgaben in Familie und Haushalt (teilweise) entlastet werden können

Begründung

Das Problem der Betreuung der kleinen Kinder stellt sich für Frauen der Unterschicht mehr und mehr, und zwar auch in Gebieten, in denen die Grossfamilienstrukturen bisher relativ gut funktionierten, wie zum Beispiel in Afrika. Die Ursachen dafür sind vielfältig: Migration, Veränderung der Familienstrukturen und in der Folge Schwächung der traditionellen Solidarität, Bedürfnis der jungen

Frauen nach Unabhängigkeit von den älteren Frauen in der Familie. Es ist wichtig, Lösungen für dieses Problem zu finden, wenn die Frauen ihre wachsende Verantwortung bezüglich Überleben der Familien und der Gemeinschaften erfüllen sollen und gleichzeitig vermieden werden soll, dass die Töchter zu stark mit Hausarbeitspflichten belastet werden, so dass sie sich kaum noch ausbilden und ihre Zukunft selbst gestalten können.

Adressatin	EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen und neue Aufgabe
Zeitraum:	Kurz- bis mittelfristig

Strategisches Ziel IV

Ein nichtdiskriminierendes Schul- und Berufsbildungssystem aufbauen

MASSNAHMEN AUF NATIONALER EBENE

Massnahme 24

Überprüfung der Zusprache von Geldern des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung an sozial- und geisteswissenschaftliche bzw. an naturwissenschaftliche Forschungsprojekte im Rahmen der Statistiken des Nationalfonds

Begründung

Im Schlussbericht (1988) zur UNO-Weltfrauenkonferenz von Nairobi (1985) wurde gefordert, bei den Forschungsprojekten des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung künftig das Gewicht zu Gunsten von Projekten mit geistes- und sozialwissenschaftlicher Ausrichtung zu verschieben, womit die Stellung der Frauen verbessert werden sollte. Die Umsetzung dieser Massnahme soll nun anhand der Statistiken des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung überprüft werden. Um den Einfluss dieser Massnahme auf die Situation der Frauen in der Wissenschaft abschätzen zu können, muss auch der Anteil der Frauen und Männer in den Bereichen Naturwissenschaft sowie Geistes- und Sozialwissenschaft erhoben werden.

Adressaten EDI: Bundesamt für Bildung und Wissenschaft
Schweiz. Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung

Intensitätsgrad Neue Aufgabe

Zeitraum Kurzfristig

Massnahme 25

Geistes- und sozialwissenschaftliche Studien, einschliesslich der Frauen- und Geschlechterforschung, fördern

Begründung

Im Rahmen der Forschungsprojekte des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, der Nationalen Forschungsprogramme und der Schwerpunktprogramme sollen weiterhin verstärkt Projekte mit geistes- und sozialwissenschaftlichem Inhalt unterstützt werden. Da die Frauen in den Geistes- und Sozialwissenschaften nach wie vor stärker vertreten sind als in den Naturwissenschaften, werden sie somit bei der Vergabe von Forschungsprojekten auch stärker berücksichtigt. Allgemein muss die Vergabe von Krediten an Forscherinnen unterstützt werden. Zusätzlich sind auch Forschungsprojekte und Programmmodule zu Frauenforschung / Gender Studies zu unterstützen.

Adressaten EDI: Bundesamt für Bildung und Wissenschaft
Schweiz. Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung

Intensitätsgrad Weiterführen der bisherigen Bemühungen

Zeitraum Mittelfristig

Massnahme 26

Lehrstühle für Geschlechterstudien an den Universitäten und Hochschulen einrichten und sicherstellen, dass Erkenntnisse aus diesem Bereich auch im Grund- und Hauptstudium vermittelt werden

Begründung

Im Vergleich mit andern europäischen Staaten und mit den USA weist die Schweiz einen grossen Rückstand in der Frauen- und Geschlechterforschung auf, insbesondere was die institutionelle Forschung anbelangt. Die Universitäten und Hochschulen dürfen sich nicht damit begnügen, Gleichstellungsbeauftragte zu ernennen, sondern müssen Lehrstühle für «gender studies» in den verschiedenen Fakultäten einrichten. Ausserdem muss dafür gesorgt werden, dass in der Lehre allgemein die Forschungsergebnisse der Geschlechterforschung berücksichtigt werden. Diese Forderungen sind teilweise in der Botschaft des Bundesrates zur Förderung von Bildung, Forschung und Technologie für die Jahre 2000–2003 erwähnt, welche einen Kredit von 16 Millionen Franken vorsieht, von dem ein Teil für die Finanzierung solcher Massnahmen vorgesehen ist.

Adressatinnen	Universitäten und Hochschulen
Intensitätsgrad	Teilweise neue Aufgabe, teilweise Weiterführen der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 27

Frauenforschung / Gender Studies fördern

Begründung

Die Förderung und Koordination im Bereich Frauenforschung / Gender Studies ist ein von der Schweizerischen Hochschulkonferenz befürwortetes Schwerpunktvorhaben 1996–1999 (siehe dazu Botschaft über die Förderung der Wissenschaft in den Jahren 1996–1999). Dies sollte auch für die nächsten Planungsperioden der Fall sein.

Der Ausbau der Geschlechterforschung soll mittels Unterstützung von entsprechenden Veranstaltungen an den Hochschulen gefördert werden.

AdressatInnen	EDI: Bundesamt für Bildung und Wissenschaft Schweiz. Hochschulrektorenkonferenz Universitäten und Hochschulen
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen, teilweise neue Aufgabe
Zeitraum	Kurzfristig

Massnahme 28

Ziel- und projektgebundene Beiträge für die Frauenförderung gewähren

Begründung

Ab dem Jahr 2000 können, gestützt auf das revidierte Hochschulförderungsgesetz, mehr ziel- und projektgebundene Beiträge vergeben werden. Im Hinblick auf die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Anstellung von Professoren und Professorinnen sollen auch Ziele zur Frauenförderung vorgegeben werden. Dies ist auch eines der Ziele, die in der Botschaft des Bundesrates zur Förderung von Bildung, Forschung und Technologie für die Jahre 2000–2003 definiert werden, welche ein Förderungssystem für die Universitäten und Hoch-

schulen vorsieht, die Frauen als Professorinnen einstellen.

Adressat	EDI: Bundesamt für Bildung und Wissenschaft
Intensitätsgrad	Neue Aufgabe
Zeitraum	Mittelfristig

Massnahme 29

Frauenförderung und Geschlechterforschung an den Fachhochschulen unterstützen

Begründung

Die Fachhochschulen bilden einen neuen und sehr wichtigen Teil des Schweizer Bildungssystems. Es müssen daher die nötigen Massnahmen ergriffen werden, damit Frauen nicht vom Lehrkörper und von der Leitung der Fachhochschulen ausgeschlossen werden. In der an den Fachhochschulen durchgeführten angewandten Forschung muss der Dimension Geschlecht ein wichtiger Platz eingeräumt werden.

AdressatInnen	Berufsbildungsämter-Konferenz Kantone Fachhochschulen
Intensitätsgrad	Neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 30

Bildungspolitische Massnahmen entwickeln, mit denen Verhaltensweisen verändert und die Aufgaben in Familie und Haushalt besser auf Frauen und Männer verteilt werden

Begründung

Es ist hinlänglich bekannt, dass sich in der Frage der Arbeitsteilung in der Schweiz kaum etwas bewegt. Natürlich ist die diesbezügliche Erziehung der Kinder in erster Linie Aufgabe der Eltern. Allerdings vermittelt die Schule noch immer konservative Frauenbilder (vgl. Massnahme 31). Auch das Beispiel anderer Erwachsener neben den Eltern spielt eine

wichtige Rolle. Deshalb sollten Männer ermutigt werden, traditionell weibliche Berufe wie jene der Kindergärtnerin, der Kinderkrankenschwester oder der Präsentatorin von Kindersendungen im Fernsehen zu ergreifen.

AdressatInnen	Schweiz. Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren Kantone
Intensitätsgrad	Neue Aufgabe
Zeitraum	Mittelfristig

Massnahme 31

Die Bemühungen der Kantone um Erstellung nicht-sexistischer Unterrichtsmaterialien weiterführen

Begründung

Obwohl der Sexismus im Unterrichtsmaterial bereits seit den 70er Jahren thematisiert und bekämpft wird, sind die Schulbücher weiterhin von Geschlechtsrollenstereotypen durchsetzt, sei es, indem Frauen nur in traditionellen Rollen gezeigt werden, sei es, indem sie nicht in Entscheidungspositionen in Erscheinung treten.

AdressatInnen	Schweiz. Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren Kantone
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Strategisches Ziel V Bildungsreformen durchführen und finanzieren

MASSNAHME AUF INTERNATIONALER EBENE

Massnahme 32

Auf bilateraler und multilateraler Ebene die Bemühungen zur Einführung nicht-diskriminierender Unterrichtssysteme unterstützen

Begründung

Die Konkretisierung von nicht-diskriminierenden Unterrichtssystemen ist in doppelter Hinsicht wichtig. Einerseits können dadurch Gerechtigkeit und die Gleichstellung von Frau und Mann vorangetrieben werden; andererseits sind sie für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung eines Landes unabdingbar.

Adressatin	EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen und neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

MASSNAHMEN AUF NATIONALER EBENE

Massnahme 33

In den typischen Frauenberufen die durch die Schaffung der Fachhochschulen entstandenen Veränderungen im Bildungssystem berücksichtigen (siehe Massnahme 20)

Begründung

Die Schaffung der Fachhochschulen für technische und damit traditionell männliche Berufe wirkt sich indirekt als Diskriminierung der sogenannten Frauenberufe wie etwa Krankenschwester aus, da diese nicht ins neue Bildungssystem integriert sind und daher nicht von den entsprechenden Geldern profitieren können. Es muss dafür gesorgt werden, dass die Ausbildungen in typischen Frauenberufen angemessen unterstützt und Möglichkeiten gleichwertiger Bildungsabschlüsse wie bei den Fachhochschulen geschaffen werden, so dass die Mobilität und Durchlässigkeit garantiert ist.

Adressaten	EVD: Bundesamt für Berufsbildung und Technologie Kantone
Intensitätsgrad	Neue Aufgabe
Zeitraum	Mittelfristig

Massnahme 34

Die Stellung der Frauen und die Geschlechterfragen in Forschungs- und Bildungsinstitutionen besonders berücksichtigen

Begründung

Wo immer möglich wird gegenüber den Akademien und dem Schweizerischen Nationalfonds für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf die Notwendigkeit einer nichtsexistischen Politik und den Bedarf an gleichstellungsfördernden Projekten hingewiesen.

Adressat	EDI: Bundesamt für Bildung und Wissenschaft
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurzfristig

Massnahme 35

Bei der Nachwuchsförderung Frauenquoten einhalten

Begründung

Im Sonderprogramm Nachwuchsförderung (Sondermassnahmen des Bundes zur Förderung des akademischen Nachwuchses an Schweizer Hochschulen, seit 1992) gilt eine Frauenquote von einem Drittel. Diese sollte auch weiterhin auf keinen Fall unter-, wenn möglich aber überschritten werden, wie dies in der Botschaft des Bundesrates zur Förderung von Bildung, Forschung und Technologie für die Jahre 2000–2003 vorgesehen ist. Zur Zeit beträgt der durchschnittliche Frauenanteil bei der Nachwuchsförderung gesamtschweizerisch 40%.

AdressatInnen	EDI: Bundesamt für Bildung und Wissenschaft Universitäten und Hochschulen
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurzfristig

Massnahme 36

Finanzmittel für Sonderprogramme bereitstellen; die Nachwuchsförderung als Daueraufgabe des Bundes verankern

Begründung

Das vom Parlament bis 1999 bewilligte Sonderprogramm Nachwuchsförderung soll auch in der nächsten Beitragsperiode 2000–2003 weitergeführt werden (entsprechender Antrag mit der Wissenschaftsbotschaft 2000–2003 an das Parlament) und längerfristig als Daueraufgabe des Bundes verankert werden.

Adressaten	Bundesrat EDI: Bundesamt für Bildung und Wissenschaft
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Mittelfristig

Massnahme 37

Für laufende Aktionen zur Frauenförderung im Bereich Bildung und Wissenschaft Mittel bereitstellen

Begründung

Für die Finanzierung von speziellen Veranstaltungen und die verschiedenen Anstrengungen auf kantonaler Ebene zur Verbesserung der Stellung der Frauen in Bildung und Wissenschaft sollen besondere Mittel zur Verfügung gestellt werden.

AdressatInnen	EDI: Bundesamt für Bildung und Wissenschaft Universitäten und Hochschulen
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

MASSNAHMEN AUF INTERNATIONALER EBENE

Massnahme 38

Dafür sorgen, dass die vom Bund unterstützten makroökonomischen Massnahmen keine negativen Auswirkungen auf die Ausbildung der Mädchen und Frauen haben

Begründung

Es kommt vor, dass sich Strukturanpassungsmassnahmen negativ auf die Situation der Frauen auswirken. Dies kann mit bestimmten Vorkehrungen verhindert oder korrigiert werden. So könnten beispielsweise gewisse Umschulungsmassnahmen mit Ausbildungsprogrammen verbunden werden, welche die Geschlechtsunterschiede abbauen wollen. Ein massgeblicher Prozentsatz der Mittel der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit, welche für multilaterale Aufgaben eingesetzt werden, sollte der Grundausbildung von Mädchen und Frauen zugute kommen.

AdressatInnen	Bund EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 39

Im Rahmen bestehender Bildungsprogramme spezielle Mittel für den Ausgleich des Bildungsrückstands der Mädchen vorsehen

Begründung

In bestimmten Regionen der Welt (vor allem Süd-asien und Afrika) gibt es beträchtliche Bildungsunterschiede zwischen Knaben und Mädchen. In diesem Zusammenhang sind spezielle Massnahmen nötig, die je nach Kontext unterschiedlich ausfallen können (z.B. Aktionsforschung, spezielle Bildungsprogramme für Mädchen, Sensibilisierung der Eltern und der lokalen Behörden, Stipendien für Mädchen, Reduktion der Schulkosten). Solche Massnahmen sind schwierig zu realisieren, wenn nicht von Anfang an Geld dafür bereitgestellt wird.

Adressatin	EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Strategisches Ziel VI

Das lebenslange Lernen der Frauen fördern

MASSNAHMEN AUF NATIONALER EBENE

Massnahme 40

Für einen besseren Zugang der Frauen zur Weiterbildung, insbesondere zur beruflichen Weiterbildung sorgen

Begründung

In der Schweiz betreiben die Frauen sehr wohl Weiterbildung, doch es ist vor allem private oder persönliche Weiterbildung. Sie sind zwar nicht direkt ausgeschlossen von der betrieblichen Weiterbildung, aber nehmen deutlich seltener daran teil als Männer. Die Betriebe und Verwaltungen müssen daher mit geeigneten Massnahmen ermuntert werden, diesen tendenziellen Ausschluss der Frauen aus der beruflichen Weiterbildung aktiv zu bekämpfen.

AdressatInnen	EVD: Bundesamt für Berufsbildung und Technologie Öffentliche und private Arbeitgeber Kantone Berufsverbände und Gewerkschaften
Intensitätsgrad	Neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 41

Die Projekte zu Gunsten des beruflichen Wiedereinstiegs für Frauen im Rahmen der Weiterbildung fortsetzen

Begründung

Im Rahmen der universitären Weiterbildung wurden vom Bund bis Ende 1995 u.a. auch spezifische Projekte zu Gunsten des beruflichen Wiedereinstiegs von Frauen subventioniert. Die Universitäten bieten diese nun selbstfinanzierten Kurse teilweise weiterhin an. Von Seiten des Bundes soll angeregt werden, dass auch in Zukunft Weiterbildungskurse angeboten werden, die Frauen zugute kommen.

Bei der ausseruniversitären Weiterbildung und besonders bei den Fachhochschulen wird im Zusammenhang mit der in Artikel 11 der Fachhochschulverordnung (Zielvorgaben des Bundes für die Aufbauphase (1996-2003) vorgesehenen Frauenförderung speziell auf Probleme des Wiedereinstiegs der Frauen geachtet.

AdressatInnen	EDI: Bundesamt für Bildung und Wissenschaft EVD: Bundesamt für Berufsbildung und Technologie Universitäten und Hochschulen Fachhochschulen Kantone
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen, teilweise neue Aufgabe
Zeitraum	Kurzfristig

Strategisches Ziel I Den Zugang der Frauen zur Gesundheitsversorgung sichern

MASSNAHMEN AUF NATIONALER EBENE

Massnahme 1

Die Aus- und Weiterbildung von medizinischem und paramedizinischem Personal im Gesundheits- und Pflegebereich bezüglich geschlechtsspezifischer Gesundheitsfragen, insbesondere im Bereich sexueller und reproduktiver Gesundheit, fördern

Begründung

In der ganzen Schweiz soll ein qualitativ gutes Beratungs- und Betreuungsangebot sichergestellt werden, das die spezifischen Fragestellungen von Frauen abzudecken vermag, die Zusammenhänge zwischen der Gesundheit von Frauen und deren sozialer Lage berücksichtigt sowie Frauen aus speziellen Bevölkerungsgruppen gezielt anspricht. Zur Zeit bestehen beträchtliche regionale Unterschiede im Beratungsangebot. Vor allem in der deutschsprachigen Schweiz müssen Ausbildungsgänge für FamilienplanungsberaterInnen und SexualpädagogInnen angeboten werden (siehe auch Massnahme 10).

AdressatInnen Ausbildungsstätten (Universitäten, Pflegeschulen, Schulen für Sozialarbeit, etc.)

Medizinische Fachgesellschaften

Intensitätsgrad Weiterführung und Verstärkung der bisherigen Bemühungen

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 2

Einen Aktionsplan zur Gesundheitsförderung bei älteren Frauen (ab 65 Jahre) erstellen

Begründung

Gerade bei älteren Frauen kommen sektorübergreifende Probleme am stärksten zum Ausdruck. Der schlechtere Gesundheitszustand älterer Frauen und die Gründe dafür sind ausreichend dokumentiert: die Krankheitslast ist grösser; der Schlaf- und Schmerzmittelkonsum ist beträchtlich; einer ausgewogenen Ernährung wird zu wenig Beachtung geschenkt; Herz-, Kreislauferkrankungen und Osteoporose werden häufiger; frauenspezifische Krankheitsbilder wie Brust- und Gebärmutterhalskrebs treten vermehrt auf. Aufgrund ihrer höheren Lebenserwartung leben Frauen länger mit Behinderungen, viele von ihnen allein und in ungünstigen sozioökonomischen Verhältnissen (Feminisierung der Armut im Alter). In der Betreuung (z. B. Ambulatorien, Tageseinrichtungen, Spitexdienste) sowie im psychischen Bereich soll frauenspezifischen Bedürfnissen Rechnung getragen werden. Die Selbständigkeit soll möglichst lange erhalten bzw. eine Heimeinweisung verhindert werden.

AdressatInnen Stiftung für Gesundheitsförderung im Rahmen des Schwerpunktprogramms für ältere Menschen
Medizinische Fakultäten
Geriatricabteilungen
Pflegeschulen
Nicht-Regierungsorganisationen
Krankenkassen
Kantone
Gemeinden

Intensitätsgrad Weiterführung und Verstärkung der bisherigen Bemühungen

Zeitraum Mittelfristig

MASSNAHMEN AUF INTERNATIONALER EBENE

Massnahme 3

Anlässlich der Erarbeitung von Projekten und Programmen bei den lokalen Partnern das Bewusstsein über die Bedeutung der Gesundheit der Frauen für die ganze Gemeinschaft und über ihre aktive Rolle als Handelnde und Entscheidende in diesem Bereich fördern

Begründung

Gesundheitsprojekte sind allzu oft auf Geschlechterstereotype aufgebaut. Die Frauen werden auf ihre Rolle als Mutter reduziert und lediglich als Nutzniesserinnen oder im besten Fall als Erbringerinnen von Pflegeleistungen betrachtet. Frauen nehmen aber in der Familie und innerhalb der Gemeinschaft eine lebenswichtige Funktion wahr, nicht nur bezüglich der Erziehung und Pflege der Kinder und der Angehörigen, sondern auch, indem sie durch wirtschaftliche und produktive Tätigkeiten für Nahrung sorgen. Nur wenn die Frauen gesund sind und all ihre Aufgaben wahrnehmen können, sind auch die Voraussetzungen für das Überleben und die Gesundheit der Familien und für das soziale Wohlergehen allgemein gegeben.

Adressatin:	EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen und neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 4

Bei der Entwicklung von Massnahmen im Gesundheitsbereich die sozialen Bedingungen berücksichtigen, insbesondere die Bedeutung des Rechts für das Alltagsleben und für die Stellung der Frauen stärker einbeziehen

Begründung

In der Entwicklungszusammenarbeit wird dem Einfluss von Umweltfaktoren auf die Gesundheit

einer Gemeinschaft grosse Bedeutung zugemessen (z.B. Trinkwasserversorgung verbessern). Hingegen wurde bis jetzt der Einfluss kultureller und sozialer Faktoren auf die Gesundheit der Einzelnen, insbesondere der Frauen, unterschätzt. Ihr Zugang zu Gesundheitsdiensten hängt z.B. davon ab, ob sie sich frei bewegen können oder nicht. Ebenso hat das gesetzlich festgelegte Heiratsalter einen entscheidenden Einfluss auf ihre reproduktive Gesundheit.

Adressatin	EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen und neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 5

Auf eine angemessene Vertretung der Frauen in allen Gremien und Institutionen achten, welche gesundheitspolitische Programme und Massnahmen erarbeiten und durchführen

Begründung

Die Frauen müssen auf allen Ebenen in die Entscheidungsprozesse und Leitung des Gesundheitsbereichs einbezogen werden: in den Ministerien, in regionalen Behörden und in den Basiskomitees. Wenn jetzt der Begriff der Volksgesundheit und die Verantwortung von Basisgruppen immer mehr betont werden, dann dürfen den Frauen nicht neue Aufgaben zugewiesen werden, über die sie nicht selbst entscheiden konnten.

Adressatin	EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen und neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Strategisches Ziel II

Prävention

MASSNAHMEN AUF NATIONALER EBENE

Massnahme 6

In allen Kantonen die obligatorische Sexualerziehung in der Schule fördern

Begründung

Nicht in allen Kantonen entspricht die Sexualerziehung den heutigen qualitativen Anforderungen. Die Ausbreitung der sexuell übertragbaren Krankheiten, insbesondere des HI-Virus, verlangt jedoch nach grösseren Anstrengungen in diesem Bereich. Beide Geschlechter sollen sich ihrer Rechte im Bereich der Sexualität bewusst sein und mit den positiven und negativen Folgen umgehen können, die Verantwortung für die Prävention von sexuell übertragbaren Krankheiten darf jedoch nicht nur bei den Mädchen liegen (wie dies oft der Fall ist) (siehe Kapitel L Mädchen, Massnahme 10).

AdressatInnen EDI: Bundesamt für Gesundheit
Schweiz. Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Intensitätsgrad Verstärkung der bisherigen Bemühungen

Zeitraum Mittelfristig

Massnahme 7

Spezifische Präventionsziele für verschiedene Gruppen von Frauen formulieren; Präventionsprogramme, Massnahmen und Angebote gemeinsam mit Frauen aus diesen Gruppen erarbeiten

Begründung

Mädchen, Frauen mit Kleinkindern, Mütter, die gleichzeitig ältere Angehörige betreuen, ältere Frauen ab 65 Jahren, Migrantinnen, Frauen in sozioökonomisch ungünstigen Verhältnissen etc. haben ganz unterschiedliche Bedürfnisse, aber auch spezifische Ressourcen zur Bewältigung ihrer gesundheitlichen Belastungen.

AdressatInnen EDI: Bundesamt für Gesundheit
Kantone

Schweiz. Stiftung für Gesundheitsförderung
Universitäten

Intensitätsgrad Teilweise neue Aufgabe

Zeitraum Mittelfristig

Massnahme 8

Die Fachleute im Sozial- und Drogenbereich in frauen-spezifischer Suchtprävention und Suchtarbeit ausbilden und weiterbilden

Begründung

Sexualität, Körperbild, Identität, Partnerschaft, Abhängigkeit, Geborgenheit, Autonomie und Einsamkeit sind zentrale Themen in der Suchtarbeit, die von Frauen und Männern unterschiedlich erlebt werden und daher eine geschlechtsspezifische Vorgehensweise erfordern. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Abhängigkeit von illegalen wie legalen Drogen sowie bezüglich anderen Formen von Suchtverhalten (Medikamente, Ess-Brehsucht, Spielsucht).

AdressatInnen EDI: Bundesamt für Gesundheit
Ausbildungsstätten der entsprechenden Berufsgruppen
VSD, GREAT (Vereine der Drogenfachleute der Deutsch- und Westschweiz), Convers, ARIA (Weiterbildungsinstitutionen in der Deutsch- und Westschweiz)
Medizinische Fakultäten und Fachgesellschaften

Intensitätsgrad Weiterführen der bisherigen Bemühungen, teilweise neue Aufgabe

Zeitraum Mittel- bis langfristig

Strategisches Ziel III

Die sexuelle und reproduktive Gesundheit fördern

MASSNAHME
AUF INTERNATIONALER EBENE

Massnahme 9

Ausbildungen fördern, in denen Projektteams lernen, die oft unterschiedliche Situation von Frauen und Männern bezüglich Gesundheit zu verstehen; dafür sorgen, dass die Teams gemischt sind, und wenn nötig eine Grundausbildung fördern, dank der in den Dörfern und Stadtquartieren Gesundheitsarbeiterinnen ausgebildet werden können

Begründung

Die Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter spielen eine wichtige Rolle als Verbindungsleute (manchmal als MediatorInnen) zwischen den Entscheidungsträgern, die gesundheitspolitische Massnahmen in die Wege leiten, und der Bevölkerung. Sie müssen die Probleme, mit denen die Frauen und Männer in einer Gemeinschaft konfrontiert sind, verstehen und aufzeigen können. Dies setzt voraus, dass das Team mit der Bevölkerung ein Vertrauensverhältnis aufbauen kann. Geschlechtergemischte Teams sind Voraussetzung dafür, dass die Anliegen der Frauen überhaupt wahrgenommen werden.

Adressatin	EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen und neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

MASSNAHMEN
AUF NATIONALER EBENE

Massnahme 10

Ein ausreichendes und qualitativ gutes Beratungsangebot für Fragen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit (Verhütung, Familienplanung, Pränataldiagnostik, Menopause, Krebsvorsorge) bereitstellen; für Fragen betreffend Gewalt sensibilisieren und aufklären

Begründung

Ziel dieses Beratungsangebotes ist es, Frauen mit ihren psychosozialen Bedürfnissen in die Entscheidungsprozesse (z. B. Wahl der Verhütungsmethode, Pränataldiagnostik, Schwangerschaftsabbruch, Hormonsubstitution) einzubeziehen. Es soll verhindert werden, dass komplexe sozioökonomische Probleme ausschliesslich mit medizinischen Interventionen oder Medikamenten angegangen werden. Ausserdem müssen die Patientinnen über (alternative) therapeutische Möglichkeiten bzw. über ihre grundsätzlichen Rechte als Patientinnen ausreichend informiert werden.

Die Beratung für die Bereiche HIV/AIDS, sexuell übertragbare Krankheiten und Familienplanung muss in gewissen Situationen noch mehrheitlich nach Geschlechtern getrennt durchgeführt werden. Gerade bei Verhütungsfragen ist die Verantwortung der Männer als Partner besonders anzusprechen und sind Frauen bei der Entwicklung ihres körperlichen und psychischen Selbstbewusstseins zu unterstützen. Im Falle eines Schwangerschaftsabbruchs muss die Entscheidungsautonomie der Frau anerkannt und respektiert werden.

AdressatInnen	Verbindung der Schweizer Ärzte FMH Medizinische Fachgesellschaften Vereinigung Schweizer Ärztinnen Dachorganisationen der Familienplanungsstellen
----------------------	--

MASSNAHMEN AUF INTERNATIONALER EBENE

	Schweiz. Rotes Kreuz
	Mütterberatungsstellen
	Frauenorganisationen
	Frauenhäuser, Nottelefone
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Mittel- bis langfristig

Massnahme 11

Art. 118-121 des Strafgesetzbuches (Schwangerschaftsabbruch) im Sinne einer Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs revidieren

Begründung

Obschon eine nationale Regelung auf Gesetzesstufe vorhanden ist, unterscheidet sich die Praxis von Kanton zu Kanton stark. Eine Revision des Bundesgesetzes ist daher notwendig.

Adressat	Bundesrat
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 12

Im Rahmen der Programme zur AIDS-Problematik und zu anderen sexuell übertragbaren Krankheiten der Gesundheit der Frauen und der Mädchen besondere Beachtung schenken

Begründung

Die körperliche und soziale Verwundbarkeit der Frauen ist grösser als jene der Männer. In den Ländern des Südens sind die jungen Frauen wegen der frühen Heiraten und Schwangerschaften besonders anfällig für AIDS. Inzwischen ist bekannt, dass Tuberkulose (eine Krankheit, die heute sehr häufig im Zusammenhang mit AIDS vorkommt) bei Frauen später diagnostiziert wird als bei Männern, weil die Frauen weniger Zugang zu Gesundheitsdiensten haben. Ausserdem erhalten Frauen schlechtere Behandlungen als Männer (wo diese überhaupt möglich sind).

Adressatin	EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen und neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Strategisches Ziel IV

Forschung und Information

MASSNAHMEN AUF NATIONALER EBENE

Massnahme 13

In den Programmen zur reproduktiven Gesundheit die Männer stärker einbeziehen und zur Verantwortung ziehen; für beide Geschlechter die Vertraulichkeit der Behandlung verbessern und respektieren

Begründung

Programme im Zusammenhang mit reproduktiver Gesundheit (insbesondere zur Familienplanung) richteten sich bisher oft ausschliesslich an Frauen und waren rein medizinisch und technisch ausgerichtet. In diesem Bereich können die Frauen aber selten allein entscheiden. Die Entscheidungsmacht liegt eher bei ihren Ehemännern und in der Grossfamilie. Der soziale Status der Frauen, ihr Platz in der Familie und in der Gemeinschaft hängt noch immer von der Zahl und vom Geschlecht der Kinder ab, die sie zur Welt bringen. Es geht hier um kollektive soziale Ansprüche, welche in der Gemeinschaft als ganzer zur Diskussion gestellt und neu ausgehandelt werden müssen.

Im Fall der sexuell übertragbaren Krankheiten ist die Vertraulichkeit der Behandlung wichtig. Zu oft werden die betroffenen Frauen stigmatisiert und als die allein Verantwortlichen und Schuldigen betrachtet.

Adressatin	EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen und neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 14

Nationale Krankheitsregister sowie Spital-, Behandlungs- und Beratungsstatistiken erstellen; Längsschnittstudien über Gesundheit und Krankheit von Frauen durchführen

Begründung

Abgesehen von einigen kantonalen Krebsregistern existieren keine Krankheitsregister, nationalen Spitalstatistiken, Daten über ambulante ärztliche Betreuung sowie zur Familienberatung, Mütterberatung und der Betreuung im Alter. Bezüglich der Gesundheit von Frauen fehlen insbesondere Daten zur reproduktiven Gesundheit (Kaiserschnitte, Gebärmutterentfernungen, Mammographien, andere präventive Leistungen) sowie beispielsweise über den Schwangerschaftsabbruch oder über die Folgen sexueller Gewalt. Es fehlt an Wissen über die gesundheitlichen Auswirkungen verschiedener biographischer Muster (z.B. Doppelbelastung, Alleinerziehende), kritischer Lebensereignisse (Partnerverlust, Arbeitslosigkeit usw.), psychosozialer und ökonomischer Belastungen (Gewalterfahrung, Armut usw.) sowie von Lebensgewohnheiten und Präventionsverhalten. Frauenspezifische Aspekte sind insbesondere auch bei der Erforschung jener Erkrankungen zu beachten, die Männer und Frauen betreffen können, wie Herz-Kreislauferkrankungen, Rheumatismus, Ernährungsprobleme und psychosozialer Stress.

AdressatInnen	EDI: Bundesamt für Statistik Schweiz. Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung Universitäten Schweiz. Gesellschaft für Geschlechter- und Frauenforschung Statistikämter der Kantone
Intensitätsgrad	Neue Aufgabe
Zeitraum	Langfristig

Massnahme 15**Die Forschung im Bereich Beratung, insbesondere im Zusammenhang mit sexueller und reproduktiver Gesundheit, verstärken***Begründung*

Von besonderem Interesse ist die Art und Qualität der Beratung zu Kontrazeption, Schwangerschaftsabbruch und Menopause. Die Auswirkung unterschiedlicher Beratungsformen auf die Entscheidungsfindung, auf das weitere Verhalten und auf die Zufriedenheit, wie auch die Folgen des Einbezugs der Partner in den Beratungsprozess müssen erforscht werden.

AdressatInnen	Schweiz. Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung Schweiz. Stiftung für Gesundheitsförderung Universitäten
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Mittel- bis langfristig

Massnahme 16**Die nicht bezahlten Leistungen von Frauen für die Pflege und Gesundheit anderer Personen erfassen und deren Kosten berechnen; zwischen kassenpflichtigen und nicht kassenpflichtigen Leistungen unterscheiden (siehe Kapitel F Wirtschaft, Massnahme 46)***Begründung*

Indem sie einen Teil der Pflege und Betreuung von Alten, Kranken und Abhängigen privat übernehmen, tragen die Frauen zur Einsparung von Gesundheitskosten bei, die beziffert werden sollten. Ausserdem wäre es nützlich, festzustellen, welche Hilfe und Unterstützung diese Frauen selbst benötigen.

Adressaten	EDI: Bundesamt für Sozialversicherung Bundesamt für Gesundheit
Intensitätsgrad	Neue Aufgabe
Zeitraum	Mittel- bis langfristig

Massnahme 17**Eine gesamtschweizerische Statistik über den Zugang der Frauen zu Gesundheitsdiensten aufbauen***Begründung*

Nur regelmässige Gesundheitserhebungen bzw. gesamtschweizerische Statistiken im stationären und ambulanten Bereich vermitteln Informationen über den Zugang zu Gesundheitsdiensten. Diese Erhebungen und Statistiken müssen auch den Bereich der reproduktiven und sexuellen Gesundheit einschliessen (Empfängnisverhütung, Schwangerschaftsabbruch, Vorsorgeuntersuchungen). Erfasst werden müssen z.B. die Inanspruchnahme präventiver und kurativer Angebote, aber auch die Praxis der Verschreibung von Medikamenten und der Indikationsstellung von Operationen.

AdressatInnen	Schweiz. Stiftung für Gesundheitsförderung Schweiz. Vereinigung für Familienplanung und Sexualerziehung Statistikämter der Kantone
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Mittelfristig

Strategisches Ziel V**Mehr Mittel für die Gesundheitsversorgung der Frauen bereitstellen****MASSNAHME
AUF INTERNATIONALER EBENE****Massnahme 18**

In den Forschungsinstitutionen und -programmen für eine paritätische Vertretung beider Geschlechter und für den systematischen Einbezug der Geschlechterperspektive sorgen

Begründung

Sexistische Verzerrungen müssen vermieden werden, indem Unterschiede zwischen Frauen und Männern bezüglich Gesundheit berücksichtigt werden. Dies erfordert eine ausreichende Präsenz von Expertinnen in diesem Bereich. Ein im Moment wichtiger Ansatzpunkt ist das «Globale Forum für Gesundheitsforschung», das die Schweiz aktiv unterstützt. Es setzt sich ein gegen die Tendenz, dass zur Zeit 90% der Gelder für Gesundheitsforschung für lediglich 10% der weltweiten Gesundheitsprobleme ausgegeben werden; für Probleme, die sich vor allem im Norden stellen. Es ist wichtig herauszufinden, inwieweit durch dieses Nord-Süd-Gefälle das Ungleichgewicht noch verstärkt wird zwischen Frauen und Männern in den Ländern des Südens, in denen Krankheiten, die zu Behinderungen führen, besonders häufig sind.

Adressatin EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit

Intensitätsgrad Neue Aufgabe

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

**MASSNAHMEN
AUF NATIONALER EBENE****Massnahme 19**

Eine zentrale Stelle für Frauengesundheit einrichten

Begründung

Gesamtschweizerisch wie auch in Kantonen und Gemeinden bestehen bereits verschiedene öffentliche und private Organisationen und Strukturen, welche Aufgaben bezüglich Frauengesundheit wahrnehmen. Bis heute fehlt jedoch eine übergeordnete Stelle. Von einer solchen zentralen Stelle aus müsste eine Frauengesundheitspolitik nach dem intersektoralen Ansatz, wie er bereits in der Ottawa Charta und an der Weltbevölkerungskonferenz von Kairo gefordert wurde, initiiert werden. Wichtige Aufgaben der Stelle sind Koordination (z.B. zwischen Fachleuten, mit Frauenorganisationen, auf internationaler Ebene), Berichterstattung über Frauengesundheit, Integration des Themenbereiches Frau und Gesundheit in die Aus- und Weiterbildung und in bestehende Strukturen, Formulieren von Stellungnahmen sowie Anregen von Forschung über Frauengesundheit.

AdressatInnen EDI: Bundesamt für Gesundheit
EVD: Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
Schweiz. Stiftung für Gesundheitsförderung
Schweiz. Sanitätsdirektorenkonferenz
Kantone
Krankenkassen
Universitäten
Intensitätsgrad Neue Aufgabe
Zeitraum Langfristig

MASSNAHME AUF INTERNATIONALER EBENE

Massnahme 20

Die Gesundheitsforschung der letzten fünf Jahre in Hinblick auf frauenspezifische Fragestellungen analysieren

Begründung

Eine entsprechende Untersuchung in den USA in den 80er Jahren hat beträchtliche Ungleichheiten und Forschungsdefizite gezeigt und Änderungen der Forschungs- und Finanzierungsrichtlinien zur Behebung dieser Defizite bewirkt. Auch in der Schweiz lassen sich allfällige Lücken am ehesten mit einem ähnlichen Vorgehen belegen.

Adressat	Schweiz. Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
Intensitätsgrad	Neue Aufgabe und Verstärkung der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurzfristig

Massnahme 21

In den Programmen und Projekten Beobachtungs- und Evaluationssysteme entwickeln, mit welchen alle Daten nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselt werden können

Begründung

Nur mit Daten, welche nach Geschlecht differenzieren, kann die unterschiedliche Situation von Frauen und Männern besser verstanden und können sinnvolle Lösungen gefunden werden. Frauen und Männer sind von Krankheiten unterschiedlich betroffen. Bestimmte Krankheiten oder Infektionen kommen nur oder häufiger bei einem Geschlecht vor. Die Risiken sind nicht dieselben für Frauen und Männer. Im Bereich der Ernährung zum Beispiel müssen die gängigen Praktiken und ihre unterschiedlichen Folgen für Frauen und Männer, Knaben und Mädchen zuerst deutlich gemacht werden, bevor sie bekämpft werden können. Der bei schwangeren Frauen häufige Eisenmangel kann z.B. auf solche Praktiken zurückgeführt werden.

Adressatin	EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen und neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Strategisches Ziel I Massnahmen zur Verhütung und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen

MASSNAHMEN AUF NATIONALER EBENE

Massnahme 1

Eine Koordinationsstelle zu Gewalt an Frauen auf Bundesebene schaffen

Begründung

Bereits heute befassen sich eine Reihe von Verwaltungsstellen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene mit den Auswirkungen von Gewalt an Frauen. Je nach Themenbereich besteht eine Zusammenarbeit zwischen diesen Stellen und den in der Beratung und Betreuung von gewaltbetroffenen Frauen tätigen Berufsleuten und Frauen-Initiativen. Es fehlt jedoch in weiten Bereichen an einer wirkungsvollen interdisziplinären Zusammenarbeit.

Es gibt bisher keine übergeordnete Stelle, welche über die zentralen Informationen und Daten bezüglich Gewalt an Frauen verfügt. Auf Bundesebene ist daher eine Fachstelle einzurichten, welche gezielt Informationen und Daten in den Bereichen Prävention und Beratung, gesetzliche Rahmenbedingungen und Interventionsmöglichkeiten sammelt und verbreitet. Weitere wichtige Aufgaben sind die Koordination sowie die Förderung des Erfahrungsaustausches und der interdisziplinären Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene.

Adressaten Bundesrat
EDI

Intensitätsgrad Neue Aufgabe

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 2

Den im Rahmen des Europarates entwickelten Aktionsplan zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen prüfen und umsetzen

Begründung

Präventions- und Interventionsprogramme zur Bekämpfung der Gewalt von Männern an Frauen sind in der Schweiz erst in Ansätzen vorhanden. Als Folgearbeit der Dritten Europäischen Ministerinnen-

und Ministerkonferenz zur Gleichstellung in Rom (Oktober 1993) des Europarates erarbeitete eine internationale Expertinnen- und Expertengruppe einen Aktionsplan zur Gewaltbekämpfung. Der Aktionsplan umfasst Empfehlungen für Massnahmen in den Bereichen Forschung, Prävention und Intervention sowie Unterstützung der von Gewalt betroffenen Frauen. Dabei handelt es sich sowohl um juristische und polizeiliche als auch um bildungs-, sozial- und gesundheitspolitische Massnahmen. Dieser Aktionsplan soll auf Umsetzungsmöglichkeiten für die Schweiz geprüft werden.

AdressatInnen EDI: Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
Bundesamt für Gesundheit
Bundesamt für Statistik
EJPD: Bundesamt für Justiz

Intensitätsgrad Neue Aufgabe

Zeitraum Mittelfristig

Massnahme 3

Für die verschiedenen Aspekte der Gewalt gegen Frauen sensibilisieren und das Personal im Asyl- wesen, bei Polizei, Justiz und Opferhilfe entspre- chend ausbilden

Begründung

Der Sensibilisierung und Weiterbildung aller Personen und Stellen, welche in ihrem Berufsalltag mit Gewalt gegen Frauen konfrontiert sind, kommt eine hohe Priorität zu. Für Personen, welche in den Bereichen Asyl- und Flüchtlingswesen, Polizei, Justiz sowie Opferhilfe tätig sind, müssen gezielte Schulungsprogramme aufgebaut bzw. die Weiterbildungsangebote verbessert werden. Die Angehörigen dieser Berufsgruppen sollen für die spezifische Situation von Frauen und für Gewaltsituationen sensibilisiert und ihre Kompetenzen im Umgang mit Tätern und Opfern sollen verbessert werden.

AdressatInnen	EJPD: Bundesamt für Flüchtlinge Bundesamt für Polizeiwesen Bundesamt für Justiz Kantone
Intensitätsgrad	Weiterführung und Verstärkung der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 4

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Beseitigung von Gewalt an Frauen überprüfen und verstärken

Begründung

Die Wirksamkeit der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Strafrecht, Opferhilfe) im Bereich der Gewalt an Frauen, namentlich der Gewalt in der Ehe, muss überprüft werden. Es müssen Massnahmen zur Prävention und zum effizienten Umgang mit dieser Gewalt getroffen werden. In diesem Zusammenhang sind zwei parlamentarische Initiativen vom 13. Dezember 1996 zu erwähnen, die noch vom Parlament überwiesen werden müssen (96.465 n von Felten, Sexuelle Gewalt in der Ehe als Officialdelikt. Revision von Art. 189 und 190 StGB, und 96.464 n von Felten, Gewalt gegen Frauen als Officialdelikt. Revision von Art. 123 StGB).

Adressat	EJPD: Bundesamt für Justiz
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 5

Die Anstrengungen zur Bekämpfung der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz fortsetzen

Begründung

Mit dem neuen Gleichstellungsgesetz, das am 1. Juli 1996 in Kraft getreten ist, wurde die Palette der rechtlichen Mittel zur Bekämpfung sexueller Belästigung am Arbeitsplatz ergänzt. So sind etwa Arbeitgebe-

rinnen und Arbeitgeber verpflichtet, jede Form von sexueller Belästigung in ihrem Unternehmen oder ihrer Verwaltung zu verhindern. Ausserdem ist es – gestützt auf das Gleichstellungsgesetz – möglich, Förderprogramme zu unterstützen, welche die sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz bekämpfen wollen.

AdressatInnen	EDI: Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten Öffentliche und private ArbeitgeberInnen Berufsverbände und Gewerkschaften
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurzfristig

Massnahme 6

Die Anstrengungen zur Bekämpfung der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz in der Bundesverwaltung, bei der Post, den SBB und den Eidgenössischen Technischen Hochschulen weiter führen

Begründung

Der Bund muss eine Arbeitsumgebung gewährleisten, welche frei ist von jeder Form sexueller Belästigung. Zu diesem Zweck gibt er Weisungen heraus, welche für das gesamte Bundespersonal gelten. Die Regiebetriebe und die Eidgenössischen Technischen Hochschulen ergreifen entsprechende Massnahmen (siehe Kapitel G Macht- und Entscheidungspositionen, Massnahmen 10 bis 17).

Adressat	EFD: Eidgenössisches Personalamt Eidgenössische Technische Hochschulen Post SBB
-----------------	--

Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurzfristig

Massnahme 7

Die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Opferhilfe verbessern und die nötigen Massnahmen zur Steigerung seiner Wirksamkeit vorschlagen

Begründung

Nach Abschluss der Evaluationsphase des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) vom 4. Oktober 1991, d.h. nach 1998, müssen Revisionsvorschläge gemacht werden, wie das Gesetz effizienter gestaltet und die bestehenden Lücken gefüllt werden können. Inzwischen muss die Umsetzung des Gesetzes verbessert werden. Im Übrigen verlangt eine parlamentarische Initiative vom 16. Dezember 1994 (94.441n Goll, Sexuelle Ausbeutung von Kindern. Verbesserter Schutz), dass das Opferhilfegesetz mit Verfahrensbestimmungen zum besseren Schutz der Opfer von Sexualstraftaten ergänzt wird, namentlich bei sexueller Ausbeutung von Kindern.

AdressatInnen	EJPD: Bundesamt für Justiz Schweiz. Verbindungsstellenkonferenz OHG (SVK-OHG) Kantone
---------------	---

Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen
-----------------	---------------------------------------

Zeitraum	Kurz- bis langfristig
----------	-----------------------

Massnahme 8

Die rechtliche Situation und die Information von ausländischen Cabaret-Tänzerinnen verbessern

Begründung

Seit einigen Jahren ergreifen die Behörden von Bund und Kantonen Massnahmen zum Schutz der Cabaret-Tänzerinnen. Die Schutzmassnahmen sollen einerseits die auf der Bühne auftretenden Cabaret-

Tänzerinnen vor Ausbeutung durch Agenturen, Impresarios und Arbeitgeber schützen (überhöhte Abzüge auf den Löhnen, missbräuchliche Vertragsabbrüche, Verpflichtung zu vertraglich nicht abgemachten Leistungen wie etwa zum Alkoholkonsum). Diese Bemühungen sind fortzusetzen. Um die ausländischen Frauen, die als Cabaret-Tänzerinnen arbeiten, über ihre Situation und ihre Rechte zu informieren, hat das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann einen Prospekt verfasst, der in zehn Sprachen vorliegt. Die Informationsangebote müssen jedoch weiter ausgebaut werden, damit gewährleistet werden kann, dass alle betroffenen Frauen über die notwendigen Angaben bezüglich ihrer rechtlichen Situation und bezüglich Beratungsangeboten verfügen. Der Zugang der Frauen zu Informationen ist sowohl in der Schweiz wie auch in den Herkunftsländern der Frauen zu verbessern. Die Schweizer Botschaften und Konsulate sorgen dafür, dass die Gesuchstellerin für ein Tänzerinnen-Visum über ausreichende Informationen verfügt.

AdressatInnen	EJPD: Bundesamt für Ausländerfragen EVD: Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit EDA Kantone
---------------	---

Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen
-----------------	---------------------------------------

Zeitraum	Kurzfristig
----------	-------------

Massnahme 9

Ausländerinnen ohne ständige Aufenthaltsbewilligung besser vor Gewalt schützen

Begründung

Gewalt – sei es in Form von Frauenhandel oder von Gewalt in der Familie – führt bei Ausländerinnen zu besonders schwierigen Situationen, vor allem bei

jenen, welche mit einer Ausweisung rechnen müssen.

Dies betrifft namentlich die mit einem Schweizer oder einem niedergelassenen Ausländer verheirateten Ausländerinnen. Erstere verlieren ihre Aufenthaltsbewilligung bei einer Scheidung, letztere schon bei einer Trennung, wenn diese innerhalb der ersten fünf Ehejahre erfolgen. Ausländerinnen, welche mit einem Ausländer mit einer Jahresaufenthaltsbewilligung verheiratet sind und keine eigene Niederlassungsbewilligung erhalten, verlieren ihre im Rahmen des Familiennachzugs erhaltene Aufenthaltsbewilligung. Sie alle müssen die Schweiz aber nicht unbedingt verlassen. Nach geltendem Recht können die Behörden in Härtefällen die Aufenthaltsbewilligung verlängern. Wenn Frauen, die von ihren Ehemännern geschlagen und manchmal sogar mit dem Tode bedroht werden, ihre Männer verlassen, sollten sie Klage einreichen und in der Schweiz bleiben können, bis der Prozess beendet ist, auch wenn die Ehe weniger als fünf Jahre gedauert hat. Der Fremdenpolizei wird daher empfohlen, diesen Frauen die Aufenthaltsbewilligung zu verlängern. Das Problem soll bei der laufenden Ausarbeitung des neuen Gesetzes für Ausländerinnen und Ausländer geprüft werden.

AdressatInnen EJPD: Bundesamt für Polizeiwesen
Bundesamt für Ausländerfragen
Bundesamt für Justiz
EVD: Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit
EDI: Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
EDA: Politische Abteilung
Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten
Kantone

Intensitätsgrad Verstärkung der bisherigen Bemühungen, neue Aufgabe

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 10

Eine ExpertInnengruppe einsetzen, die zusätzliche Massnahmen prüft zum Schutz von Ausländerinnen, welche Opfer von Gewalt werden und keinen permanenten Aufenthaltsstatus in der Schweiz haben

Begründung

Ausländische Opfer von Gewalt sind in einer besonders schwierigen Abhängigkeitssituation, wenn ihr Aufenthaltsstatus von einem Partner oder Arbeitgeber abhängt, insbesondere wenn es um Frauenhandel geht oder um Gewalt gegen Frauen in Ehe und Partnerschaft (siehe Massnahme 9). Frauen in solchen Lebenslagen werden sich kaum bei der Polizei melden, um gegen ihre Peiniger auszusagen. Gewalt gegen diese Frauen bleibt deshalb vielfach ungestraft. Innerhalb von Europa sind diverse Anstrengungen im Gange, um die Rechtslage solcher Frauen zu verbessern. Eine Experten- und ExpertInnengruppe sollte prüfen, welche dieser Massnahmen sich auf die Schweiz übertragen lassen, insbesondere in den Bereichen Information/Prävention und rechtliche und soziale Unterstützung für die Betroffenen.

AdressatInnen EJPD: Bundesamt für Polizeiwesen
EVD: Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit
EDI: Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
EDA: Politische Abteilung
Kantone

Intensitätsgrad Neue Aufgabe

Zeitraum Kurzfristig

MASSNAHMEN AUF INTERNATIONALER EBENE

Massnahme 11

Die Aktivitäten der Nicht-Regierungsorganisationen zur Bekämpfung der Gewalt an Frauen stärker unterstützen

Begründung

Es steht ein jährlicher Kredit für die Unterstützung von Projekten von Nicht-Regierungsorganisationen (NGO) zur Förderung der Menschenrechte zur Verfügung. Dabei werden spezifische Projekte zur Verhütung und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen berücksichtigt, wie etwa die finanzielle Unterstützung einer NGO im Ausland, welche sich für die Rechte der minderjährigen Prostituierten und deren Reintegration in die «normale» Arbeitswelt einsetzt.

Adressatinnen EDA: Politische Direktion
Direktion für Völkerrecht

Intensitätsgrad Verstärkung der bisherigen Bemühungen

Zeitraum Kurzfristig

Massnahme 12

Die Unterstützung des Bundes für internationale Organe, welche die Gewalt gegen Frauen und Mädchen bekämpfen, weiterführen

Begründung

Zwei der internationalen Organisationen, die sich speziell mit den Fragen von Gewalt gegen Frauen befassen, sind UNIFEM und UNICEF. Sie haben dieses Thema zu einem ihrer Tätigkeitsschwerpunkte erklärt. 1995 hat die Schweiz mit einem einmaligen Beitrag ein Programm der UNICEF finanziert, das unter anderem die genitale Verstümmelung von Mädchen bekämpft (siehe auch Kapitel L Mädchen, Massnahme 9). Diese punktuelle Unterstützung muss erneuert werden. Die Schweiz hat die Tätigkeiten von UNIFEM und UNICEF regelmässig finanziell unterstützt und wird dies auch in Zukunft tun, insbesondere im Bereich der Gewalt gegen Frauen und Mädchen.

Adressatin EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit

Intensitätsgrad Verstärkung der bisherigen Bemühungen

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 13

Die bilateralen Interventionen zugunsten der Frauenrechte verstärken

Begründung

Die Politische Direktion des EDA verfolgt die Situation der Frauen auf der ganzen Welt. Besondere Aufmerksamkeit sollte den Vergewaltigungen durch Vertreter staatlicher Organe, der Beschneidungen von Frauen und Mädchen, den Zwangsabtreibungen und -sterilisationen sowie dem Frauenhandel und der Gewaltanwendung im Zusammenhang mit Prostitution gewidmet werden. Dabei sollte insbesondere auch die Arbeit der UNO-Sonderberichterstatterin für Gewalt gegen Frauen beachtet und unterstützt werden. Frauenspezifische Menschenrechtsverletzungen sollten in der Zukunft vermehrt beachtet und bekämpft werden.

Adressatin EDA: Politische Direktion

Intensitätsgrad Verstärkung der bisherigen Bemühungen

Zeitraum Kurzfristig

Strategisches Ziel II

Forschung

MASSNAHMEN AUF NATIONALER EBENE

Massnahme 14

Der Gewalt gegen Frauen mit verstärkter bilateraler Zusammenarbeit entgegenwirken

Begründung

Im Bereich der bilateralen Zusammenarbeit gibt es nur sehr wenige Projekte, die sich direkt mit dem Problem der Gewalt gegen Frauen befassen. Immerhin wird das Thema in allgemeineren Programmen aufgenommen, etwa wenn Rechtsberatungsstellen unterstützt werden, die auch den Ärmsten und den am wenigsten Gebildeten offenstehen. Solche Aktivitäten gibt es in Asien und Westafrika (cliniques juridiques). Weiter wird in gewissen Ländern auf die Wahrung der Menschenrechte besonderes Gewicht gelegt (wobei die Rechte der Frauen und Kinder speziell erwähnt werden), sowohl auf Regierungsebene (über ein Programm der UNICEF) wie auch durch die Unterstützung von Nicht-Regierungsorganisationen, die in diesem Bereich aktiv sind. Die Bemühungen zur Bekämpfung der Gewalt, insbesondere der Gewalt gegen Frauen, müssen nicht nur aus Gründen der Gerechtigkeit und der Gleichstellung verstärkt werden, sondern auch, um die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern. Da Frauen weniger mobil, exponierter und verletzlicher sind, verfügen sie effektiv nicht über dieselbe Handlungsfreiheit und Disponibilität wie die Männer.

Adressatin	EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen und neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 15

Die Datenlage zur Gewalt an Frauen verbessern

Begründung

Die für die Schweiz verfügbaren Daten bezüglich Gewalt gegen Frauen sind ausgesprochen lückenhaft. Eine im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 35 durchgeführte Untersuchung von 1997 liefert zum ersten Mal Zahlen über das Ausmass der Gewalt gegen Frauen in der Familie, doch kann sie nur einen kleinen Teil des Problems aufdecken. Weiter hat das Bundesamt für Statistik einige quantitative Daten über Täter und Opfer von Gewalttaten veröffentlicht (Auf dem Weg zur Gleichstellung? BFS 1996). Schliesslich enthält auch die Schweizerische Gesundheitsbefragung 1992/93 und 1997/98 einige Fragen zur persönlichen Sicherheit. Dennoch fehlt es bisher, nicht zuletzt auch im Vergleich mit andern Ländern, an grundlegenden und aussagekräftigen Daten über das Ausmass des Phänomens.

AdressatInnen	EDI: Bundesamt für Statistik Schweiz. Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung Statistikämter der Kantone Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten Universitäten und Hochschulen
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 16**Forschung über die Ursachen und Folgen von Gewalt gegen Frauen durchführen***Begründung*

Die im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 35 durchgeführte Untersuchung (siehe Massnahme 15) wie auch die im Nationalen Forschungsprogramm 40 «Gewalt im Alltag und organisierte Kriminalität» laufenden Studien füllen manche Lücken in der Schweizerischen Forschung über Gewalt gegen Frauen. Trotzdem ist der Forschungsbedarf im Bereich der Prävention und Intervention wie auch der Auswirkungen von Gewaltdarstellungen in den Medien und der sozialen Kosten sowie der sekundären Kosten der Gewalt weiterhin sehr gross.

AdressatInnen Schweiz. Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung

Universitäten und Hochschulen

Intensitätsgrad Verstärkung der bisherigen Bemühungen und neue Aufgabe

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 17**Eine Kampagne zur Prävention von Gewalt gegen Frauen in der Partnerschaft organisieren***Begründung*

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten hat im Jahr 1997 eine Informations- und Präventionskampagne zur Gewalt in Ehe und Partnerschaft durchgeführt. Es handelte sich dabei um die erste Kampagne zu diesem wichtigen Problem, das weit verbreitet und gesellschaftlich weitgehend toleriert ist. Mit der Kampagne konnte aufgezeigt werden, dass das Wissen über Gewalt in Partnerschaften in der Schweiz noch völlig ungenügend ist, vor allem aber auch, dass ein konsequentes und gezieltes Vorgehen zur Prävention und zur Verfolgung dieser Gewalt nötig ist. Männergewalt gegenüber Frauen untergräbt nicht nur die Gleichstellung zwischen den Geschlechtern, sondern betrifft auch den Bereich der Gesundheit. Aufgrund der mit der Kampagne gemachten Erfahrungen kann nun ein konkretes Präventionsprojekt ausgearbeitet werden, das zum Beispiel nach dem Vorbild der AIDS-Kampagne mit Bundesgeldern unterstützt wird.

AdressatInnen EDI: Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
Bundesamt für Gesundheit
EJPD: Bundesamt für Justiz
Bundesamt für Polizeiwesen
Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten
Schweiz. Stiftung für Gesundheitsförderung
Kantone
Nicht-Regierungsorganisationen

Intensitätsgrad Neue Aufgabe

Zeitraum Mittelfristig

Strategisches Ziel III

Frauenhandel und Prostitution beseitigen

MASSNAHME AUF NATIONALER EBENE

Massnahme 18

Den Frauenhandel durch die Verbesserung der rechtlichen Situation der Opfer bekämpfen

Begründung

Um wirksam gegen Frauenhandel vorgehen zu können, ist die Mitarbeit von Opfern und ZeugInnen unbedingt notwendig. Es gibt jedoch verschiedene Gründe, weshalb die Opfer keine Anzeige erstatten. So riskieren namentlich Ausländerinnen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, die sofortige Ausweisung. Alle Frauen, welche Opfer von Zuhälterringen geworden sind, sollten unter guten Bedingungen Klage einreichen können: sie sollten anonym aussagen können, sie sollten Anrecht auf besonderen Schutz haben (siehe auch Massnahme 9).

Schliesslich ist zu beachten, dass Opfer von Frauenhandel, welche Anzeige erstatten, in ihrem Herkunftsland oft Repressalien ausgesetzt sind. Deshalb verzichten sie häufig auf eine Anzeige, so dass der Tatbestand nicht abgeklärt und die Schuldigen nicht verfolgt werden können. Der Fremdenpolizei muss daher empfohlen werden, bei Ausländerinnen, welche als Opfer von Zuhältern Klage eingereicht haben, die Möglichkeit einer Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung wohlwollend zu prüfen.

AdressatInnen	EJPD: Bundesamt für Ausländerfragen Bundesamt für Polizeiwesen Bundesamt für Justiz Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen, teilweise neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

MASSNAHME AUF INTERNATIONALER EBENE

Massnahme 19

Die Unterstützung des Bundes für internationale Organisationen weiter führen, die sich mit Frauenhandel und Sextourismus beschäftigen und sie bekämpfen; Forschung vor Ort fördern mit dem Ziel, Projekte mit Alternativen zum Sextourismus zu entwickeln

Begründung

Die Prostitution entspricht oft einer eigentlichen Sklavenhaltung von Mädchen und Frauen, welche weder über Ressourcen noch über Bildung oder Beruf verfügen und versuchen, auf diese Art zu überleben. Der Kampf gegen die Prostitution muss daher mit der Unterstützung und Information der Prostituierten sowie mit der Suche nach Alternativen einhergehen, welche den Prostituierten eine andere Möglichkeit des Lebensunterhalts eröffnen.

Adressatin	EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Strategisches Ziel I

Die Frauen schützen und an der
Konfliktbereinigung beteiligen

MASSNAHMEN AUF NATIONALER EBENE

Massnahme 1

Die Frauen stärker an der Leitung von demokratie- und friedensfördernden Massnahmen sowie von Konfliktlösung beteiligen

Begründung

Die Wahrung von Sicherheit und Frieden ist eines der fünf Ziele, die der Bundesrat in seinem Bericht über die Aussenpolitik der Schweiz in den goer Jahren vom 29. November 1993 festgelegt hat. Zu dessen Erreichung beabsichtigt der Bundesrat u.a. die Ausweitung des Engagements der Schweiz in den Bereichen der «präventiven Diplomatie, insbesondere durch die Teilnahme von Schweizerinnen und Schweizern an Beobachtungs-, Abklärungs- und Vermittlungsmissionen in Konflikten, sowie durch den Ausbau der Mechanismen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten (Schiedsgerichtsbarkeit, Vermittlungs- und Vergleichsverfahren)». Der Frauenanteil bei Wahlbeobachtungs-, Menschenrechtsbeobachtungs- und ähnlichen Missionen soll dabei kontinuierlich erhöht werden mit dem Ziel eines paritätischen Verhältnisses zwischen Frauen und Männern. Dabei soll verstärkt auf das spezifische Wissen der Frauen und ihre Erfahrung im Bereich der Konfliktlösung zurückgegriffen werden.

Adressatin	EDA: Politische Direktion
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 2

Frauen und Männer im Bereich der Friedens- und Sicherheitspolitik, insbesondere Abrüstungsfragen, aus- und weiterbilden

Begründung

Abrüstung und Sicherheitspolitik sind immer noch vorwiegend Männerdomänen; Begriffe und Inhalte werden noch mehrheitlich von Männern geprägt. Sichtweisen und Erfahrungen von Frauen

sollen stärker in diese Bereiche einfließen. Hierzu ist eine gezielte Aus- bzw. Weiterbildung von Frauen und Männern nötig, welche namentlich Themen wie geschlechtsspezifische Gewalt umfassen sollen. Entsprechende Lehrinhalte sollten an Universitäten und Hochschulen, namentlich an der ETH-Forschungsstelle für Sicherheitspolitik und Konfliktanalyse, in der militärischen Ausbildung sowie zur Vorbereitung von Friedenseinsätzen eingeführt werden.

AdressatInnen	VBS EDA: Politische Direktion Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit Universitäten und Hochschulen
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Mittel- bis langfristig

Massnahme 3

Die Beteiligung der Frauen an den Tätigkeiten des Genfer Zentrums für Sicherheitspolitik verstärken

Begründung

Obwohl ein allgemeines Interesse von Frauen an der Arbeit des Genfer Zentrums für Sicherheitspolitik (GCSP) besteht, gibt es im Lehrkörper der ständigen Fakultät derzeit keine einzige Frau, und nur 10% der Kursteilnehmenden sind Frauen. Kurzfristig greift das Zentrum auf Frauen als sogenannte «guest speakers» zurück, während mittelfristig die Schaffung einer Stelle, z.B. als Lehrbeauftragte für «soft security issues» beabsichtigt ist. Des Weiteren soll der Frauenanteil an den Kursen durch gezielte Massnahmen (z.B. Stipendien) erhöht werden, und es sollen vermehrt Tagungen zu Themen wie «Frauen und Sicherheitspolitik» u.ä. durchgeführt werden.

Adressat	Genfer Zentrum für Sicherheitspolitik
Intensitätsgrad	Neue Aufgabe
Zeitraum	Mittelfristig

MASSNAHMEN AUF INTERNATIONALER EBENE

Massnahme 4

Anstrengungen unterstützen, welche Frauen in Konfliktregionen dazu ermutigen und befähigen, sich zu Gunsten von Frieden und Sicherheit sowie für eine Konfliktlösung zu engagieren

Begründung

Im Rahmen der OSZE engagiert sich die Schweiz dafür, dass einerseits Frauen vermehrt in Entscheidungsprozesse, und zwar auch im multilateralen Bereich, einbezogen werden sollen, andererseits spezifische Frauenanliegen in Konfliktsituationen in der Arbeit der OSZE berücksichtigt werden. Dieses Engagement soll verstärkt und zudem durch die Unterstützung von Projekten der OSZE (capacity building) in konfliktträchtigen Zonen abgestützt werden.

Adressat EDA
Intensitätsgrad Neue Aufgabe
Zeitraum Mittel- bis langfristig

Massnahme 5

In Ländern, in denen der Bund Anstrengungen der Regierung oder von Nicht-Regierungsorganisationen zur Konfliktvermeidung bzw. zur Konfliktlösung unterstützt, die Beteiligung der Frauen an diesen Aktivitäten fördern und die Bedeutung der Geschlechterperspektive aufzeigen

Begründung

Die Frauen werden bei einem Krieg oder bewaffneten Konflikt oft als Aussenstehende betrachtet. Erst in letzter Zeit hat man begonnen, die Situation der Frauen im Bereich der bewaffneten Konflikte ernst zu nehmen. Es ist wichtig, dass die Frauen in die Konfliktvermeidung und Konfliktlösung systematisch einbezogen werden und dass ihr Einfluss in der Familie, in Gruppen wie auch im Staat verstärkt wird. Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit unterstützt der Bund Ausbildungsprogramme in diesem Bereich.

Adressatinnen EDA: Politische Direktion
 Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Intensitätsgrad Verstärkung der bisherigen Bemühungen und neue Aufgabe
Zeitraum Kurzfristig

Strategisches Ziel II

Die Militär- und Rüstungsausgaben reduzieren

MASSNAHMEN AUF INTERNATIONALER EBENE

Massnahme 6

Sich aktiv für eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle einsetzen

Begründung

Die Schweiz ist im Juni 1996 Vollmitglied der Genfer Abrüstungskonferenz geworden, an deren Arbeiten sie bereits seit Jahren als Beobachterin teilgenommen hatte. Sie beabsichtigt, sich in ihrem neuen Status noch vermehrt für die globale Rüstungskontrolle einzusetzen. Nach Möglichkeit sollen Delegationen an Konferenzen über Rüstungskontrolle und Abrüstung vermehrt auch Fachfrauen umfassen.

AdressatInnen VBS
EDA: Politische Direktion

Intensitätsgrad Verstärkung der bisherigen Bemühungen

Zeitraum Kurzfristig

Massnahme 7

Den Kampf gegen die Antipersonenminen und die Auswirkungen ihres Einsatzes verstärken

Begründung

Frauen und Kinder sind die häufigsten Opfer von Antipersonenminen, da hauptsächlich sie auf den Feldern arbeiten, Wasser holen und weite Transportwege zurücklegen müssen. Antipersonenminen sind deshalb auch ein frauenspezifisches Problem. Im Rahmen des Ottawa-Prozesses hat sich die Schweiz für ein umfassendes Verbot des Einsatzes, der Herstellung, der Lagerung und der Weitergabe von Antipersonenminen sowie für die Verpflichtung zur Räumung von verlegten Antipersonenminen und zur Vernichtung von Lagerbeständen dieser Waffen eingesetzt. Die Schweiz hat das neue Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung am 3. Dezember 1997 unterzeichnet und – als einer der ersten Unterzeichnerstaaten – am 24. März 1998 ratifiziert. Sie setzt sich für eine möglichst globale Ratifikation ein. Ausserdem unterstützt die Schweiz verschiedene Projekte im Bereich der Minenräumung, der Aufklärung über die Gefahren der Minen, der chirurgischen Behandlung und Wiedereingliederung von Personen, welche durch Minen verstümmelt wurden.

AdressatInnen VBS
EDA: Politische Direktion
Direktion für Völkerrecht

Intensitätsgrad Weiterführen der bisherigen Bemühungen

Zeitraum Kurzfristig

Strategisches Ziel III

Gewaltfreie Formen der Konfliktbeilegung fördern und Menschenrechtsverletzungen vermindern

MASSNAHMEN AUF NATIONALER EBENE

Massnahme 8

Themen wie Förderung von Frieden und Demokratie, Präventivdiplomatie und friedliche Konfliktbeilegung in die Studienpläne der Universitäten und Hochschulen aufnehmen

Begründung

Eine frühe Sensibilisierung für die Möglichkeiten der Verhinderung und friedlichen Beilegung von Konflikten ist dringend nötig. Die zu diesem Zweck entwickelten Kurse dürfen nicht nur von Männern, sondern sollen auch von Frauen durchgeführt werden, damit unterschiedliche Zugangsweisen zur Thematik aufgezeigt werden.

Adressatin Schweiz. Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Intensitätsgrad Neue Aufgabe

Zeitraum Mittelfristig

Massnahme 9

Die finanzielle Unterstützung der Tätigkeit von Organisationen wie der Ecole Instrument de Paix weiter führen

Begründung

Unter der Ägide der Ecole Instrument de Paix bildet das internationale Ausbildungszentrum für Unterricht in Menschenrechts- und Friedensfragen (Centre international de formation à l'enseignement des droits de l'homme et de la paix CIFEDOP) mit Sitz in Genf, das vom Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten unterstützt wird, Lehrerinnen und Lehrer aus verschiedenen Ländern aus mit dem Ziel, Friedenserziehung und Menschenrechte zu fördern. Diese Ausbildung ist unbedingt nötig und muss angemessen unterstützt werden. Die Schweiz leistet ähnliche Beiträge auch in andern Ländern.

Adressat EDA

Intensitätsgrad Weiterführen der bisherigen Bemühungen

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

MASSNAHMEN AUF INTERNATIONALER EBENE

Massnahme 10

Diplomatie, Verhandlung und friedliche Konfliktbeilegung fördern; darauf achten, dass die Geschlechterfrage dabei berücksichtigt wird, und die Tätigkeit der Beteiligten besser koordinieren

Begründung

Die Förderung der (präventiven) Diplomatie, von Verhandlungen und Mechanismen der friedlichen Streitbeilegung sind Konstanten der schweizerischen Aussenpolitik und stehen u.a. in Zusammenhang mit den von der Schweiz wiederholt geleisteten oder angebotenen «Guten Diensten». Gerade auch in diesem Bereich sollen Frauen vermehrt an Verhandlungen beteiligt und der Frauenaspekt dabei stärker berücksichtigt werden.

Auch die schweizerische Entwicklungszusammenarbeit ist seit einiger Zeit mehr und mehr mit Konflikten und Kriegen in den Partnerländern konfrontiert, insbesondere in Afrika und Asien. Im Rahmen der Umsetzung des Berichtes des Bundesrates zum «Nord-Süd-Leitbild» wurde eine Gruppe für Konfliktmanagement und Konfliktvermeidung eingesetzt. Es soll darauf geachtet werden, dass die Geschlechterperspektive in die Überlegungen und Empfehlungen dieser Gruppe einbezogen wird.

Adressatinnen EDA: Politische Direktion
Direktion für Völkerrecht
Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit

Intensitätsgrad Weiterführen der bisherigen Bemühungen

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 11

Die im humanitären Völkerrecht und in den internationalen Menschenrechtsinstrumenten enthaltenen Vorschriften anwenden und verstärken mit dem Ziel, alle Formen von Gewalt gegen Frauen in Konfliktsituationen, namentlich in bewaffneten Konflikten, zu vermeiden

Begründung

Der Einsatz zu Gunsten der Stärkung des Völkerrechts im allgemeinen und des humanitären Völkerrechts im besonderen ist eine Priorität der schweizerischen Aussenpolitik. Auf multilateraler Ebene fördert die Schweiz die Menschenrechte in verschiedenen Kommissionen und Arbeitsgruppen internationaler Organisationen (UNO, Europarat, OSZE, UNESCO), so zum Beispiel an den in Genf stattfindenden Treffen der Menschenrechtskommission. Die Schweiz ist an dieser Kommission als «aktive Beobachterin» beteiligt. Sie pflegt zudem regelmässig Kontakte zu weltweit tätigen Menschenrechtsorganisationen und unterstützt Aktionen von Nicht-Regierungsorganisationen (NGO) sowie spezielle Fonds der Vereinten Nationen zum Schutz der Menschenrechte mit finanziellen Beiträgen. In Bezug auf das humanitäre Völkerrecht kommt der Schweiz eine besondere Rolle zu, ist sie doch Depositarstaat der vier Genfer Konventionen von 1949 und ihrer beiden Zusatzprotokolle von 1977. Die Schweiz nutzt regelmässig ihre bilateralen Kontakte, um für die Ratifikation dieser Instrumente zu werben und ihnen so universelle Geltung zu verschaffen, und um die Einhaltung ihrer Bestimmungen zu fordern. Die Schweiz pflegt des Weiteren eine enge Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz hinsichtlich der Förderung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts und beteiligt sich aktiv an entsprechenden internationalen Konferenzen.

Adressatin EDA: Direktion für Völkerrecht
Intensitätsgrad Weiterführen der bisherigen Bemühungen
Zeitraum Kurz- bis langfristig

Massnahme 12

Die Unterstützung von internationalen Organisationen verstärken, die sich mit dem Schutz der Frauen bei bewaffneten Konflikten befassen

Begründung

Wenn nach dem Zusammenbrechen von alten politischen Strukturen ein Machtvakuum entsteht und Gruppen nach ihrer ethnischen, sozialen, kulturellen oder religiösen Zugehörigkeit polarisiert werden, sind Frauen speziell von der zunehmenden Gewalt betroffen. Die systematische kollektive Vergewaltigung von Frauen ist ein ethnisch motiviertes Kriegsverbrechen, das auch als Terror gegen die zivile Bevölkerung eingesetzt wird. Friedensförderung und die soziale Integration sind deshalb von entscheidender Bedeutung für die Frauen.

Eine internationale Organisation, die sich speziell mit der Rolle und dem Schutz der Frauen bei bewaffneten Konflikten befasst, ist UNIFEM. 1993 hat UNIFEM das «Women's Human Rights Programme» (WHRP) mit vier spezifischen Zielen geschaffen, wovon eines die Vorbeugung und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist: Die Regierungen, die Nicht-Regierungsorganisationen und die internationale Gemeinschaft sollen ihre Aktionen energischer verfolgen.

Adressatin EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Intensitätsgrad Verstärkung der bisherigen Bemühungen
Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

Strategisches Ziel IV

Den Beitrag der Frauen zur Entwicklung einer Friedenskultur fördern

MASSNAHMEN AUF NATIONALER EBENE

Massnahme 13

Die Anstrengungen von internationalen Regierungs- und Nicht-Regierungsorganisationen unterstützen, welche sich für die Wiederherstellung der körperlichen und psychischen Integrität von Opfern bewaffneter Auseinandersetzungen einsetzen

Begründung

In heutigen Konflikten, namentlich in sogenannten ethnischen Konflikten, welche auf den Ausschluss und die Vernichtung von Personengruppen abzielen, die aufgrund ihrer Kultur, Religion oder ethnischen Zugehörigkeit zu Gegnern erklärt werden, sind die Frauen zu speziellen Zielscheiben geworden. In Konflikten, in denen das Recht auf Andersartigkeit negiert wird, werden Frauen systematisch vergewaltigt und anderen Formen von unmenschlicher und erniedrigender Behandlung ausgesetzt. Ihre Fähigkeit, Kinder zu gebären, wird als Kriegswaffe und als Mittel zur ethnischen Säuberung eingesetzt. Sexuelle Gewalt gegen Frauen wird im Rahmen von systematischen Terror- und Einschüchterungskampagnen ausgeübt, um Mitglieder einer bestimmten Bevölkerungsgruppe zu vernichten oder zur Flucht zu zwingen. Daher ist es aus der Sicht einer Entwicklungsarbeit, die die Anstrengungen der Partnerländer und Partnergemeinschaften unterstützen will, sehr wichtig, dass die Frauen, welche vor allem auch für den sozialen Zusammenhalt verantwortlich sind, besser berücksichtigt werden und mehr politisches Gewicht erhalten.

Adressatin EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit

Intensitätsgrad Neue Aufgabe

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 14

Den Friedensforschungskredit vermehrt für Frauenprojekte verwenden

Begründung

Bereits heute werden aus dem Kredit für friedensfördernde Massnahmen des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten verschiedene Frauenprojekte (u.a. im Zusammenhang mit Zeuginnenaussagen der beiden ad hoc Kriegsverbrechertribunale) sowie die Schweizerische Friedensstiftung, welche vor einiger Zeit eine Stelle «Frauen Friedensforschung» eingerichtet hat, finanziell unterstützt. Ein stärkeres Engagement wird in diesem Bereich angestrebt. Notwendig ist ein Ausbau der Forschung über die Zusammenhänge zwischen geschlechtsspezifischer Gewalt im Alltag und im Krieg; nicht zuletzt um deren Erkenntnisse in die in Massnahme 2 festgehaltene Aus- und Weiterbildung von Frauen und Männern einfließen zu lassen.

Adressatin EDA: Politische Direktion

Intensitätsgrad Verstärkung der bisherigen Bemühungen

Zeitraum Mittelfristig

Massnahme 15

Bei der Prüfung der Ausfuhrbewilligungen für Kriegsmaterial auch die Verletzung von Frauenrechten einbeziehen

Begründung

Bei der Bewilligung für Kriegsmaterialausfuhren wird die Menschenrechtssituation in den betroffenen Ländern in Betracht gezogen. Das Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten stützt sich dabei u.a. auf die Berichterstattung der schweizerischen Vertretungen im Ausland, in welcher seit einiger Zeit auch die Verletzung spezifischer Frauenrechte berücksichtigt wird. Wenn Menschenrechte systematisch verletzt werden, wird keine Bewilligung erteilt. Dies

MASSNAHME AUF INTERNATIONALER EBENE

vor allem aufgrund der Ausgangsüberlegung, dass Waffen ein Mittel zur Verletzung von Menschenrechten sein können. Die Verletzung spezifischer Frauenrechte soll künftig vermehrt beachtet und bei der Entscheidungsfindung stärker berücksichtigt werden.

Adressatin	EDA: Politische Direktion
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen, neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 16

Frauenspezifische Forschungsprojekte zu Abrüstungspolitik und Nuklearfragen unterstützen

Begründung

Abrüstungspolitik und Nuklearfragen sind Themen, die im Wesentlichen von Männern definiert werden. Eine gezielte Förderung der Forschung von Frauen ist deshalb absolut notwendig.

Adressatin	EDA: Politische Direktion
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Mittelfristig

Massnahme 17

Instrumente für Analyse und Vorgehen in Nothilfeprogrammen entwickeln, welche den Geschlechteraspekt berücksichtigen

Begründung

Auch in Nothilfeprogrammen ist es wichtig zu sehen, wie Aufgaben und Verantwortung zwischen Frauen und Männern geteilt werden. Frauen sind nicht nur Opfer, sie entwickeln auch Widerstands- und Überlebensstrategien, die mit ihrer traditionellen Rolle übereinstimmen oder auch nicht und die anerkannt und unterstützt werden müssen. Davon hängt die Wirksamkeit der Programme ab. Die Erfahrung und verschiedene Auswertungen zeigen, dass die Frauen, wenn sie lediglich als Opfer und passive Empfängerinnen von Hilfeleistungen betrachtet werden, manchmal vollends marginalisiert werden und ihren ehemaligen Einfluss- und Verantwortungsbereich noch ganz verlieren. Dies hat grosse negative Auswirkungen, vor allem dann, wenn kurzfristige Nothilfeprogramme in längerfristige Entwicklungsprogramme umgewandelt werden.

Adressatin	EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen und neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Strategisches Ziel I Die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen fördern

MASSNAHMEN AUF NATIONALER EBENE

Massnahme 1

Eine Studie durchführen über die geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Wirtschafts- und Handelspolitik der Schweiz, um mögliche Ungleichbehandlungen zu beseitigen

Begründung

Frauen unterscheiden sich von den Männern bezüglich Erwerbstätigkeit, Einkommen, Ausbildung, Rolle und Aufgabe in der Familie. Aus diesem Grund kann sich die Handels- und Wirtschaftspolitik auch unterschiedlich auf die beiden Geschlechter auswirken. Beispielsweise können im Rahmen dieser Politik entwickelte Anreizsysteme zu unterschiedlichem Verhalten der Geschlechter führen. Es ist daher angezeigt, in einer Untersuchung mögliche geschlechtsspezifische Auswirkungen der Wirtschaftspolitik abzuklären und zu prüfen, ob sie allenfalls zu einer Verstärkung der bestehenden Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern beitragen.

Adressat EVD: Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit

Intensitätsgrad Neue Aufgabe

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 2

Eine Studie über die Zeitverwendung in der Schweiz durchführen

Begründung

Diese Art von Untersuchungen ist bestens geeignet, um genaue Informationen über Hausarbeit und unbezahlte Arbeit überhaupt (Art, Umfang, Aufteilung) sowie darüber zu erhalten, wie bezahlte und unbezahlte Arbeit in den Haushalten aufgeteilt wird. Auf nationaler Ebene wurde bis jetzt lediglich eine einzige Untersuchung dieser Art durchgeführt, nämlich 1979/80. Das Bundesamt für Statistik hat für 1999 eine Zeitverwendungsstudie vorgesehen, doch musste sie aus finanziellen Gründen gestrichen werden.

Sie könnte im Rahmen des nächsten Mehrjahresprogramms (2000–2004) durchgeführt und alle fünf Jahre wiederholt werden.

Adressat EDI: Bundesamt für Statistik

Intensitätsgrad Neue Aufgabe

Zeitraum Mittel- bis langfristig

Massnahme 3

Eine regelmässige Erhebung der Haushaltseinkommen durchführen und dabei den Beitrag jedes Haushaltsmitglieds erfassen

Begründung

Das Bundesamt für Statistik sieht vor, in seinem Mehrjahresprogramm für die nächste Legislaturperiode (1999–2003) eine jährliche Einkommensstatistik einzuführen. Diese Einkommensstatistik wird als Teilprojekt in die Einkommens- und Verbrauchserhebung integriert.

Adressat EDI: Bundesamt für Statistik

Intensitätsgrad Verstärkung der bisherigen Bemühungen

Zeitraum Mittel- bis langfristig

Massnahme 4

Das Ausmass der unbezahlten Arbeit jedes Jahr statistisch erfassen und dabei zwischen dem Beitrag der Frauen und jenem der Männer unterscheiden; die Resultate in alle Publikationen zur volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung aufnehmen

Begründung

Ein grosser Teil der für das Funktionieren und den Weiterbestand der Gesellschaft notwendigen Arbeit wird unbezahlt verrichtet (Kindererziehung, Hausarbeit usw.). Diese Arbeit wird zum grössten Teil von Frauen geleistet. Sie muss in den offiziellen Statistiken besser berücksichtigt und monetär bewertet werden, zum Beispiel in Form eines Satellitenkontos bei der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Das Bundesamt für Statistik baut ab 1997 alle drei Jahre

ein Programm mit Fragen zur unbezahlten Arbeit (insbesondere Art der unbezahlten Arbeit und zeitlicher Aufwand) in die Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE) ein, auf dessen Basis ein Satellitenkonto erstellt werden kann.

AdressatInnen	EDI: Bundesamt für Statistik EVD: Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit Schweiz. Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung Universitäten und Hochschulen
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen, teilweise neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 5

Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz) umsetzen

Begründung

Frauen sind im Erwerbsleben noch immer zahlreichen Diskriminierungen ausgesetzt. Der Grundsatz des gleichen Lohnes für gleichwertige Arbeit ist noch nicht verwirklicht, obwohl er von Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung garantiert wird. Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz) ist am 1. Juli 1996 in Kraft getreten. Es soll die faktische Gleichstellung von Frauen und Männern vorantreiben. Es verbietet jede direkte und indirekte Diskriminierung aufgrund des Geschlechts im Erwerbsleben. Es wendet sich sowohl an öffentliche wie private Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Sie können und sollten wo nötig Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung ergreifen. Der Bund kann die Gleichstellung im Erwerbsleben fördern, indem er Finanzhilfen für Förderprogramme und Beratungsstellen vergibt.

AdressatInnen	EDI: Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann Öffentliche und private ArbeitgeberInnen Gewerkschaften
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 6

Instrumente zur Leistungsbeurteilung der MitarbeiterInnen erarbeiten und bekannt machen, um zu verhindern, dass die Ausbreitung des Leistungslohns zu neuen Diskriminierungen der Frauen führt

Begründung

Die Fähigkeiten und Qualifikationen der Frauen werden in der Berufswelt oft unterbewertet oder gar ignoriert. Die zunehmende Ausbreitung des Prinzips des Leistungslohns könnte dazu führen, dass die diskriminierenden Lohnunterschiede noch grösser werden, wenn die für die Leistungsbewertung zuständigen Personen nicht auf mögliche sexistische Verzerrungen aufmerksam gemacht und ihnen nicht Instrumente für eine diskriminierungsfreie Leistungsbeurteilung in die Hand gegeben werden.

Adressaten	EDI: Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EFD: Eidg. Personalamt Kantons- und Gemeindeverwaltungen Unternehmen Universitäten und Hochschulen
Intensitätsgrad	Neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 7

Durch Kontrollmechanismen sicherstellen, dass bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen die Einhaltung des Grundsatzes der Lohnleichheit geprüft wird

Begründung

Der Bund hat Bestimmungen vorgesehen (Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Dezember 1994 und Verordnung vom 11. Dezember 1995 (SR 172.056.1 und 172.056.11, BBl 1994 IV 95), welche gewährleisten sollen, dass nur Unternehmen, die den Grundsatz der Lohnleichheit für Frauen und Männer respektieren, Aufträge des Bundes für die Erstellung und Lieferung von Einrichtungen, Dienstleistungen und Bauten in der Schweiz erhalten. Die interessierten Unternehmen müssen den Beweis für die Einhaltung des Lohnleichheitsgrundsatzes erbringen, doch gibt es zur Zeit auf Bundesebene kein Kontrollinstrument, um diese Einhaltung zu prüfen. Einzelne Kantone sehen eine ähnliche Regelung vor.

AdressatInnen	Bund EFD: Eidg. Finanzverwaltung Kantone Gemeinden
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen, neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 8

Abklären, ob Art. 8 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen nicht auf alle durch die Entwicklungshilfe finanzierten Einkäufe ausgedehnt werden könnte

Begründung

Die von der staatlichen Entwicklungshilfe bezahlten Einkäufe sind dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen nicht unterstellt. Es handelt

sich dabei um beträchtliche Summen, für die ebenfalls ein Prüfmechanismus für die Einhaltung des Lohnleichheitsprinzips vorgesehen werden sollte, allenfalls über eine Gesetzesänderung.

AdressatInnen	EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit EVD: Bundesamt für Aussenwirtschaft
Intensitätsgrad	Neue Aufgabe
Zeitraum	Kurzfristig

Massnahme 9

Die Datenbank über Beraterinnen und Berater ausbauen, so dass mehr Frauen rekrutiert werden können

Begründung

Zur Zeit werden vom Bund grösstenteils männliche Berater beigezogen. Es muss daher aktiv nach Frauen mit den entsprechenden Qualifikationen gesucht werden, welche in die Datenbank aufgenommen werden können, wodurch sich für sie die Chancen eines Engagements erhöhen.

Adressatinnen	Verwaltungen von Bund, Kantonen und Gemeinden
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurzfristig

MASSNAHMEN AUF INTERNATIONALER EBENE

Massnahme 10

Bei der Weltbank anregen, dass sie eine Untersuchung der geschlechtsspezifischen Auswirkungen der wirtschaftlichen Reformprogramme durchführt, in den «Country Assistance Strategies» ein Frauenkapitel aufnimmt, die Unterstützungskredite und -massnahmen für den sozialen Sektor in den Staatsbudgets weiterführt oder ausbaut und kompetente und repräsentative Frauenorganisationen in den politischen Dialog einbezieht

Begründung

Forschungen – unter anderem auch der Weltbank – haben gezeigt, dass Frauen nicht in gleichem Mass von den Möglichkeiten der Wirtschaftsreformen profitieren können wie Männer und dass sich wirtschafts- und budgetpolitische Massnahmen nicht gleich auf beide Geschlechter auswirken. Es ist daher angezeigt, die möglichen Auswirkungen zu untersuchen, um die Wirksamkeit der Massnahmen zu verbessern und Diskriminierungen zu vermeiden. Die Schweiz verfügt als Mitglied der Weltbank und weil sie zahlreiche Programme für wirtschaftliche Reformen und zur Unterstützung der Staatsbudgets mitfinanziert, über Interventionsmöglichkeiten, insbesondere in den Ländern, auf die sich die Schweizer Hilfe konzentriert und in denen sie solche Programme mitfinanziert.

AdressatInnen	EVD: Bundesamt für Aussenwirtschaft EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Intensitätsgrad	Neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 11

Die Bemühungen der Entwicklungsländer unterstützen, welche nach Geschlecht differenzierte Statistiken über die unbezahlte Arbeit und deren Beitrag zum Brutto sozialprodukt erstellen wollen (siehe Kapitel A Armut, Massnahme 19)

Begründung

Gute und detaillierte Statistiken sind eine unverzichtbare Grundlage für die Erarbeitung von gezielten und wirksamen Massnahmen sowohl in der Wirtschaft wie auch im Sozialwesen. Diese Statistiken werden zeigen, wie wichtig es ist, den Frauen besseren Zugang zu Produktionsmitteln, Technologien und Vermarktungsstrukturen zu verschaffen.

Adressatin	EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Intensitätsgrad	Neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 12

Einen Teil der im Rahmen von Entschuldungsmassnahmen und Zahlungsausgleich vorgesehenen Investitionen für Projekte zu Gunsten von Frauen und Mädchen einsetzen

Begründung

In den Abkommen zur Entschuldung und zum Zahlungsausgleich wird die Bildung von Ausgleichsfonds in lokaler Währung vorgesehen, welche für Entwicklungsprojekte eingesetzt werden. In der Regel wird festgehalten, dass diese Fonds für soziale Investitionen verwendet werden müssen. Ein Teil dieser Investitionen könnte direkt für Frauen und Mädchen verwendet werden, etwa in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Kleinkredite und Unterstützung von Kleinunternehmen.

AdressatInnen	EVD: Bundesamt für Aussenwirtschaft EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Intensitätsgrad	Neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 13

Dafür Sorge tragen, dass die vom internationalen Währungsfonds und von der Weltbank vorgeschlagenen Steuerreformen Frauen nicht härter treffen als Männer

Begründung

Über manche Programme, die die Schweiz mitfinanziert, ist sie auch an Steuerreformen und an der Überprüfung von Staatsausgaben beteiligt. Sie kann in diesem Rahmen aktiv werden und Studien über mögliche Auswirkungen oder den Einbezug von kompetenten und repräsentativen Frauenorganisationen in den politischen Dialog verlangen.

AdressatInnen	EFD: Eidg. Finanzverwaltung EVD: Bundesamt für Aussenwirtschaft EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Intensitätsgrad	Neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 14

Dafür Sorge tragen, dass die Empfängerländer von Schweizer Hilfe Frauen die gleichen Rechte (insbesondere Eigentumsrechte) gewähren wie den Männern und dass sie die sieben wichtigsten Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einhalten

Begründung

Die Diskriminierung der Frauen führt insbesondere dazu, dass Frauen von Besitz- oder Kontrollrechten über Land, über Produktionsmittel oder vom Erbrecht ausgeschlossen sind. Wenn die sieben Grundkonventionen der ILO nicht eingehalten werden, besteht eine erhöhte Gefahr, dass die Rechte der Frauen bezüglich der Abschaffung von Zwangsarbeit, der Vereinigungsfreiheit, des Vereinigungsrechts und des Rechts auf Kollektivverhandlungen, der Lohngleichheit, der Nichtdiskriminierung in Beschäftigung und Beruf und des Mindestalters für die Beschäftigung verletzt werden.

AdressatInnen	EVD: Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit EDA: Politische Direktion Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen, teilweise neue Aufgabe
Zeitraum	Kurzfristig

Strategisches Ziel II

Den Frauen den gleichen Zugang zu Ressourcen gewähren

MASSNAHMEN AUF NATIONALER EBENE

Massnahme 15

Ermittlung der Investitionsbereitschaft der Frauen und allfälliger Finanzierungsprobleme

Begründung

Die Frauen könnten bei der Schaffung von Arbeitsplätzen eine grössere Rolle spielen, als sie es heute tun, sei es, indem sie eigene Unternehmen gründen, aus einer Heimarbeit ein Unternehmen machen oder indem sie in einer Kooperative oder einer anderen kommerziellen Organisation mitarbeiten. Wie gross ist die Investitionsbereitschaft der Frauen (Direktinvestitionen oder Investition in Wertpapiere)? Welche Hindernisse begegnen ihnen, wenn sie um Kredite nachsuchen oder die für eine Unternehmensgründung nötigen Verwaltungsvorgänge durchlaufen müssen? Dieser Fragenkomplex sollte vor allem in der gegenwärtigen Wirtschaftslage genauer untersucht werden. Es sollten Empfehlungen für die Überwindung dieser Hindernisse erarbeitet werden.

Adressaten EVD: Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit
Wirtschafts- und Berufsverbände
Kantonale Wirtschaftsförderung

Intensitätsgrad Neue Aufgabe

Zeitraum Mittelfristig

Massnahme 16

Die frauenspezifische Beratung in den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und die Weiterbildung des Beratungspersonals in Frauen- und Gleichstellungsfragen verbessern

Begründung

Im Rahmen des revidierten Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) wurden in den Jahren 1996 und 1997 öffentliche regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV) eingerichtet, welche regelmässige individuelle Beratungsgespräche durch geschulte Personalberaterinnen und Personalberater für Erwerbslose anbieten.

Eine enge Zusammenarbeit mit der Berufsberatung und der Berufsbildung wird angestrebt. Bei Bedarf soll eine individuelle berufliche, soziale oder psychologische Fachberatung möglich sein. Besonderes Gewicht ist dabei auch der Beratung von erwerbslosen Frauen beizumessen. In der Grund- und Weiterbildung der Beratenden ist die Thematik Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Teilzeitarbeit und Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit zu vertiefen.

Adressaten EVD: Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit
Kantonale Ämter für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Intensitätsgrad Weiterführen der bisherigen Bemühungen, neue Aufgabe

Zeitraum Kurzfristig

Massnahme 17

Die indirekten Diskriminierungen in der Arbeitslosenversicherung beseitigen

Begründung

Wenn bei der Arbeitslosenversicherung eine rein formale Gleichbehandlung von Frau und Mann praktiziert wird, kann dies wegen ihrer unterschiedlichen beruflichen und privaten Tätigkeiten zu indirekten Diskriminierungen der Frauen führen. Auch gewisse Massnahmen zur Kostensenkung in der Arbeitslosenversicherung können Frauen diskriminieren. Zum Beispiel betrifft es vor allem Frauen, wenn neuerdings bei der Ausrichtung von Leistungen auf das Familieneinkommen abgestellt wird. Dies wäre namentlich dann der Fall, wenn Personen, deren EhepartnerIn über 8'000 Franken im Monat verdient, die Leistungen gestrichen werden. Solche Massnahmen hätten zur Folge, dass viele Frauen zwar Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, jedoch davon nicht profitieren könnten.

MASSNAHMEN AUF INTERNATIONALER EBENE

Adressat	EVD: Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurzfristig

Massnahme 18

Spezielle Informationsprogramme für Frauen zur Arbeitslosenversicherung ausarbeiten

Begründung

Die Frauen stellen den grössten Teil der nicht-registrierten Arbeitslosen. Sie müssen daher dringend über ihre Rechte in der Arbeitslosenversicherung aufgeklärt werden: Recht auf Beiträge, Arbeitsvermittlung, Grundausbildung und Weiterbildung usw.

Adressaten	EVD: Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit Kantonale Ämter für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Intensitätsgrad	Neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 19

Prüfung der Schaffung eines speziellen Bürgschafts- oder Garantiefonds, der den Zugang der Frauen zu finanziellen Ressourcen verbessert

Begründung

In der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit gibt es bereits solche Fonds. Bei den Kleinkreditprojekten machen Frauen einen grossen Teil der EmpfängerInnen aus. Es geht jedoch darum, auch bei den Fonds von grösserer Reichweite, welche für umfangreichere Investitionen bestimmt sind, Frauen zu fördern und sie darin zu unterstützen, bankfähige Projekte zu entwickeln.

Adressatin	EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 20

Die lebenswichtige Rolle der Frauen bei der Lebensmittelversorgung anerkennen und ihnen gleichen Zugang zu angepassten Technologien, Transportmöglichkeiten, Beratungsdiensten und zu Vermarktungs- und Kreditmöglichkeiten verschaffen

Begründung

In den meisten Entwicklungsländern bauen die Frauen die Lebensmittel für den täglichen Bedarf an, während die Männer sich mit dem Erwerbsanbau und dem Anbau von Exportprodukten beschäftigen. Es wird sogar geschätzt, dass mehr als 70% der landwirtschaftlichen Produktion von Nahrungsmitteln in der Hand von Frauen liegt. Den Männern stehen mechanische Hilfsmittel und Technologien zur Verfügung, mit denen der Ertrag gesteigert werden kann, während die Frauen nur ihre Hände und einfache Werkzeuge haben. Von den Beratungsdiensten werden die Frauen meistens vergessen. Sie gehen

davon aus, dass sich Frauen nur um Haushalt und Kinderbetreuung kümmern. Im Bereich der ländlichen und städtischen Entwicklung ist es daher angezeigt, Projekte zu lancieren oder so zu verändern, dass sie sich auch an die Frauen als vollwertige Produzentinnen richten und deren Belastung durch Hausarbeit und Kinderbetreuung berücksichtigen.

Adressatin	EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 21

Die Zahl der landwirtschaftlichen Beraterinnen vergrössern

Begründung

Wenn man die Frauen in ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit ansprechen und ihre Einschränkungen durch Hausarbeit und Kinderbetreuung berücksichtigen will, muss dafür gesorgt werden, dass die landwirtschaftlichen Beratungsteams gemischt sind.

Adressatin	EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Intensitätsgrad	Neue Aufgabe
Zeitraum	Mittelfristig

Massnahme 22

Bei Infrastrukturprojekten die Bedürfnisse der Frauen namentlich im Transportbereich berücksichtigen

Begründung

Bei Infrastrukturprojekten werden in der Regel nur die Bedürfnisse der Männer berücksichtigt. Beispielsweise werden Strassennetze und öffentliche Verkehrsmittel nach den Fahrten der Männer ausgerichtet, obwohl zwei Drittel der Fahrten von Frauen gemacht werden. Diese Tendenz muss umgekehrt und die Infrastrukturprojekte müssen auf die Bedürfnisse der wirklichen BenutzerInnen ausgerichtet werden.

Adressatin	EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurzfristig

Strategisches Ziel III

Ausbildung, Information und Technologie bereitstellen

MASSNAHMEN AUF NATIONALER EBENE

Massnahme 23

Die im Bericht «Berufliche Aus- und Weiterbildung der Frauen» erwähnten Empfehlungen in den Bereichen Berufsvorbereitung, Berufsausbildung und Berufsweiterbildung verbreiten und umsetzen; eine Motivationskampagne für Frauen durchführen

Begründung

Gemäss Angaben des Bundesamtes für Statistik absolvieren in der Schweiz doppelt so viele Frauen wie Männer nach der obligatorischen Schule keine Ausbildung. Im Bericht «Berufliche Aus- und Weiterbildung von Frauen» zum Postulat Grossenbacher (Nationalrat 93.3359) von 1993 werden eine Reihe von Massnahmen empfohlen, welche die Motivationsförderung der jungen Frauen, die Erhöhung des Anteils der Berufsmittelschulabsolventinnen sowie des Frauenanteils an den technischen Fachhochschulen und die Verbesserung der Weiterbildungsmöglichkeiten nach einer zweijährigen Berufslehre zum Ziel haben. Diese Massnahmen sind wichtige Schritte zur Aufhebung der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung. Eine erste Möglichkeit zur Umsetzung besteht im Lehrstellenbeschluss vom 30. April 1997, der u.a. eine gezielte Motivationskampagne für Frauen vorschlägt.

AdressatInnen EVD: Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit
EDI: Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten
Schweiz. Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Kantonale Ämter für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Kantonale Berufsbildungsämter

Intensitätsgrad Teilweise Weiterführung der bisherigen Bemühungen, teilweise neue Aufgabe

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 24

Das Projekt «Qualifikationsbuch» weiter führen und die Folgearbeiten der Weiterbildungsoffensive (WBO) des Bundes unterstützen

Begründung

Im Qualifikationsbuch werden Qualifikationen festgehalten, die in der Ausbildung, im Beruf, in der Familientätigkeit, in gemeinnütziger und staatsbürgerlicher Tätigkeit sowie bei Freizeitaktivitäten erworben wurden. Es dient der individuellen Laufbahnplanung. Mit diesem WBO-Folgeprojekt soll das Qualifikationshandbuch breit propagiert und als wichtiges Arbeitsinstrument im Berufsleben verankert werden. Die bei der WBO gemachten Erfahrungen hinsichtlich frauenspezifischer Projekte sollen für weitere Projekte genutzt werden.

Adressat EVD: Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

Intensitätsgrad Weiterführen der bisherigen Bemühungen und teilweise neue Aufgabe

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

Strategisches Ziel IV

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und das Handelsnetzwerk der Frauen stärken

MASSNAHME
AUF INTERNATIONALER EBENE**Massnahme 25**

Ausbildungsprogramme, insbesondere für neue Technologien, und Projekte entwickeln, mit denen Dienstleistungen für Frauen in den Bereichen Unternehmensführung, Produktentwicklung, Finanzierung, Produktion und Qualitätskontrolle, Marketing und Fragen des Handelsrechts angeboten werden. Alternativ können auch in den von den ausführenden Organisationen oder von privater Seite entwickelten Ausbildungsprogrammen höhere Subventionen für die Ausbildung der Frauen als für jene der Männer angeboten werden, soweit dies gerechtfertigt erscheint.

Begründung

Bei der schweizerischen Entwicklungshilfe gibt es bereits solche Projekte, sie berücksichtigen die speziellen Bedürfnisse der Frauen jedoch kaum, und es sind vor allem Männer, die davon profitieren. Es ist also nötig, die Projekte von Anfang an auf beide Geschlechter auszurichten. Die Vergabe höherer Subventionen wäre ein Anreiz, insbesondere für die Schweizer Industrie, in den im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit ausgearbeiteten Ausbildungsprogrammen Frauen einzubeziehen. Höhere Subventionen sind gerechtfertigt, um die Ausbildung den Bedürfnissen der Frauen anzupassen.

AdressatInnen EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
EVD: Bundesamt für Aussenwirtschaft

Intensitätsgrad Verstärkung der bisherigen Bemühungen

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

MASSNAHME
AUF NATIONALER EBENE**Massnahme 26**

Frauennetzwerke, insbesondere Netzwerke von selbstständigen Frauen, unterstützen

Begründung

Immer mehr Frauen gründen heute ihr eigenes Unternehmen. Es gibt zwar einzelne Unterstützungsnetze, doch sind sie noch sehr bescheiden und verfügen über wenig Mittel. Die Einrichtung professioneller Frauennetzwerke muss daher mit geeigneten Massnahmen gefördert werden.

Adressat EVD: Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit

Intensitätsgrad Neue Aufgabe

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

Strategisches Ziel IV

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und das Handelsnetzwerk der Frauen stärken

MASSNAHMEN AUF INTERNATIONALER EBENE

Massnahme 27

Bei der Vorbereitung von Programmen systematisch kompetente und repräsentative Frauenorganisationen konsultieren und dasselbe auch von den ausführenden nationalen und internationalen Stellen verlangen (siehe Kapitel A Armut, Massnahmen 3 und 4)

Begründung

Seit langem ist bekannt, dass die Beteiligung der Betroffenen in allen Phasen eines Projektes oder Programms (Bedürfnisabklärung, Vorbereitung, Ausführung, Auswertung) wesentlich zum Erfolg der Zusammenarbeit beiträgt. Mit ihrer Teilnahme können die NutzniesserInnen sich das Projekt aneignen, sie stehen im Mittelpunkt der Aktivitäten und übernehmen Verantwortung. Da die Frauen bei allen Projekten und Programmen direkt oder indirekt betroffen sind, müssen sie von den ausführenden Stellen einbezogen werden.

AdressatInnen EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
EVD: Bundesamt für Aussenwirtschaft

Intensitätsgrad Verstärkung der bisherigen Bemühungen

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 28

Im Finanzvorschlag begründen, weshalb es in einem bestimmten Fall nicht möglich war, eine Bestimmung über die Frauen als Nutzniesserinnen des Projekts aufzunehmen

Begründung

Die Aufnahme von speziellen Kapiteln und Bestimmungen ist ein gutes Mittel, um die Frauen einzubeziehen und ihre Teilnahme zu fördern. Die Bestimmungen können etwa den Beizug von Frauenorganisationen aus dem betreffenden Sektor, die Festlegung eines bestimmten Frauenanteils bei den Nutzniessenden bzw. Ausführenden oder spezielle Fördermassnahmen beinhalten.

AdressatInnen EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
EVD: Bundesamt für Aussenwirtschaft

Intensitätsgrad Verstärkung der bisherigen Bemühungen

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

Strategisches Ziel V

Die Segregation und Diskriminierung im Berufsleben beseitigen

MASSNAHMEN AUF NATIONALER EBENE

Massnahme 29

Ausgehend von den Daten der Lohnerhebung eine vertiefte Analyse der Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern durchführen

Begründung

Die Lohnerhebung wird seit 1994 in ihrer neuen Version alle zwei Jahre vom Bundesamt für Statistik durchgeführt. Eine vertiefte Analyse ist nötig, um Massnahmen zur Beseitigung der Lohndiskriminierung entwickeln zu können.

Adressaten EDI: Bundesamt für Statistik
Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann

Intensitätsgrad Verstärkung der bisherigen Bemühungen

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 30

Arbeitsplatzbewertungssysteme mit geschlechtsunabhängigen Kriterien fördern

Begründung

Typische Frauenarbeitsplätze werden nach wie vor geringer bewertet als typische Männerarbeitsplätze. Qualifikationen, die für viele typische Frauentätigkeiten erforderlich sind, werden in der Berufspraxis zu wenig wahrgenommen und wirken sich nicht lohnteigernd aus. Diese Tendenz widerspiegelt sich auch in den traditionellen Arbeitsbewertungssystemen.

Daher ist es wichtig, Arbeitsbewertungssysteme zu entwickeln und anzuwenden, die in gleicher Weise die Merkmale von Frauenarbeit und Männerarbeit berücksichtigen und dadurch den Unternehmen, Verwaltungen und Organisationen erlauben, eine nicht-diskriminierende Lohnskala aufzustellen. Im Weiteren ist es angezeigt, Bewertungsinstrumente zu erarbeiten und zu verbreiten, mit welchen die Beschäftigten einen Verdacht auf Lohndiskri-

minierung aufgrund des Geschlechts einer ersten Prüfung unterziehen können.

AdressatInnen EFD: Eidg. Personalamt
EDI: Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
Öffentliche und private ArbeitgeberInnen
Gewerkschaften

Intensitätsgrad Weiterführen der bisherigen Bemühungen, neue Aufgabe

Zeitraum Kurzfristig

Massnahme 31

Die Gehalts- und Lohnstrukturen in typischen Frauenberufen überprüfen, analysieren und neu gestalten

Begründung

Typische Frauenberufe wie Kindergärtnerinnen, Pflegepersonal etc. sind weiterhin unterbewertet. Dies zeigt sich u.a. in der Lohnklasseneinreihung dieser Berufe. Deshalb müssen bestehende Lohnstrukturen auf geschlechtsdiskriminierende Elemente überprüft werden.

AdressatInnen Öffentliche und private ArbeitgeberInnen
Gewerkschaften

Intensitätsgrad Verstärkung der bisherigen Bemühungen, neue Aufgabe

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 32

Darauf achten, dass bei den von Bund und Kantonen ergriffenen Massnahmen bezüglich Zugang zum Arbeitsmarkt und Teilnahme an Weiterbildungskursen die Migrantinnen nicht direkt oder indirekt gegenüber Migranten diskriminiert werden

Begründung

Migrantinnen werden oft doppelt diskriminiert, als Ausländerinnen und als Frauen. Die zuständigen Stellen müssen bei der Verabschiedung von Massnahmen im Bereich Arbeitsmarktzugang und Weiterbildung auf diese Gefahr achten, insbesondere beim Ausbildungsangebot, das meist auf männliche Biografien ausgerichtet ist und die Doppelbelastung der Frauen vernachlässigt.

AdressatInnen EVD: Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit
Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
EDI: Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
EJPD: Bundesamt für Ausländerfragen
Kantone

Intensitätsgrad Weiterführen der bisherigen Bemühungen

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 33

Auf die speziellen Schwierigkeiten von behinderten Frauen aufmerksam machen und die in diesem Bereich Tätigen entsprechend weiterbilden

Begründung

Der Förderung der wirtschaftlichen Selbständigkeit von behinderten Frauen kommt gemäss dem in der Invalidenversicherung geltenden Prinzip «Eingliederung statt Rente» eine wichtige Rolle zu. Aufgrund von immer noch bestehenden Rollennormen ist es für junge Frauen schwieriger als für Männer, bei der Erstberufswahl ihre eigenen Wünsche zu formulieren und ihre beruflichen Möglichkeiten und Fähigkeiten einzuschätzen. Es ist sehr wichtig, dass die behinderten Frauen darin unterstützt werden, sich beruflich auszubilden und so wirtschaftlich selbständig zu werden. In diesem Zusammenhang spielt die Weiterbildung und Sensibilisierung des Personals der Invalidenversicherungs-Stellen eine entscheidende Rolle. Zahlreiche Anstrengungen werden unternommen, um gegen die stereotype Berufswahl der nicht behinderten jungen Frauen anzugehen. Umso nötiger ist es, dass ähnliche Anstrengungen zu Gunsten der behinderten Frauen, namentlich auch im Bereich der beruflichen Wiedereingliederung, unternommen werden.

Adressaten EDI: Bundesamt für Sozialversicherungen
EVD: Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit

Intensitätsgrad Weiterführung und Verstärkung der bisherigen Bemühungen

Zeitraum Mittelfristig

Strategisches Ziel VI

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern

MASSNAHMEN AUF NATIONALER EBENE

Massnahme 34

Das Übereinkommen Nr. 156 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Familienpflichten ratifizieren

Begründung

Das Übereinkommen Nr. 156 der Internationalen Arbeitsorganisation strebt die Gleichstellung und Gleichbehandlung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Familienpflichten an. Es sieht unter anderem vor, dass der Staat mit politischen Massnahmen auf nationaler Ebene dafür sorgt, dass Personen mit Betreuungspflichten gegenüber Kindern oder andern Familienangehörigen ohne Diskriminierung und wenn möglich ohne Konflikt zwischen beruflichen und familialen Aufgaben erwerbstätig sein können.

Adressat EVD: Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit

Intensitätsgrad Neue Aufgabe

Zeitraum Mittelfristig

Massnahme 35

Eine gleichstellungsspezifische Analyse und Überprüfung der Steuersysteme durchführen

Begründung

In allen kantonalen Steuersystemen sowie beim Bund werden verheiratete Personen anders besteuert als ledige. Die Zusammenveranlagung des Einkommens der Ehefrau mit dem Einkommen des Ehemannes führt wegen der Progression zu einer höheren Besteuerung des Fraueneinkommens, weil dieses im Steuerrecht als Zweiteinkommen behandelt wird. Im Falle der Individualbesteuerung könnte das Einkommen der Ehefrau zu einem tieferen Steuersatz versteuert werden. Obwohl in den verschiedenen in der Schweiz angewandten Steuersystemen Anpassungen in Richtung Gleichbehandlung von verheirateten und unverheirateten Paaren vorgenommen wurden,

bleibt diese Ungleichbehandlung im Grundsatz weiter bestehen.

Zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann ist die Einführung der Individualbesteuerung bei Bund, Kantonen und Gemeinden vorzusehen.

AdressatInnen Bund
EFD: Eidg. Steuerverwaltung
Kantone
Gemeinden

Intensitätsgrad Neue Aufgabe
Zeitraum Mittel- bis langfristig

Massnahme 36

Teilzeitarbeit mit Vollzeitarbeit gleichstellen

Begründung

Die dringend nötige Gleichstellung von Teilzeitarbeit mit Vollzeitarbeit umfasst sowohl die Arbeitsbedingungen, die Weiterbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten als auch im Rahmen der 1. Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (erste BVG-Revision) das Thema «Koordinationsabzug».

AdressatInnen Öffentliche und private ArbeitgeberInnen
Gewerkschaften

Intensitätsgrad Weiterführen der bisherigen Bemühungen, teilweise neue Aufgabe

Zeitraum Kurzfristig

MASSNAHMEN AUF INTERNATIONALER EBENE

Massnahme 37

Die Betreuungseinrichtungen und -angebote für Kinder im Vorschul- und Schulalter ausbauen

Begründung

Auf dem Gebiet der familienexternen Kinderbetreuung (Krippen, Horte, Tagesmütter, Jugendtreffs usw.) liegt die Schweiz hinter den nordeuropäischen Ländern zurück. Damit es für Frauen und Männer möglich ist, Beruf und Familie zu vereinbaren und die Gleichstellung zu realisieren, muss das Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen ausgebaut werden.

AdressatInnen Öffentliche und private
ArbeitsgeberInnen
Kantone
Gemeinden

Intensitätsgrad Verstärkung der bisherigen
Bemühungen

Zeitraum Kurzfristig

Massnahme 38

Projekten für die Trinkwasserversorgung und die Versorgung mit Energie für das Kochen den Vorrang geben, damit die Arbeit der Frauen erleichtert wird und sie mehr Zeit für ihre Familie, für die Landwirtschaft oder für andere Aktivitäten haben

Begründung

Die Frauen brauchen je nach Land zwei bis vier Stunden täglich, um Wasser und Holz zu holen, diese Zeit fehlt ihnen dann für den Anbau von Nahrungsmitteln. Projekte zur Verminderung dieser Belastung, welche nicht nur die Gesundheit der Frauen, sondern auch die Nahrungsmittelversorgung der ganzen Gemeinschaft beeinträchtigt, müssen absolut prioritär behandelt werden.

Adressaten EDA: Direktion für Entwicklung
und Zusammenarbeit
EVD: Bundesamt für
Aussenwirtschaft

Intensitätsgrad Neue Aufgabe

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

MASSNAHMEN AUF NATIONALER EBENE

Massnahme 39

Dafür sorgen, dass die Erleichterung der Arbeit der Frauen auch bei der Hilfe der internationalen Organisationen der UNO und bei den Institutionen zur Entwicklungsfinanzierung prioritär behandelt wird

Begründung

Die Forschung hat das Ausmass der Arbeitsüberlastung der Frauen, insbesondere der armen Frauen, welche gleichzeitig produktive und reproduktive Aufgaben erfüllen müssen, deutlich gemacht. Die Entwicklungsorganisationen und die Institutionen der Entwicklungsfinanzierung können im politischen Dialog und mit der Schaffung günstiger Bedingungen für Entwicklungsprojekte im Bereich Wasser und Haushaltsenergie eine Schlüsselrolle spielen. Dabei müssen auch die auf diesem Gebiet tätigen Frauenorganisationen beigezogen werden.

AdressatInnen EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
EVD: Bundesamt für Aussenwirtschaft

Intensitätsgrad Neue Aufgabe

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 40

Soziale Härten abfedern, welche durch die Angleichung der Witwenrente an die Witwerrente und des Rentenalters der Frauen an das der Männer in der AHV entstehen können

Begründung

Im Rahmen der 11. AHV-Revision ist vorgesehen, die Voraussetzungen für den Erhalt einer Witwenrente bzw. einer Witwerrente zu vereinheitlichen und das Rentenalter für Frauen und Männer gleich zu regeln. Im Falle einer Angleichung der Witwenrente an die Witwerrente sowie bei der Erhöhung des Frauenrentenalters wirkt sich die Gleichstellung zu Ungunsten der Frauen aus. Um sozialen Härten entgegenzuwirken, sind abfedernde Begleitmassnahmen vorzusehen (z.B. flexibler Altersrücktritt, grosszügige Übergangsbestimmungen).

Adressat EDI: Bundesamt für Sozialversicherungen

Intensitätsgrad Neue Aufgabe

Zeitraum Mittelfristig

Massnahme 41

Bei der 11. AHV-Revision die jährliche Aufwertung der Einkommen einführen

Begründung

Um der Teuerung und damit der Abwertung früherer Einkommen Rechnung zu tragen, wird für die Rentenbemessung auf das durchschnittliche Jahreseinkommen abgestellt. Seit der 10. AHV-Revision wird diese Aufwertung pauschal vorgenommen (d.h. das Total der Erwerbseinkommen wird mit dem für die Rentenberechnung geltenden Aufwertungsfaktor multipliziert). Diese heute angewendete pauschale Aufwertungsmethode bedeutet für die Frauen eine faktische Diskriminierung. Das Einkommen zu Beginn der Versicherungsperiode

wird weniger stark gewichtet als das kurz vor der Pensionierung erzielte Einkommen. Personen, welche ihre Erwerbsarbeit zu Gunsten der Familie aufgeben oder einschränken, also mehrheitlich Frauen, werden dadurch benachteiligt, weil ihre Rente auf weniger stark aufgewerteten, also niedrigeren Einkommen beruht. Eine jährliche Aufwertung der Einkommen würde diese Verzerrung beseitigen. Im Rahmen der 11. AHV-Revision ist die jährliche Aufwertung der Einkommen vorgesehen.

Adressat EDI: Bundesamt für Sozialversicherungen

Intensitätsgrad Neue Aufgabe

Zeitraum Mittelfristig

Massnahme 42

Eine quantitative und qualitative Untersuchung durchführen über die Verteilung der beruflichen Wiedereingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung auf beide Geschlechter

Begründung

Die Invaliditätsversicherungs-Statistik 1996 zeigt, dass weniger Frauen in den Genuss beruflicher Wiedereingliederungsmassnahmen gekommen sind als Männer. Aus dieser Tatsache kann zwar nicht direkt auf eine Benachteiligung der Frauen geschlossen werden. Da weniger Frauen als Männer erwerbstätig sind, müsste die Zahl der beruflichen Massnahmen mit dem Frauen- bzw. Männeranteil an den Erwerbstätigen in Bezug gesetzt werden. Erst aufgrund dieser Zahlen könnte die Frage einer allfälligen Benachteiligung eines Geschlechts beurteilt werden. Solche Zahlen wurden aber bis jetzt nicht erhoben. Sie werden als Ausgangspunkt für die Klärung der Frage dienen, ob behinderten Frauen öfter wenig qualifizierte Erwerbstätigkeiten zugemutet werden, welche keine Eingliederungsmassnahmen erfordern. Es ist auch abzuklären, ob behinderten Frauen die Aufnahme

einer Erwerbstätigkeit manchmal nicht zugetraut wird und ihr Tätigkeitsbereich deshalb auf den Haushalt beschränkt wird.

AdressatInnen EDI: Bundesamt für Sozialversicherungen
Kantonale Invalidenversicherungs-Stellen

Intensitätsgrad Neue Aufgabe

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 43

Eine quantitative und qualitative Untersuchung über die berufliche Erstausbildung der behinderten jungen Frauen im Rahmen der Invalidenversicherung durchführen

Begründung

Bei behinderten Jugendlichen in erstmaliger beruflicher Ausbildung sollen Häufigkeit, Art und Niveau der Ausbildungen von Mädchen und Knaben verglichen werden. Wichtig ist auch ein Vergleich mit der Situation von nicht behinderten Mädchen und Knaben.

Ebenfalls interessant wäre die Klärung der Frage, ob Frauen und Männer, die vor Eintritt der Invalidität ein vergleichbares Ausbildungsniveau hatten, auch gleichwertige berufliche Massnahmen (bzgl. Dauer, Niveau) zugesprochen erhalten. Dazu sind qualitative Untersuchungen nötig.

Adressat Schweiz. Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung

Intensitätsgrad Neue Aufgabe

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 44**Die Invalidenversicherung im Rahmen der 4. IV-Revision systematisch auf direkte und indirekte Diskriminierungen von Frauen überprüfen***Begründung*

Verschiedene Verbesserungen der Situation der Frauen in der Invalidenversicherung wurden bereits eingeführt. Eine im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 35 (Die Frauen in Recht und Gesellschaft) durchgeführte Untersuchung hat gezeigt, dass es im Zusammenhang mit der Gleichstellung noch Probleme gibt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden bei der vierten Revision des Invalidenversicherungsgesetzes geprüft. So besteht zum Beispiel eine gewisse faktische Benachteiligung der Frauen aufgrund der Regelung, dass bei 50 Prozent Arbeitsunfähigkeit im Haushalt ein halbes Taggeld, bei 50 Prozent Arbeitsunfähigkeit in einer Erwerbstätigkeit jedoch ein gekürztes Taggeld ausgerichtet wird. Aufgrund der Berechnungsart kann das um den Teilerwerb gekürzte Taggeld höher als 50% sein.

Adressat EDI: Bundesamt für Sozialversicherungen

Intensitätsgrad Neue Aufgabe

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 45**Niedrige Einkommen und Teilzeitarbeit in der beruflichen Vorsorge (BVG) besserstellen***Begründung*

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem Jahreseinkommen bis zur Höhe des Koordinationsabzuges sind dem BVG nicht unterstellt. Das führt dazu, dass Personen mit niedrigem Einkommen, d.h. vor allem Frauen, häufig über keinen Vorsorgeschutz im Rahmen der Zweiten Säule verfügen. Dies trifft insbesondere auch für Teilzeitarbeitende zu, unter denen wiederum die Frauen die überwiegende

Mehrheit bilden. In der Vernehmlassungsvorlage zur ersten BVG-Revision wird vorgeschlagen, die Teilzeitbeschäftigten entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad dem BVG zu unterstellen und zu versichern. Ihr Koordinationsabzug würde ihrem Beschäftigungsgrad entsprechend festgesetzt. Der Koordinationsabzug muss dabei aber einem Beschäftigungsgrad von mindestens 30% entsprechen. Für die teilzeitbeschäftigten Frauen stellt die vorgeschlagene Ausdehnung des Vorsorgeschutzes eine wichtige Massnahme dar.

Adressat EDI: Bundesamt für Sozialversicherungen

Intensitätsgrad Weiterführen der bisherigen Bemühungen

Zeitraum Mittelfristig

Massnahme 46**Den Wert der Gratisarbeit der Frauen im Gesundheitswesen untersuchen***Begründung*

Die höheren Kosten der Leistungen für Frauen führen in der Zusatzversicherung zur Krankenversicherung zu höheren Prämien für Frauen, weil hier die Prämien entsprechend dem Kostenrisiko festgesetzt werden. Mittels einer Studie soll im Gegenzug aufgezeigt werden, welche Leistungen Frauen für die Gesundheit und Pflege anderer Personen erbringen und so dazu beitragen, Kosten im Gesundheitswesen zu vermeiden.

Adressaten EDI: Bundesamt für Gesundheit
Bundesamt für Sozialversicherungen

Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann

Bundesamt für Statistik

Intensitätsgrad Neue Aufgabe

Zeitraum Mittelfristig

Massnahme 47**Die soziale Abfederung bei den Krankenkassenprämien überprüfen***Begründung*

Für Frauen, welche durchschnittlich über weniger Einkommen als Männer verfügen, fallen hohe Krankenkassenbeiträge stärker ins Gewicht. Um so wichtiger ist für sie, dass die Instrumente für die soziale Abfederung greifen. Im Rahmen einer Wirkungsanalyse zum Krankenversicherungsgesetz wird geprüft werden, inwieweit die heutige Regelung zur Prämienverbilligung das sozialpolitische Ziel erreicht. Zeigen sich Mängel, müssen Verbesserungen oder neue Lösungsansätze auf dem Wege der Gesetzgebung geprüft werden.

Adressaten Bundesrat
EDI: Bundesamt für Sozialversicherungen

Intensitätsgrad Neue Aufgabe

Zeitraum Mittel- bis langfristig

Massnahme 48**Eine Nichtberufsunfallversicherung für geringfügig Teilzeitbeschäftigte prüfen***Begründung*

Teilzeitbeschäftigte ArbeitnehmerInnen, deren wöchentliche Arbeitszeit bei keinem Arbeitgeber 12 Stunden beträgt, sind gegen Nichtberufsunfälle nicht versichert. Als Teilzeitarbeit wird aus der Sicht der Sozialversicherung die regelmässige oder unregelmässige entgeltliche Arbeitsleistung eines/einer Arbeitnehmenden während einer kürzeren als der betriebsüblichen («normalen») Arbeitszeit verstanden. Der Ausschluss der geringfügig Teilzeitbeschäftigten von der Nichtberufsunfallversicherung gilt für beide Geschlechter in gleicher Weise; de facto betrifft die angesprochene gesetzliche Regelung jedoch weit aus häufiger Frauen. Eine bessere Unfalldeckung für

Teilzeitbeschäftigte wird im Zusammenhang mit einer parlamentarischen Initiative geprüft.

Adressaten Bundesrat
EDI: Bundesamt für Sozialversicherungen

Intensitätsgrad Neue Aufgabe

Zeitraum Mittel- bis langfristig

Massnahme 49**Eine Mutterschaftsversicherung einführen***Begründung*

Seit dem 25. November 1945 verpflichtet die Bundesverfassung den Bund, «auf dem Wege der Gesetzgebung die Mutterschaftsversicherung» einzurichten (Art. 34 quinquies BV). Dieser Verfassungsauftrag wurde bis anhin nicht realisiert. Als einziges Land Europas gewährt die Schweiz damit nicht allen Arbeitnehmerinnen einen bezahlten Mutterschaftsurlaub. Der europäische Minimalstandard umfasst einen 14-wöchigen Mutterschaftsurlaub. Die Schaffung einer Mutterschaftsversicherung ist eine wichtige familien- und sozialpolitische sowie gleichstellungspolitische Massnahme. Das Parlament hat die Einführung einer Mutterschaftsversicherung in der Winter-session 1998 beschlossen.

Adressaten Bundesrat

Intensitätsgrad Neue Aufgabe

Zeitraum Kurzfristig

Strategische Ziele I und II Die Macht teilen

MASSNAHMEN AUF NATIONALER EBENE

Massnahme 1

Sammeln, analysieren und verbreiten von quantitativen und qualitativen Daten über den Frauen- und Männeranteil in Entscheidungspositionen auf allen Ebenen im öffentlichen und privaten Sektor

Begründung

In allen Bereichen sind Frauen in Führungspositionen weiterhin stark untervertreten. Um die Verwirklichung der faktischen Gleichstellung überprüfen zu können, ist es wichtig, die Fortschritte (und Rückschritte) in dieser Frage zu kennen und ihre Ursachen zu analysieren.

Im Bericht «Auf dem Weg zur Gleichstellung?» des Bundesamtes für Statistik (1996) wird dieses Thema in den Kapiteln «Politik und Macht» (Frauenvertretung in den politischen Organen, den Kommissionen, den Justizbehörden, der Bundesverwaltung, den Medien und in der Wirtschaft), «Erwerbstätigkeit» (Frauenvertretung in Kaderpositionen) sowie «Wissenschaft und Forschung» behandelt.

Adressaten	EDI: Bundesamt für Statistik Bundesamt für Bildung und Wissenschaft EVD: Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
Intensitätsgrad	Weiterführung bisheriger Bemühungen
Zeitraum	Kurzfristig

Massnahme 2

Den Bericht «Auf dem Weg zur Gleichstellung?» regelmässig mit aktualisierten und verbesserten Daten publizieren

Begründung

Der erste Bericht «Auf dem Weg zur Gleichstellung?» wurde vom Bundesamt für Statistik 1993 veröffentlicht, der zweite 1996 und der dritte 1997 (Aktualisierung der wichtigsten Indikatoren). Das BFS soll weiterhin regelmässig einen solchen Bericht mit aktualisierten Daten veröffentlichen.

Adressaten	EDI: Bundesamt für Statistik
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Mittel- bis langfristig

Massnahme 3

Die Analysen und Publikationen zur politischen Partizipation der Frauen fortführen und vertiefen

Begründung

Die Untervertretung der Frauen in der Politik ist noch immer ein grosses Problem, das durch die statistisch belegten schlechteren Wahlchancen der Frauen im Vergleich zu den Männern noch verschärft wird. Es ist daher nötig, die Entwicklung in diesem Bereich zu verfolgen und Daten und Analysen zu dieser Problematik einem breiten Publikum zugänglich zu machen.

AdressatInnen:	EDI: Bundesamt für Statistik Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann Eidg. Kommission für Frauenfragen
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurz- bis langfristig

Massnahme 4

Gleichstellungsmassnahmen entwickeln und verstärken; regelmässig über den Stand der Umsetzung berichten; Monitoring-Mechanismen entwickeln bzw. weiter entwickeln

Begründung

Die Verwirklichung der Gleichstellung von Frau und Mann ist eine umfassende, auf Dauer angelegte Querschnittsaufgabe, die verschiedene politische Teilbereiche berührt. Die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann ist kein linearer Prozess, der, einmal in Gang gekommen, von selbst weiter läuft. Es ist daher nötig, neben der Sammlung von relevanten Daten regelmässig über den Stand der Gleichstellung zu berichten und wirksame Monitoring-Mechanismen zu entwickeln (siehe auch Kapitel H Institutionelle Mechanismen, Massnahmen 1 ff.).

AdressatInnen	Alle öffentlichen und privaten Organisationen und Institutionen, Verwaltungen, Unternehmen
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen, teilweise neue Aufgaben
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 5

Neue Daten erheben, um die Lücken zu füllen

Begründung

In verschiedenen für die Gleichstellung von Frau und Mann wichtigen Bereichen sind die quantitativen und qualitativen Daten noch lückenhaft (Zeitverwendung, Lohndiskriminierung, Chancengleichheit usw.). Die Forschung über das Geschlechterverhältnis muss vorangetrieben und inhaltlich weiter entwickelt werden.

AdressatInnen	EDI: Bundesamt für Statistik Schweiz. Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung Universitäten und Hochschulen
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Mittel- bis langfristig

Massnahme 6

Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an politischen Positionen und Ämtern und in den Parteien fördern

Begründung

Frauen sind in der Politik nach wie vor massiv untervertreten. Die gleichberechtigte Teilhabe der Frauen in der Politik ist nicht nur eine Grundfrage der Gerechtigkeit, sondern auch der demokratischen Staatsform. Nach der 1971 durch die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Frauen erfolgten formalen politischen Gleichstellung der Geschlechter ist nunmehr die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann anzustreben. Damit die Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung Einsitz in allen politischen Positionen und Ämtern und in den Parteien nehmen können, sind gezielte Massnahmen zu ergreifen. Tatsächliche Gleichstellung bedeutet dabei nicht nur eine rein zahlenmässige Erhöhung des Frauenanteils, es muss auch gewährleistet werden, dass frauenspezifische Anliegen und Sichtweisen gleichberechtigt in die Politik eingebracht werden können.

AdressatInnen	Bundesrat EDI: Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann Eidg. Kommission für Frauenfragen Frauenorganisationen
----------------------	--

	Parteien
	Medien
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen, teilweise neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 7

Die Frauenbeteiligung in nichtstaatlichen Organisationen, Gewerkschaften und weiteren Institutionen fördern mit dem Ziel, die Gleichstellung in den internen Gremien zu verwirklichen, namentlich die gleichberechtigte Teilhabe an ihren beschlussfassenden Organen und an Verhandlungen auf allen Gebieten und Ebenen

Begründung

Nach wie vor sind Frauen in zahlreichen Organisationen und Institutionen untervertreten. Besonders gering ist der Anteil von Frauen in Entscheidungs- und Führungspositionen. Gleichstellungsfragen sollen daher innerhalb dieser Gremien regelmässig thematisiert werden. Durch gezielte Fort- und Weiterbildungsmassnahmen für Frauen und Männer ist die Beteiligung von Frauen in Organisationen und Gremien zu fördern und zu unterstützen.

AdressatInnen	EDI: Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann Eidg. Kommission für Frauenfragen Nichtstaatliche Organisationen und Institutionen
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen, teilweise neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 8

Die Teilnahme von Nicht-Regierungsorganisationen, insbesondere Frauenorganisationen an internationalen Konferenzen und an ihrer Vorbereitung fördern und unterstützen

Begründung

Die Schweiz unterstützt den breiten Einbezug von Vertreterinnen und Vertretern von Nicht-Regierungsorganisationen (NGO) an internationalen Konferenzen. Sie hat sich wiederholt für ein transparentes, aufgrund vorgängig festgelegter Kriterien durchgeführtes Akkreditierungsverfahren für NGO eingesetzt.

NGO-Vertreterinnen und -Vertreter wurden bereits in der Vergangenheit in offizielle Delegationen der Schweiz für internationale Konferenzen integriert.

Adressatinnen	Alle Departemente (je nach Federführung)
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurzfristig

Massnahme 9

In internationalen Delegationen ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern herbeiführen; im Rahmen der Berichte des Eidgenössischen Personalamtes über Frauenförderung in der Bundesverwaltung regelmässig über den Frauenanteil in den Delegationen des Bundes berichten

Begründung

Die Vertretung des Bundes in internationalen Delegationen und Gremien durch Frauen ist nach wie vor gering. Gemäss Artikel 6 der Weisungen des Bundesrates über die Verbesserung der Vertretung und der beruflichen Stellung des weiblichen Personals in der allgemeinen Bundesverwaltung vom 18. Dezember 1991 sollen die Behörden daher bei der Bestellung der vom Bundesrat und von der Verwaltung eingesetzten Gremien (insbesondere Delegationen, Kommissionen,

Arbeitsgruppen) auf eine angemessene Frauenvertretung achten. Ziel ist das paritätische Verhältnis von weiblichen und männlichen Mitgliedern. Das Eidgenössische Personalamt soll über die Entwicklung der Situation Bericht erstatten.

AdressatInnen	Bundesrat Alle Departemente (je nach Federführung) Bundeskanzlei EFD: Eidgenössisches Personalamt
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen, neue Aufgabe
Zeitraum	Kurzfristig

Massnahme 10

Die Weisungen des Bundesrates über die Verbesserung der Vertretung und der beruflichen Stellung des weiblichen Personals vom 18. Dezember 1991 umsetzen

Begründung

Die bundesrätlichen Weisungen über die Verbesserung der Vertretung und der beruflichen Stellung des weiblichen Personals vom 18. Dezember 1991 haben zum Ziel, die Situation der Frauen namentlich in den Bereichen Aus- und Weiterbildung und Beförderung zu verbessern und für beide Geschlechter die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen. Die Departemente und Bundesämter sind verpflichtet, für ihren Bereich Frauenförderungsprogramme zu erstellen, umzusetzen und alle vier Jahre darüber Bericht zu erstatten. Wie der Bericht des Eidgenössischen Personalamtes an den Bundesrat über die erste Frauenförderungsperiode in der allgemeinen Bundesverwaltung 1992–1995 vom Juni 1997 zeigt, haben während dieses Zeitraums nur 60% der Bundesämter ein Frauenförderungsprogramm in Kraft gesetzt, und auch die Umsetzung solcher Programme zeigt Anlaufschwierigkeiten. Anzustreben ist daher eine bessere und konsequentere Umsetzung der Weisungen in den Bundesämtern. Die Gleichstellungsbeauftragten sind künftig über alle personalpolitischen Fragen frühzeitig zu informieren und bei der Entwicklung neuer Personalvorschriften einzubeziehen. Im Weiterbildungsbereich ist besonderes Gewicht auf ein breit gefächertes Angebot an Weiterbildung für Frauen zu legen.

Adressaten	EFD: Eidgenössisches Personalamt Alle Bundesämter
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 11

Die SBB-internen Vorschriften zur Gleichstellung umsetzen (Grundlage: Weisung des Bundesrates vom 18. Dezember 1991)

Begründung

Die Frauen müssen in den verschiedenen Arbeitsbereichen und auf allen Stufen angemessen vertreten sein.

Adressatin	SBB
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 12

Die Weisungen über die Chancengleichheit von Frau und Mann im Unternehmen Post vom 18. März 1998 umsetzen

Begründung

Die Frauen müssen in den verschiedenen Arbeitsbereichen und auf allen Stufen angemessen vertreten sein.

Adressatin	Post
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 13

Ein zentrales Controllinginstrument ausarbeiten, mit welchem quantitative und vor allem qualitative Veränderungen in der Stellung der Frauen differenziert erfasst werden können

Begründung

Die bundesrätlichen Weisungen über die Verbesserung der Vertretung und der beruflichen Stellung des weiblichen Personals vom 18. Dezember 1991 bilden eine gute Ausgangsbasis für die betriebliche Gleichstellung in der allgemeinen Bundesverwaltung. Sie nennen mehr oder weniger differenziert die

wichtigsten (Frauenförderungs-) Arbeitsbereiche. Anzustreben ist aber klar eine bessere Nutzung dieser Grundlage in der konkreten, dezentral zu vollziehenden Umsetzungsarbeit. Mit einem differenzierten, professionellen Controllinginstrument können bisher schwer erfassbare qualitative Fortschritte in der betrieblichen Gleichstellung und Frauenförderung besser nachgewiesen werden.

Adressat	EFD: Eidgenössisches Personalamt
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurzfristig

Massnahme 14

Die betriebliche Gleichstellung und Frauenförderung als zentrale personalpolitische Themen in allen Bereichen und auf allen Ebenen, insbesondere als wichtige Führungsaufgabe mit Beförderungsrelevanz, verankern

Begründung

Die Bemühungen und der Nachweis von Resultaten im Bereich Gleichstellung/Frauenförderung soll bei Führungskräften in die Gesamtbeurteilung einbezogen und als beförderungsrelevantes Kriterium berücksichtigt werden.

AdressatInnen	Allgemeine Bundesverwaltung und Regiebetriebe, insbesondere Vorgesetzte
Intensitätsgrad	Weiterführung, teilweise Verstärkung der bisherigen Bemühungen und neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 15

Alle MitarbeiterInnen der Bundesverwaltung und ihrer Regiebetriebe über die Gleichstellungsbestimmungen sowie frauen- und familienunterstützende Regelungen in den Personalvorschriften informieren

Begründung

Die bestehenden Personalvorschriften bieten verschiedenste, im Einzelfall flexibel handhabbare Regelungen zur Unterstützung von MitarbeiterInnen z.B. mit Mehrfachbelastungen infolge Betreuungspflichten. Sie sind aber bisher noch wenig bekannt.

AdressatInnen	Personaldienste und Gleichstellungsbeauftragte der Bundesämter sowie der Regiebetriebe
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 16

Eine neue Arbeitsplatzbewertung und Anforderungsanalyse der Stellen innerhalb der Bundesverwaltung durchführen mit dem Ziel, die Anforderungen für traditionell von Frauen besetzte Stellen neu zu definieren

Begründung

Sekretärinnenposten stellen gleichzeitig niedrige und hohe Anforderungen. Mit der Einführung der Informatik hat sich der Beruf verändert und der Anteil der geringen Anforderungen hat deutlich abgenommen. Der Sekretärin werden nun mehr und mehr organisatorische Aufgaben anvertraut, die nicht nur Organisationsfähigkeit, sondern auch viel Verantwortungsgefühl verlangen. Im Vergleich zu den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen werden diese Aufgaben und Fähigkeiten bei den Sekretärinnen unterschätzt. Die Neubewertung und Neueinstufung dieser Arbeitsplätze könnte auch zu einer Öffnung

des Sekretärinnenberufs beitragen. Auch andere Stellen in der Verwaltung verlangen viel Verantwortungsbewusstsein und sollten neu eingestuft werden.

AdressatInnen	EFD: Eidgenössisches Personalamt Ganze Bundesverwaltung
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Mittelfristig

Massnahme 17

Das bestehende Besoldungssystem auf direkte und indirekte Diskriminierungsmechanismen überprüfen und allenfalls anpassen

Begründung

Im Sinne der Weisungen über die Verbesserung der Vertretung und der beruflichen Stellung des weiblichen Personals (siehe Massnahme 10) sollen auch direkte und indirekte, systemabhängige Diskriminierungen erfasst und aufgehoben werden. Ausserdem muss das geltende wie auch jedes neue Besoldungssystem einer genauen Prüfung unterzogen werden, um direkte und indirekte Diskriminierungen, namentlich im Zusammenhang mit der Einführung des Leistungslohns, zu vermeiden (siehe Kapitel F Wirtschaft, Massnahme 6).

AdressatInnen	Ganze Bundesverwaltung EFD: Eidgenössisches Personalamt Post SBB
Intensitätsgrad	Neue Aufgabe
Zeitraum	Mittelfristig

Massnahme 18

Bei der Vergabe von Forschungsaufträgen (Ressortforschung) darauf achten, dass die Dimension Geschlecht einbezogen wird. Dies kann etwa geschehen, indem öffentliche oder private Institutionen beauftragt werden, die mit qualifizierten, im Thema Geschlechterverhältnis versierten Einzelpersonen oder Organisationen zusammenarbeiten.

Begründung

Der Bund zieht in verschiedenen Bereichen mehr und mehr externe ExpertInnen bei, um sich das für seine Tätigkeiten nötige theoretische Wissen zu beschaffen. Zahlreiche öffentliche und private Institutionen, auf die der Bund sich abstützt, sind jedoch (noch) zu wenig für die geschlechtsspezifische Analyse der Situationen und der angestrebten Massnahmen ausgebildet, weshalb oft keine befriedigenden Lösungen gefunden werden.

Adressatin	Ganze Bundesverwaltung
Intensitätsgrad	Neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 19

Den Frauenanteil in Kommissionen und Gremien des Bundes und in den Präsidien dieser Kommissionen und Gremien erhöhen und die Verordnung über ausserparlamentarische Kommissionen sowie Leitungsorgane und Vertretungen des Bundes (Kommissionenverordnung) vom 3. Juni 1996 umsetzen

Begründung

Frauen sind in ausserparlamentarischen Kommissionen, Leitungsorganen und Vertretungen des Bundes insgesamt immer noch untervertreten. Besonders niedrig ist die Anzahl weiblicher Präsidien. Gemäss Artikel 10 der «Verordnung über ausserparlamentarische Kommissionen sowie Leitungsorgane und Vertretungen des Bundes (Kommissionenverordnung)» vom 3. Juni 1996 müssen Frauen und Männer in einer Kommission mindestens mit je 30 Prozent vertreten sein. Längerfristig ist eine paritätische Vertretung der Geschlechter anzustreben. Die für die jeweiligen Kommissionen zuständigen Departemente sollen daher vermehrte Anstrengungen unternehmen, damit bei der Besetzung von Kommissionssitzen und von Präsidien Frauen gewählt werden.

Adressatinnen	Ganze Bundesverwaltung Bundeskanzlei
Intensitätsgrad	Weiterführung und Verstärkung der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

MASSNAHMEN AUF INTERNATIONALER EBENE

Massnahme 20

Die Staaten darin unterstützen, nach Geschlechter differenzierte Daten zu erheben und die Forschung in diesem Bereich zu verstärken

Begründung

In den Ländern des Südens, wie übrigens auch in den industrialisierten Ländern, ist die Forschung, die nach Geschlechtern unterscheidet und das Geschlechterverhältnis einbezieht, noch immer sehr lückenhaft, wenn nicht gar inexistent. Dies gilt sowohl für quantitative wie für qualitative Forschung.

Adressatin EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit

Intensitätsgrad Verstärkung der bisherigen Bemühungen

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 21

Schweizerische Kandidaturen, insbesondere weibliche Kandidaturen, für Stellen in internationalen Organisationen fördern

Begründung

Der Bund hat grosses Interesse daran, dass die schweizerische Präsenz in internationalen Organisationen verstärkt wird. Eines der Mittel dazu besteht darin, dass schweizerische Bundesbedienstete in internationalen Organisationen Erfahrungen sammeln und diese später wieder für die Verwaltung nützlich einbringen. Der Bundesrat hat daher mit Beschluss vom 19. August 1998 die Verordnung über den Einsatz von Bundesbeamtinnen und -beamten in internationalen Organisationen geändert. In Zukunft sollen auch vermehrt Frauen für solche Kandidaturen gewonnen werden.

Adressaten Alle Bundesämter

Intensitätsgrad Verstärkung der bisherigen Bemühungen

Zeitraum Kurzfristig

Massnahme 22

Im Rahmen der Schweizer Unterstützung von Partnerländern, insbesondere bei Demokratisierungsprozessen, das Geschlechterverhältnis und die unterschiedliche Situation von Frauen und Männern systematisch berücksichtigen

Begründung

Förderung der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit gehören zu den Prioritäten der Schweizer Aussenpolitik, wie sie im Nord-Süd-Leitbild (Bericht des Bundesrates über die Nord-Süd-Beziehungen der Schweiz in den 90er-Jahren) festgehalten sind. Den Frauenrechten könnte folgendermassen Nachachtung verschafft werden: Im politischen Dialog, der sich mit den Partnerländern im Rahmen des Demokratisierungsprozesses entwickelt, wird das Geschlechterverhältnis einbezogen. Das Schwergewicht wird auf eine partizipative Entwicklung gelegt, in der Frauen und Männer auf allen Ebenen (Gemeinde, Region, national) als gleichberechtigte Partner betrachtet werden. Die Reformierung von Justiz- und Verwaltungssystemen, welche die Beteiligung der Frauen behindern oder verhindern, wird unterstützt.

Adressatinnen EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Politische Direktion

Intensitätsgrad Verstärkung der bisherigen Bemühungen

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 23

Ministerien und nicht-staatliche Organisationen unterstützen, die sich mit staatsbürgerlicher Bildung befassen; diese Organisationen institutionell stärken (capacity building) und sicherstellen, dass die Frauen vom Demokratisierungsprozess nicht ausgeschlossen werden

Begründung

Das Nord-Süd-Leitbild im Bericht des Bundesrates von 1990 betont, dass Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Freiheit wichtige Werte für die Schweiz sind, aber auch für die politische Stabilität in Entwicklungsländern unentbehrlich sind. Die institutionelle Stärkung der in diese Richtung tätigen Organisationen ist für die Schweiz von zentraler Bedeutung. Sie muss jedoch auch darauf achten, dass die Frauen gleichberechtigt am Demokratisierungsprozess teilhaben können.

Adressatinnen	EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit Politische Direktion
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen und neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 24

Die staatsbürgerliche Bildung unterstützen und dabei besonders auf die Ausbildung der Bürgerinnen sowie der gewählten Frauen achten

Begründung

Die Frauen können ihre Rechte oft weniger gut wahrnehmen, weil sie schlecht ausgebildet und schlecht informiert sind und weil das öffentliche Leben noch immer eine Männerdomäne ist, in der Frauen nicht anerkannt sind.

Adressatinnen	EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit Politische Direktion
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen und neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Strategisches Ziel I Die nationalen Einrichtungen stärken

MASSNAHMEN AUF NATIONALER EBENE

Massnahme 1

Organe zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene schaffen bzw. stärken

Begründung

Eine zentrale Bedeutung bei der Umsetzung der in der Schweiz verfassungsrechtlich garantierten Gleichstellung von Frau und Mann kommt den Gleichstellungsorganen auf den drei Ebenen Bund, Kantone und Gemeinden zu. Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG) am 1. Juli 1996 erfolgte eine Stärkung des Status des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann. Es erhielt neue Kompetenzen. So können mittels Finanzhilfen Projekte und Beratungsstellen, die zur Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben beitragen, gefördert werden.

Auch im Zuständigkeitsbereich der Kantone und Gemeinden ergeben sich wesentliche Handlungsansätze. Die Schaffung von weiteren Gleichstellungsorganen auf Kantons- und Gemeindeebene ist deshalb ebenso unerlässlich wie die personelle und materielle Stärkung der bereits bestehenden Fachstellen.

AdressatInnen	Bund Kantone Gemeinden
Intensitätsgrad	Weiterführen bisheriger Bemühungen, neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 2

Die Position der Gleichstellungsbeauftragten in der Bundesverwaltung entsprechend dem tatsächlichen Gewicht und der Komplexität der Gleichstellungsarbeit verbessern

Begründung

Gleichstellungsbeauftragte in der Bundesverwaltung brauchen – wie andere Fachstellenverantwortliche auch – ein ausformuliertes Pflichtenheft, ausreichende Stellenprozente sowie eine dieser Querschnittaufgabe angepasste Position mit direktem Zugang zur Amtsleitung.

AdressatInnen:	Alle Departemente und Bundesämter
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 3

Die Teilnahme von Organisationen des öffentlichen, privaten und gemeinnützigen Sektors an den Gleichstellungsbemühungen fördern und unterstützen

Begründung

Für die Konkretisierung der Gleichstellungsbemühungen ist die Mitarbeit von Nicht-Regierungsorganisationen (NGO) sowie von weiteren Handlungsträgern und Institutionen im öffentlichen und privaten Bereich nötig. Ein verstärkter Einbezug und eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Bereichen ist daher ein zentrales Anliegen für die Umsetzung des Aktionsplanes und anderer Gleichstellungsaktivitäten. Eine besondere Rolle kommt dabei den Frauen(dach)verbänden zu. Der Bundesrat wird einen Bericht über die Möglichkeiten einer finanziellen Unterstützung der Frauen(dach-)verbände vorlegen.

AdressatInnen	Bund Kantone Gemeinden Nicht-Regierungsorganisationen
Intensitätsgrad	Weiterführung und Verstärkung bisheriger Bemühungen
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

MASSNAHMEN AUF INTERNATIONALER EBENE

Massnahme 4

Ein ausreichendes Budget zur Unterstützung von internen Frauenbildungs- und Frauenförderungsprogrammen bei staatlichen Institutionen in den Partnerländern vorsehen; Ausbildung im Bereich Geschlechterfragen für Frauen und Männer vorsehen

Begründung

In den Ländern des Südens, Osteuropas und der ehemaligen UdSSR sind die institutionellen Einrichtungen zur Frauenförderung noch schwächer als in den Ländern des Nordens: sie sind meist ziemlich tief in der Verwaltungshierarchie angesiedelt und verfügen über zu wenig Finanzen und Personal. Die fehlende Professionalität ist oft augenfällig. Deshalb muss die Entwicklung der Fähigkeiten und Kenntnisse von Frauen und Männern der betreffenden Organisationen unterstützt werden. Diese Programme sollen, um überhaupt durchführbar zu sein, über längere Zeit angelegt sein (mindestens 7 Jahre).

Adressat	EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Intensitätsgrad	Weiterführen bisheriger Bemühungen
Zeitraum	Mittelfristig

Massnahme 5

Eine möglichst gute Geschlechterdurchmischung beim Personal in den Programmen der Entwicklungszusammenarbeit, in der Zentrale, im Feld und in den Nachwuchsprogrammen gewährleisten

Begründung

Die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit hat kürzlich eine Personalpolitik unter dem Titel «Politik zur Chancenförderung der Frauen bei der DEZA» verabschiedet. Damit geht sie selbst als Institution ihren Partnern mit dem guten Beispiel voran. Der Erfolg eines Programmes hängt oft sehr stark von der Fähigkeit der Teams ab, die unterschiedliche Situation der Frauen und Männer zu verstehen und mit all seinen Partnern, Frauen und Männern, zu kommunizieren und zusammenzuarbeiten. Es ist daher wichtig, dass die Teams gemischt sind.

Adressat	EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Intensitätsgrad	Weiterführen und Verstärken bisheriger Bemühungen
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Strategisches Ziel II

Die Gleichstellung in die allgemeinen politischen Programme einbeziehen

MASSNAHME AUF NATIONALER EBENE

Massnahme 6

In den Rechtsvorschriften und deren Anwendung sowie in öffentlichen Politiken, Programmen und Projekten eine geschlechtsbezogene Perspektive einbeziehen (gender mainstreaming)

Begründung

Seit der Verankerung des Gleichstellungsartikels in der Bundesverfassung (Art. 4, Abs. 2 BV) sind eine Reihe von Verbesserungen erzielt worden. Der tatsächliche Einbezug einer geschlechtsbezogenen Perspektive und deren konsequente Umsetzung in öffentliche Politiken, Programme und Projekte (gender mainstreaming) findet in vielen Bereichen jedoch noch nicht bzw. zu wenig statt. Die Gründe dafür sind vielfältig. Einer der wesentlichen Gründe liegt bei den fehlenden Kenntnissen über Ursachen und Folgen der Diskriminierung von Frauen und über die Möglichkeiten zur Überwindung dieser Diskriminierung. Andere Faktoren sind in den mangelnden personellen und finanziellen Kapazitäten und Kompetenzen der mit der Umsetzung von Gleichstellungsmassnahmen betrauten Stellen zu sehen.

Dem Einbezug frauenspezifischer Gesichtspunkte ist in Zukunft vermehrt Beachtung zu schenken. Der Aktionsplan soll zum Anlass genommen werden, neue Bemühungen und Programme zu entwickeln. So sind z.B. Weiterbildungskurse über Gleichstellungsfragen für Männer und Frauen in verantwortlichen Positionen in Politik, Recht und Wirtschaft zu konzipieren und anzubieten.

AdressatInnen	Bundesrat Alle Departemente und Bundesämter Gerichte Kantonale und kommunale Behörden
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen, neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

MASSNAHME AUF INTERNATIONALER EBENE

Massnahme 7

Eine geschlechtsbezogene Perspektive in alle Aktivitäten der Schweiz auf bilateraler und multilateraler Ebene einbeziehen

Begründung

Internationale Bestrebungen zur Verwirklichung der Gleichstellung sind durch die Schweiz zu unterstützen (siehe Massnahme 6).

AdressatInnen	Bundesrat Alle Departemente und Bundesämter
Intensität	Weiterführung und Verstärkung bisheriger Bemühungen, teilweise neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Strategisches Ziel III

Die Forschung und Information der Öffentlichkeit fördern

MASSNAHME AUF NATIONALER EBENE

Massnahme 8

Nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten und Informationen für Planungs- und Auswertungszwecke erstellen und veröffentlichen

Begründung

In seinen Publikationen bemüht sich das Bundesamt für Statistik (BFS) immer, die Daten nach Geschlecht aufgeschlüsselt zu präsentieren. Ausserdem hat das BFS 1993 unter dem Titel «Auf dem Weg zur Gleichstellung?» einen Bericht zu Situation der Frauen in der Schweiz veröffentlicht, der in verschiedenen Bereichen Bilanz zieht über den Fortschritt in Sachen Gleichstellung. Ein zweiter Bericht, der die Daten des ersten aktualisiert und neue Bereiche einbezieht, wurde im Juli 1996 veröffentlicht, ein dritter (Aktualisierung der wichtigsten Indikatoren) im Juni 1997. Es ist wichtig, dass diese Publikationsreihe fortgesetzt wird (siehe auch Kapitel G Macht- und Entscheidungspositionen, Massnahmen 1 und 2).

Adressat EDI: Bundesamt für Statistik

Intensitätsgrad Weiterführen der bisherigen Bemühungen

Zeitraum Mittel- bis langfristig

MASSNAHME AUF INTERNATIONALER EBENE

Massnahme 9

Die Staaten darin unterstützen, nach Geschlecht differenzierte Statistiken zu erstellen und die Forschung in diesem Bereich zu vertiefen, dabei besonders auf die unsichtbare (nicht erfasste) Arbeit der Frauen und auf das Problem der Arbeitsüberlastung achten; die Ausbildung von Sachverständigen in diesem Bereich fördern

Begründung

Die unsichtbare (nicht mit Geld bewertete) Arbeit der Frauen erscheint noch viel zu wenig in den nationalen Statistiken der Länder des Südens. Die unsichtbare Arbeit trägt jedoch einen wichtigen Teil zur Volkswirtschaft bei, der nicht anerkannt ist. Diese Tatsache hat negative Auswirkungen, u.a. bei der Strukturanpassung. Wenn etwa in den Sektoren Bildung und Gesundheit ein massgeblicher Teil der Ressourcen gestrichen wird, überträgt man damit einen Grossteil der Verantwortung an den Privatbereich, d.h. vor allem an die Frauen. Dies ist umso gravierender, als in den Ländern des Südens die Überlastung der Frauen heute schon gross ist.

Adressatin EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit

Intensitätsgrad Weiterführen der bisherigen Bemühungen

Zeitraum Mittelfristig

Strategisches Ziel I

Die Menschenrechtsinstrumente anwenden

MASSNAHMEN AUF NATIONALER EBENE

Massnahme 1

Die Bemühungen um Anerkennung und Umsetzung aller in der Bundesverfassung, den Kantonsverfassungen und in den entsprechenden internationalen Instrumenten festgelegten Frauenrechte weiter führen und verstärken

Begründung

Die kürzliche Ratifizierung mehrerer internationaler Abkommen, darunter des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau im Jahr 1997, wie auch verschiedene Gesetzesänderungen zeigen, dass die Schweiz im Bereich der Anerkennung und Umsetzung der Frauenrechte Fortschritte gemacht hat. Wichtige Schritte waren die Einführung der politischen Rechte und die Anerkennung des Prinzips der Geschlechtergleichheit. Die Anpassung der Gesetze muss ständig vorangetrieben werden, auch in der Absicht, indirekte Diskriminierungen zu vermeiden.

Adressaten	Alle Departemente Kantone
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurzfristig

Massnahme 2

Eine Prüfung auf Verfassungsmässigkeit für Bundesgesetze einführen

Begründung

Bundesgesetze mit Bestimmungen, die gegen den Grundsatz «Gleiche Rechte für Frau und Mann» verstossen, müssen vom Bundesgericht überprüft werden können. Artikel 178 des neuen Verfassungsentwurfs von 1996 und der Vorentwurf für ein Bundesgesetz über das Bundesgericht, der im Dezember 1997 in die Vernehmlassung geschickt wurde, sehen eine solche Prüfung vor.

Adressat	EJPD: Bundesamt für Justiz
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Mittelfristig

Massnahme 3

Die Schaffung einer Ombudsstelle für Menschenrechte auf Bundesebene prüfen

Begründung

Diverse Kantone und Städte in der Schweiz verfügen bereits über Ombudsstellen. Auf Bundesebene gibt es keine solche Ansprechstelle für Frauen und Männer schweizerischer und anderer Nationalität. Das verstärkte Bemühen zur Einhaltung der Menschen- und Frauenrechte kann sich nicht auf Massnahmen im internationalen Bereich beschränken. Vielmehr müssen auch weitere Massnahmen zur Umsetzung im Inland ergriffen werden. Die Schaffung einer Ombudsstelle, an die sich Personen mit Fragen bezüglich Menschenrechte kostenlos und unbürokratisch wenden können, entspricht einem zunehmenden Bedürfnis, das durch die bestehenden Dienste im Menschenrechtsbereich nicht abgedeckt werden kann. Eine solche Ombudsstelle könnte Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann besondere Beachtung schenken.

Adressat	Bundesrat
Intensitätsgrad	Neue Aufgabe
Zeitraum	Mittelfristig

Massnahme 4

Bericht erstatten über die Umsetzung des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau in der Schweiz und dabei die Sichtweise der Nicht-Regierungsorganisationen einbeziehen; die Berichte veröffentlichen und verbreiten

Begründung

Nachdem die Schweiz die UNO-Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau im März 1997 ratifiziert hat, ist die Konvention am 26. April 1997 in Kraft getreten. Sie verlangt, dass die Vertragsstaaten dem UNO-Generalsekretär im Jahr nach Inkrafttreten der Konvention und danach alle vier Jahre Bericht erstatten (Art. 18). Angesichts der Schwierigkeiten bei der Anwendung der Konvention ist es wichtig, dass über die Schweizer Umsetzungsberichte eine Vernehmlassung durchgeführt wird und dass die Nicht-Regierungsorganisationen sich dazu äussern können. Die Berichte sollen veröffentlicht werden.

Adressaten	EDA EDI EJPD
Intensitätsgrad	Neue Aufgabe
Zeitraum	Kurzfristig

Massnahme 5

Im Bereich der Menschenrechte eine nicht-sexistische Sprache anwenden

Begründung

Zahlreiche internationale Empfehlungen raten den Regierungen und ihren Verwaltungen, auf eine nicht-sexistische Sprache zu achten. Der Begriff Menschenrechte wirft im Französischen («droits de l'homme») und im Italienischen («diritti dell'uomo») Probleme auf, im Gegensatz zum Deutschen und Englischen («human rights»).

Die Bundesverwaltung bemüht sich, anstelle von «droits de l'homme» den Begriff «droits de la personne» zu verwenden, ausgenommen natürlich bei offiziellen Dokumenten, die unter dem Titel «droits de l'homme» laufen, wie etwa die allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Déclaration universelle des droits de l'homme) oder die Europäische Menschenrechtskonvention (Convention européenne des droits de l'homme).

Adressatin	Ganze Bundesverwaltung
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurzfristig

MASSNAHMEN AUF INTERNATIONALER EBENE

Massnahme 6

Im multilateralen Rahmen den Einsatz der Schweiz zu Gunsten der Frauenrechte, insbesondere auf der Grundlage der UNO-Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, verstärken

Begründung

Die Förderung der Menschenrechte wurde vom Bundesrat in seinem Bericht vom 29. November 1993 zu einem der Ziele der schweizerischen Aussenpolitik erklärt. Dabei sollen die Rechte der Frauen als unveräusserlicher, integraler und unabtrennbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte gefördert werden. Dies ist vor allem auch im multilateralen Rahmen notwendig, nicht zuletzt um in den internationalen Organisationen die Anwendung einer Geschlechterperspektive zu fördern.

Adressatinnen EDA: Politische Direktion
Direktion für Völkerrecht
Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit

Intensitätsgrad Verstärkung der bisherigen Bemühungen

Zeitraum Mittelfristig

Massnahme 7

Die bilateralen Interventionen zur Beseitigung von Verletzungen der Frauenrechte verstärken

Begründung

Die Politische Direktion des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten verfolgt – durch die schweizerischen Botschaften, wie auch durch Kontakte mit Nicht-Regierungsorganisationen in der Schweiz wie im Ausland – die Situation der Frauen in allen Ländern. Bei konkreten Fällen von schweren Menschenrechtsverletzungen werden Interventionen in den entsprechenden Ländern eingeleitet. Da die Schweiz nun auch das UNO-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

ratifiziert hat, kann sie sich insbesondere auf dieses Übereinkommen berufen.

Adressatin EDA: Politische Direktion

Intensitätsgrad Verstärkung der bisherigen Bemühungen

Zeitraum Kurzfristig

Massnahme 8

Die Frage der frauenspezifischen Menschenrechtsverletzungen in den jährlichen Berichten der Botschaften an das Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten über die Menschenrechtssituation ihres Gastlandes vertiefen

Begründung

Die schweizerischen Botschaften sind gehalten, jedes Jahr einen umfassenden Bericht über die Menschenrechtssituation in ihrem Gastland zu schreiben. Frauenspezifische Menschenrechtsverletzungen sollten künftig in diesen Berichten noch vermehrt thematisiert werden. Aufgrund dieser Informationen könnte sich das Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten häufiger zu Gunsten der Rechte der Frauen einsetzen (siehe auch Massnahme 7).

Adressatin EDA: Politische Direktion

Intensitätsgrad Verstärkung der bisherigen Bemühungen

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 9

Bei den internationalen Bemühungen um eine Deklaration zum Schutze der indigenen Völker mitarbeiten

Begründung

Die Schweiz nimmt an den Sitzungen der UNO-Arbeitsgruppe für autonome Völker teil und setzt sich für die Schaffung einer Deklaration zum Schutze der indigenen Völker ein. So kann auch die Situation der indigenen Frauen verbessert werden.

Adressatinnen	EDA: Politische Direktion Direktion für Völkerrecht
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 10**Frauenprojekte der Nicht-Regierungsorganisationen, welche sich gegen die Verletzung von Frauenrechten einsetzen, fördern und finanziell besser unterstützen***Begründung*

Die Direktion für Völkerrecht und die Politische Direktion des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten verwalten gemeinsam einen Kredit mit dem Titel «Freiwillige Aktionen zugunsten der Achtung der Menschenrechte und des Völkerrechts». Um einen Kredit zu erhalten, muss unter anderem das folgende Kriterium erfüllt sein: «Schutz besonders benachteiligter oder von Menschenrechtsverletzungen bedrohter Gruppen (z.B. Kinder, Minderheiten)». Bei der Kreditvergabe werden auch frauenspezifische Projekte berücksichtigt. Um dieses Anliegen zu verdeutlichen, werden Frauen als benachteiligte Gruppe explizit erwähnt.

Adressatinnen	EDA: Politische Direktion Direktion für Völkerrecht
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurzfristig

Massnahme 11**Staatliche und nicht-staatliche Organisationen zur Förderung der Frauenrechte unterstützen***Begründung*

Staatliche Organe wie auch Nicht-Regierungsorganisation, die sich für soziale Entwicklung und Gleichstellung einsetzen, verfügen fast immer über zu geringe personelle und finanzielle Kapazitäten und vor allem über zuwenig professionelles Wissen. Für solche Organisationen ist der Begriff «capacity building» zentral, und zwar sowohl im Bereich der Menschenrechte wie auch in anderen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens.

Adressatin	EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 12**Im internationalen Kontext eine nicht-sexistische Sprache verwenden***Begründung*

Wie in Massnahme 5 erwähnt, wirft die Vereinheitlichung der Terminologie bezüglich der Menschenrechte Probleme auf. Die Schweiz unterstützt die internationalen Bemühungen um eine nicht-sexistische Sprache, auch im Bereich der Menschenrechte.

Adressatin	Ganze Bundesverwaltung
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Strategisches Ziel II

In Gesetz und Praxis Diskriminierung beseitigen und Gleichstellung garantieren

MASSNAHMEN AUF NATIONALER EBENE

Massnahme 13

Die Ausbildung im Bereich der Frauenrechte weiter entwickeln und ausbauen

Begründung

In zahlreichen Arbeitsfeldern müssen die MitarbeiterInnen über eine Grundausbildung im Bereich der Menschenrechte verfügen (Sozialdienste, Spitäler, Gefängnisse, Polizei, Gerichte, kantonale und kommunale Verwaltungen wie auch Bundesverwaltung usw.). Manchmal, aber durchaus nicht immer, enthält die Grundausbildung in diesen Berufen eine Ausbildung im Bereich der Menschenrechte. Zunächst muss also sicher gestellt werden, dass die Menschenrechte in der Grundausbildung und in der Weiterbildung behandelt werden. Noch seltener kommt es vor, dass bei der Behandlung der Menschenrechte auf die Frau-Mann-Problematik und damit auf die Frauenrechte eingegangen wird. Es ist also nötig, für einen systematischen Einbezug des Themas «Frauenrechte» in allen Grundausbildungen und Weiterbildungen der betreffenden Berufsgruppen zu sorgen.

AdressatInnen	EJPD: Bundesamt für Justiz Bundesamt für Polizeiwesen Kantone Gemeinden Universitäten und Hochschulen Berufsschulen im Sozial- und Gesundheitswesen, von Polizei und Gerichten Weiterbildungsinstitutionen
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurzfristig

Massnahme 14

Frauenspezifische Fluchtgründe im Asylbereich berücksichtigen

Begründung

Frauen erleiden oft frauenspezifische Verfolgungen und sind häufig Opfer willkürlicher oder gezielter sexueller Übergriffe. Gemäss Asylgesetz ist frauenspezifischen Fluchtgründen Rechnung zu tragen (siehe auch Kapitel D Gewalt, Massnahme 3).

Adressaten	Bundesrat EJPD: Bundesamt für Flüchtlinge Kantone
Intensitätsgrad	Neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

MASSNAHMEN AUF INTERNATIONALER EBENE

Massnahme 15

Nach Geschlecht differenzierte Daten zu den Menschenrechten erheben; die Möglichkeiten zur Sammlung solcher Daten vor Ort verbessern und nötigenfalls finanzieren

Begründung

In manchen Ländern ist es schwierig, die nötigen Daten für wirksames Handeln zum Schutz der Menschenrechte zu erhalten. Gelegentlich sind die personellen Ressourcen für solche Untersuchungen vor Ort vorhanden, sie werden aber oft schlecht oder gar nicht genutzt.

Adressatin	EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen und neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 16

Durch die Aufnahme neuer Gespräche über Menschenrechte die rechtliche und faktische Nicht-Diskriminierung und Gleichstellung garantieren

Begründung

Die Schweiz unterhält mit verschiedenen Staaten einen regelmässigen Dialog zur Frage der Menschenrechte, in dem auch die Frauenrechte behandelt werden. Die Staaten werden auf Verletzungen der Rechte der Frauen aufmerksam gemacht und mit konkreten Projekten in ihren Bemühungen unterstützt. Solche Gespräche können das Verständnis für den universalen Charakter der Menschenrechte fördern und dort, wo Reformanstrengungen unterstützt werden, mit der Zeit eine Verbesserung der Menschenrechtssituation bewirken.

Adressatin	EDA: Politische Direktion
Intensitätsgrad	Neue Aufgabe
Zeitraum	Mittel- bis langfristig

Massnahme 17

Bei Verhandlungen über Zusammenarbeitsverträge besonderes Gewicht auf die Verbesserung der Lage der Frauen legen

Begründung

Im Mai 1997 hat die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit einen Text mit dem Titel «Förderung der Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit – Leitlinien» verabschiedet. Darin heisst es unter anderem, die Partnerländer sollten im politischen Dialog davon überzeugt werden, dass «sowohl die Förderung der bürgerlichen und politischen Rechte als auch die der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte» für die Entwicklung bedeutsam sind (S. 11). Die Grundrechte der Frauen sind selbstverständlich in diesen Menschenrechten eingeschlossen.

Adressatin	EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Mittel- bis langfristig

Strategisches Ziel III

Rechtliches Grundwissen vermitteln

MASSNAHMEN AUF NATIONALER EBENE

Massnahme 18

Qualitative und quantitative Abklärungen über den Zugang der Frauen zur unentgeltlichen Rechtspflege durchführen

Begründung

Frauen sind häufiger von Armut betroffen als Männer und sollten daher öfter einen kostenlosen Rechtsbeistand erhalten. Es gibt jedoch keine Daten über den Zugang von Frauen und Männern zur unentgeltlichen Rechtspflege. Ausserdem ist nicht bekannt, ob die Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege es den Frauen ermöglichen, ihre Rechte immer geltend zu machen. In bestimmten Bereichen gehen die gesetzlichen Bestimmungen über das Recht auf unentgeltliche Rechtspflege hinaus (Opferhilfe, in bestimmten Fällen Arbeitsvertragsrecht, Gleichstellungsgesetz, Recht der Opfer auf Entschädigung durch den Staat).

Es müssen daher Abklärungen zu dieser Thematik durchgeführt werden, um herauszufinden, welche Probleme vor allem die Frauen betreffen.

AdressatInnen EJPD: Bundesamt für Justiz
EDI: Bundesamt für Statistik
Forschungsinstitutionen

Intensitätsgrad Neue Aufgabe

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 19

Die Ausbildung in Menschenrechtsfragen fördern, indem die Kantone darin unterstützt werden, Ausbildungskurse in Menschenrechtsfragen unter Berücksichtigung des Geschlechteraspekts durchzuführen

Begründung

Die Problematik der Frauenrechte wird in der Ausbildung zu Menschenrechtsfragen erst in Ansätzen einbezogen. Es ist daher nötig, dass Kantone, welche sich um einen Einbezug des Themas in die von ihnen (mit-)finanzierten Kurse bemühen, darin unterstützt

werden. Schliesslich sollten alle Kantone den Geschlechteraspekt in ihrer Menschenrechtsausbildung einbeziehen.

AdressatInnen Schweiz. Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Kantone

Weiterbildungszentrale Luzern

Intensitätsgrad Weiterführen der bisherigen Bemühungen und neue Aufgabe

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 20

Regelmässig über die nationalen, regionalen und internationalen Instanzen informieren, bei denen im Falle eines Verstosses gegen Frauenrechte Schadensersatz und Genugtuung verlangt werden kann

Begründung

Menschenrechtsfragen und internationale Beziehungen sind bisher weitgehend Männerdomänen. Damit Frauen auf nationaler und internationaler Ebene ihre Rechte wahrnehmen können, müssen die zur Verfügung stehenden Instrumente besser bekannt gemacht werden.

AdressatInnen EDI: Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
EDA: Politische Direktion
Direktion für Völkerrecht
Nicht-Regierungsorganisationen

Intensitätsgrad Weiterführen der bisherigen Bemühungen, teilweise neue Aufgabe

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 21**Verbesserung der Information für Frauen, die Opfer von Gewalttaten wurden***Begründung*

Die Frauen müssen ihre Rechte nach dem Opferhilfegesetz (OHG) kennen. Die Kantone haben Beratungsstellen für Gewaltopfer eingerichtet, welche insbesondere über die Opferhilfe informieren sollen (Art. 3 Abs. 2 lit. b OHG). Gewaltopfer müssen bei ihrer ersten Anhörung durch die Polizei über die Beratungsstellen informiert werden. Das OHG verpflichtet die Behörden zudem, das Opfer in jeder Phase des Verfahrens über seine Rechte zu informieren. Die Opfer sollen keine Nachteile erfahren, weil sie nicht über ihre Rechte informiert wurden. Gemäss einem kürzlich ergangenen Bundesgerichtsurteil müssen Opfer, die von der Polizei nicht auf die Beratungsstellen hingewiesen wurden, die Möglichkeit haben, ihr Recht auf Entschädigung auch nach Ablauf der Frist von zwei Jahren noch geltend zu machen.

Adressaten EJPD: Bundesamt für Justiz
Kantone

Intensitätsgrad Weiterführen der bisherigen Bemühungen

Zeitraum Kurzfristig

Massnahme 22**Die nötigen Vorkehrungen treffen, damit Frauen als Asylbewerberinnen, Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene über ihre Grundrechte und Beschwerdemöglichkeiten informiert werden***Begründung*

Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie vorübergehend aufgenommene Frauen und Männer haben die gleichen Rechte und Pflichten während des Verfahrens der Gesuchsprüfung. Es muss sichergestellt werden, dass die Frauen ihre Grundrechte im Rahmen des Asylverfahrens frei und individuell wahrnehmen können. Die Frauen sind im Rahmen der Informationen darauf hinzuweisen, dass ihnen die gleichen Rechte wie den Männern zustehen. Bei den Informationen, die an Frauen und an Männer abgegeben werden, ist ihre je unterschiedliche Situation zu berücksichtigen.

Adressaten EJPD: Bundesamt für Flüchtlinge
Kantone

Intensitätsgrad Weiterführung und Verstärkung der bisherigen Bemühungen

Zeitraum Kurzfristig

MASSNAHMEN AUF INTERNATIONALER EBENE

Massnahme 23

Die Geschlechterperspektive in die Menschenrechtsausbildung einbeziehen und in den von der Schweiz durchgeführten Stipendienprogrammen für Menschenrechtsausbildungen sicherstellen, dass keine Diskriminierung stattfindet

Begründung

Das Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten verwaltet ein Stipendienprogramm, mit welchem der Dialog in Menschenrechtsfragen intensiviert werden soll. Die Sektion Kurse und Stipenden der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit trägt ihrerseits zur Ausbildung in Menschenrechtsfragen bei, indem sie Stipendien für Teilnehmende aus Ländern des Südens vergibt. Die Geschlechterperspektive muss in die Ausbildungsprogramme einbezogen werden, und bei den StipendiatInnen müssen Frauen und Männer gleich vertreten sein.

AdressatInnen EDA: Politische Direktion
Direktion für Völkerrecht
Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
EVD: Bundesamt für Aussenwirtschaft

Intensitätsgrad Verstärkung der bisherigen Bemühungen und neue Aufgabe

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 24

Spezielle Fördermassnahmen zur Verbreitung von rechtlichem Grundwissen anregen und unterstützen

Begründung

Es gibt bereits verschiedene Strategien, wie in Ländern des Südens rechtliches Grundwissen verbreitet werden kann. Dazu gehören etwa die «cliniques juridiques» (Rechtsberatungsstellen) oder Seminare und Kurse an den Schulen. Insbesondere müssen die Bestrebungen, Rechtstexte in die einheimischen Sprachen zu übersetzen, gefördert und nationale wie internationale Einrichtungen, die in diesem Bereich tätig sind, unterstützt werden. Angesichts ihrer Benachteiligungen haben Frauen ein besonderes Interesse an der Entwicklung solcher Aktivitäten.

Adressatin EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit

Intensitätsgrad Weiterführen der bisherigen Bemühungen und neue Aufgabe

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

Strategisches Ziel I

Den Frauen in den Medien mehr Ausdrucksmöglichkeiten und Mitspracherechte eröffnen

MASSNAHMEN AUF NATIONALER EBENE

Massnahme 1

Forschung über Frauen und Medien fördern und unterstützen; eine Schweizer Untersuchung analog der in Holland durchgeführten sogenannten Portrayalforschung finanziell unterstützen

Begründung

Über die Situation der Frauen in den Medien gibt es nur wenige Daten. Der Bericht des Bundesamtes für Statistik «Auf dem Weg zur Gleichstellung?» von 1996 widmet dem Thema ein kurzes Kapitel, doch sind weitere und vertiefte statistische Analysen nötig, um die Art der Beschäftigung und die Stellung der Frauen in den Medien genauer zu erfassen. Auch qualitative Studien sind rar, insbesondere fehlen solche über die Berufslaufbahnen und die Entscheidungsmacht der Journalistinnen.

Wissenschaftliche Studien und Untersuchungen zum Thema «Frauen in den Medien» wurden bisher vor allem von Gleichstellungsstellen und -kommissionen (nationalen und kantonalen), Mediengewerkschaften sowie den Publizistischen Instituten der Universitäten Bern und Zürich initiiert. Wegen der begrenzten finanziellen Ressourcen ist auch die Reichweite der Studien relativ beschränkt. Wichtig wären weitere Studien sowie die Umsetzung der theoretischen Erkenntnisse in der Praxis. Dazu könnte man auf das Beispiel der Portrayalforschung aus Holland zurückgreifen, wo eine Wissenschaftlerin/Journalistin für die öffentlich-rechtlichen Fernseh- und Radioanstalten über fünf Jahre hinweg konkrete Beispiele für nicht-sexistische journalistische Beiträge erstellte. Diese Beispiele wurden nicht nur auf den Redaktionen mit den Medienschaffenden visioniert und diskutiert, sondern auch gesendet.

AdressatInnen	UVEK: Bundesamt für Kommunikation EDI: Bundesamt für Statistik Schweiz. Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung Schweiz. Radio- und Fernsehgesellschaft Universitäten, Hochschulen und Forschungsinstitute
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen und teilweise neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis langfristig

Massnahme 2

Die gleichberechtigte Teilhabe der Frauen an allen Medien fördern; gleich viele Frauen wie Männer in alle Beratungs-, Verwaltungs-, Programm-, Aufsichts- und Kontrollorgane ernennen

Begründung

In bestimmten Ressorts und Redaktionen (z.B. Wirtschaft, Innenpolitik, Ausland, Sport und neu auch in den Online-Redaktionen) sind die Frauen marginalisiert, in andern Ressorts wie Gesellschaft, Konsum, Leben heute (Life style), Region usw. sind sie hingegen überproportional vertreten. In den Medienunternehmen existiert also zusätzlich zur zahlenmässigen Untervertretung der Frauen auch eine starke geschlechtsspezifische Segregation, die in den letzten Jahren nicht aufgebrochen werden konnte.

In Leitungsfunktionen (Verwaltungsräte, Generaldirektionen) wie auch in den Kommissionen mit Beratungs- und Kontrollfunktion sind die Frauen noch immer stark untervertreten. Weil die Frauen im allgemeinen stärker für Geschlechterfragen sensibilisiert sind, sind sie es, die Druck auf die Medien ausüben und diese zu nicht-sexistischem Handeln bewegen können.

AdressatInnen	UVEK Schweiz. Radio- und Fernseh- gesellschaft und alle Medien
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen, teilweise neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 3

Feministische Zeitschriften und Informationsnetzwerke unterstützen, einschliesslich derjenigen, die sich der neuen Technologien bedienen; die Ausbildung von Frauen in den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien fördern

Begründung

Solange die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter nicht realisiert ist und sich die grossen Medien kaum für Frauenfragen interessieren, brauchen Frauen ihre eigenen Informationsquellen, seien es eigene Medien oder Netzwerke. Ausserdem kann die Entwicklung der neuen Informationstechnologien für die Vernetzung der Frauen von grossem Nutzen sein. In andern Ländern gibt es bereits spezielle Frauennetzwerke auf dem Internet, in der Schweiz stehen die speziellen Websites für Frauen erst am Anfang.

Weiter müssten eine breite Schulung von Frauen für Internetdesign und -produktion sowie konkrete Ausbildungsgänge für Online-Journalismus angeboten werden.

AdressatInnen	UVEK Frauenorganisationen Nicht-Regierungsorganisationen Journalistische Ausbildungs- schulen MAZ
Intensitätsgrad	Neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 4

Die Schweizerische Kommission für die Lauterkeit in der Werbung in ihrem Einsatz gegen erniedrigende Frauenbilder in der Werbung unterstützen und die Ausarbeitung von Richtlinien, Standesregeln und anderen Kontrollmechanismen bei den Medien fördern

Begründung

Die Schweizerische Kommission für die Lauterkeit in der Werbung hat Richtlinien erlassen, welche im Kampf gegen erniedrigende Frauenbilder in der Werbung sehr nützlich sind und besser bekannt und breiter angewendet werden sollten. Ausserdem sollte es – analog der Standesregeln für das berufliche Verhalten der JournalistInnen – auch Regeln geben, welche eine nicht-sexistische Behandlung der Frauen durch die Medien garantieren und auch für die Bilder gelten, welche die Medien von Frauen und Männern verbreiten.

AdressatInnen	Schweiz. Kommission für die Lauterkeit in der Werbung Schweiz. Radio- und Fernseh- gesellschaft und alle Medien Berufsverbände der Medien- schaffenden
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen, teilweise neue Aufgabe
Zeitraum	Kurzfristig

Massnahme 5**Die Geschlechterfrage in die Aus- und Weiterbildung der Medienschaffenden einbeziehen***Begründung*

Weder in der Grundausbildung noch in der Weiterbildung der JournalistInnen und der übrigen im Mediensektor Beschäftigten werden Geschlechterfragen wirklich thematisiert. Dazu gehört sowohl das Problem der Untervertretung der Frauen im Medienbereich wie auch die Frage der Bilder und der Rollen von Frauen und Männern in den Medien.

Adressaten Medianausbildungszentren
Alle Medien
Berufsverbände der
Medienschaffenden

Intensitätsgrad Neue Aufgabe

Zeitraum Kurzfristig

Massnahme 6**Stellen für Frauen- und Gleichstellungsfragen schaffen und verstärken***Begründung*

Gewisse Medien haben eine Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragte eingesetzt, doch sind diese Stellen meist mit einem so kleinen Budget ausgestattet (wenig Stellenprozente, praktisch keine finanziellen Ressourcen), dass die Frauenbeauftragte fast keinen Einfluss nehmen kann. Bei den meisten Medien gibt es gar keine solche Stelle. Die mit Frauen- und Gleichstellungsfragen beauftragte Person sollte bei der Erarbeitung einer Strategie zur Gleichstellung von Frauen und Männern durch eine beratende, aus kompetenten Persönlichkeiten zusammengesetzte Kommission unterstützt werden.

Adressaten Alle Medien

Intensitätsgrad Weiterführen der bisherigen
Bemühungen, neue Aufgabe

Zeitraum Kurzfristig

Massnahme 7**Bestehende Verzeichnisse von Spezialistinnen bekanntmachen und Expertinnenverzeichnisse für alle Bereiche des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und wissenschaftlichen Lebens fördern, damit die Medien öfter Frauen beiziehen können***Begründung*

Es gibt in der Schweiz bereits ein paar Verzeichnisse oder Karteien mit Expertinnen in bestimmten Bereichen, z.B. diejenigen des Vereins Feministische Wissenschaft, der Akademie der Naturwissenschaften (Nawika) oder des Schweizerischen Verbands der Akademikerinnen. Ausserdem erhalten die Frauensekretariate der Schweizerischen Journalistinnen- und Journalistenunion (SJU) und des Syndikats Schweizerischer Medienschaffenden (SSM) sehr oft Anfragen von JournalistInnen für Namen von Spezialistinnen in bestimmten Bereichen. Statistische Untersuchungen zeigen jedoch, dass für die Kommentierung von aktuellen Ereignissen in erster Linie Männer beigezogen werden. Dabei gibt es in den meisten Gebieten auch Expertinnen. Es ist also nötig, die bestehenden Verzeichnisse bekannter zu machen und ein allgemeines, regelmässig aktualisiertes Verzeichnis zu erstellen, das jederzeit allen Medien zur Verfügung steht. Dieses Verzeichnis könnte Teil der Schweizer Frauenwebsite sein.

Adressaten Verbände, welche ein Verzeichnis führen
Berufsverbände der
Medienschaffenden

Intensitätsgrad Verstärkung der bisherigen
Bemühungen und neue Aufgabe

Zeitraum Kurzfristig

MASSNAHMEN AUF INTERNATIONALER EBENE

Massnahme 8

Untersuchungen zum Thema «Frauen und Medien im Süden», welche von Forschungseinrichtungen in der Schweiz oder in den Ländern des Südens durchgeführt werden, fördern und unterstützen

Begründung

Manche Forschungszentren (IUED, NADEL) befassen sich bereits mit dem Thema «Frauen und Medien im Süden». Es gibt aber noch viele Forschungslücken, welche gefüllt werden müssen, um an Ort kompetent handeln zu können. Wenig Kenntnisse sind vorhanden über den Einfluss der Frauen auf die Medien, über den Nutzen der neuen Technologien für die Frauen im Süden und darüber, was sie an Informationen und Technologien brauchen, um sich weiterentwickeln und am sozialen, wirtschaftlichen und politischen Geschehen teilhaben zu können. Forschungen in diesen Gebieten sollten daher gefördert und weiterentwickelt werden.

Adressatin	EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen, teilweise neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 9

Medienfrauen im Süden gezielt unterstützen und ausbilden

Begründung

Wenn die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit Weiterbildungskurse für Medienschaffende organisiert, muss sie darauf achten, dass ebenso viele Frauen wie Männer teilnehmen und die Geschlechterthematik einbezogen wird.

Adressatin	EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen, teilweise neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 10

Frauen-Medien-Netzwerke und Frauenmedienprojekte im Süden und in den ehemaligen Ostblockstaaten unterstützen und fördern

Begründung

In den Ländern des Südens gibt es einige Frauen Netzwerke im Medienbereich. Die Bildung neuer Netzwerke muss gefördert und die bestehenden müssen unterstützt werden. Die Medien selbst können eine aktive Rolle beim Informationsaustausch und bei der Förderung des Dialogs zwischen Frauen des Nordens, des Südens und des Ostens spielen, z.B. indem sie Praktikumsplätze anbieten.

Adressatin	EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen, teilweise neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Strategisches Ziel II

Ein differenziertes und nicht-stereotypes Frauenbild anstreben

MASSNAHMEN AUF NATIONALER EBENE

Massnahme 11

Den Austausch zwischen Medienfrauen im Süden und im Norden fördern (gegenseitiges Lernen)

Begründung

Journalistinnen, die in gemischten Redaktionen arbeiten wie auch jene, die in Frauenmedien beschäftigt sind, brauchen regionale und internationale Netzwerke. Diese Kontakte sind auch wichtig, um den feministischen Forderungen nach Gleichstellung mehr Gewicht zu verleihen.

AdressatInnen	UVEK EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit EVD: Bundesamt für Aussenwirtschaft
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen, teilweise neue Aufgabe
Zeitraum	Kurzfristig

Massnahme 12

Die Erarbeitung und Umsetzung einer Informations- und Aufklärungsstrategie fördern, die die Verbreitung nicht-sexistischer Frauen- und Männerbilder anstrebt

Begründung

Die Medien und die Werbung verbreiten noch immer ein stereotypes Bild von Frau und Mann. So helfen sie mit, die traditionellen Rollen aufrechtzuerhalten und die tatsächliche Vielfalt der Rollen von Frauen zu verschleiern. Medien und Werbung können die Geschlechtsrollenbilder entscheidend beeinflussen und folglich auch auf eine gerechte Aufteilung der Hausarbeit auf Frauen und Männer hinwirken.

AdressatInnen	Bundesrat UVEK Unternehmen, welche Werbeagenturen beauftragen Werbeagenturen Sämtliche Medien
Intensitätsgrad	Neue Aufgabe
Zeitraum	Mittelfristig

Massnahme 13

Wirksame Massnahmen gegen Pornografie und Gewalt gegen Frauen in den Medien ergreifen

Begründung

Die Ausbreitung des Handels mit pornografischen Zeitschriften und Videos sowie die Leichtigkeit, mit der über das Internet auf pornografisches Material zugegriffen werden kann, verlangen dringend nach Massnahmen. Diese sind umso nötiger, als die Pornografie, die Gewalt gegen Frauen und Kinder zum Inhalt hat, ebenfalls weit verbreitet ist.

Adressaten	Bundesrat EJPD UVEK
Intensitätsgrad	Neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Strategisches Ziel I

Die Frauen in umweltpolitische Entscheidungsprozesse einbeziehen

MASSNAHMEN AUF NATIONALER EBENE

Massnahme 1

Den «Gender»-Ansatz in der Umweltforschung vermehrt berücksichtigen

Begründung

Die Geschlechterforschung ist allgemein ein noch junges und auszubauendes Gebiet. Insbesondere steckt sie in den Umweltfächern noch in den Anfängen. So wird dem Frauenaspekt in der Umweltforschung erst in einigen Projekten, z.B. im Schwerpunktprogramm Umwelt, Rechnung getragen.

Berücksichtigung des «Gender»-Ansatzes heisst, dass Ausgangslage und Bedingungen von Frauen und Männern analysiert und bei der Erarbeitung von Massnahmen die Auswirkungen auf beide Geschlechter beachtet werden müssen. Dies ist umso nötiger, als vermehrt von der einseitigen Naturbetrachtung (Menschen und Natur als zwei getrennte Systeme) auf eine integrale Systembetrachtung mit den Menschen (Frauen und Männer) als Verursachenden und Betroffenen, als Bewertungsinstanz und als Lösungsinstanz übergegangen wird.

Es sind z.B. die Fragen zu untersuchen, ob und wie frauentypische Vorgehensweisen und Arbeitsstile für den Umweltschutz nutzbar gemacht werden können, wie frauenfreundlich die Arbeits- und Mitwirkungsbedingungen im Umweltbereich sind oder welche Massnahmen zum vollen Einbezug der Frauen in die Umweltpolitik getroffen werden müssen. Die Ergebnisse der Forschungen müssen publiziert und breit diskutiert werden.

AdressatInnen UVEK: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
Schweiz. Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
Universitäten, Hochschulen und Forschungsinstitute

Intensitätsgrad Weiterführen der bisherigen Bemühungen und neue Aufgabe
Zeitraum Mittelfristig

Massnahme 2

Umweltrelevante Statistiken wo möglich nach Geschlechtern getrennt erstellen und veröffentlichen

Begründung

Oft ergeben Statistiken, die nach Frauen und Männern aufgeschlüsselt sind, ein völlig anderes Bild als Zahlenreihen, die keine Differenzierung aufweisen. Zum Beispiel sind vermehrte Daten bezüglich unbezahlter und bezahlter Arbeitsleistung zu Gunsten der Umwelt erforderlich.

AdressatInnen EDI: Bundesamt für Statistik
Schweiz. Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
Universitäten, Hochschulen und Forschungsinstitute
Intensitätsgrad Verstärkung der bisherigen Bemühungen
Zeitraum Kurzfristig

Massnahme 3

Bei Aufträgen des Bundes im Umweltbereich den Frauenanteil in den beauftragten Unternehmen berücksichtigen

Begründung

Der Frauenanteil im Umweltbereich ist sowohl in der Verwaltung als auch in den Beratungsbüros, an den Universitäten, in höheren Schulen, in den Umweltorganisationen sowie in Kommissionen eher gering. Aus diesem Grund berücksichtigt der Bund jeweils den Frauenanteil auf allen Hierarchiestufen in den zu beauftragenden Institutionen. Wie in der Bundesverwaltung schafft er dadurch Anreize, den Frauenanteil auch in den Unternehmen und Institutionen im Umweltbereich zu erhöhen.

AdressatInnen	Alle umweltwirksamen Dienststellen und Ämter
Intensitätsgrad	Neue Aufgabe
Zeitraum	Kurzfristig

Massnahme 4

Ein nationales Gremium «Frauen und Umwelt» einsetzen bzw. ein geeignetes bestehendes Gremium um diesen Themenbereich erweitern

Begründung

Weil Frauen in den männerdominierten Berufsbereichen wie Umwelt-, Bau- und Technologiebereich grösstenteils von wichtigen Funktionen ausgeschlossen sind, fehlen ihnen auch wichtige Beziehungsstrukturen, welche Zugang zu Informationen und Positionen vermitteln. Vorschläge für eine Stellenbesetzung oder für einen Sitz in einem Gremium erfolgen häufig über diese Beziehungsnetze. Es bestehen zwar verschiedene Verzeichnisse von Fachfrauen, doch werden diese in den seltensten Fällen systematisch für Stellenbesetzungen verwendet. Einen wesentlichen Beitrag zur Gleichstellung von Frauen im Umwelt-, Bau- und Technologiebereich leisten neu zu schaffende, entsprechende Beziehungsstrukturen. Ein solches Gremium könnte als Informations- und Kommunikationsdrehscheibe für alle Initiativen und Aktivitäten im Themenbereich «Frauen und Umwelt» dienen und den Bundesrat in entsprechenden Fragen beraten.

Adressat	Bundesrat
Intensitätsgrad	Neue Aufgabe
Zeitraum	Kurzfristig

MASSNAHMEN AUF INTERNATIONALER EBENE

Massnahme 5

Informationen über die geschlechtsspezifischen Auswirkungen von Umweltzerstörung und Umweltgefahren sowie von Technologien und Produkten beschaffen und verbreiten

Begründung

Sowohl Lebenszusammenhänge als auch physiologische Gegebenheiten sind bei Frauen und Männern unterschiedlich. Dies lässt vermuten, dass sich Umweltzerstörung und Umweltgefahren geschlechtsspezifisch auswirken. Punktueller Erkenntnisse in diesem Bereich (z.B. unterschiedliche Auswirkungen von Desertifikation, Überfischung der Meere oder Pestiziden auf Frauen) sind vorhanden, doch braucht es systematische Untersuchungen, um auch die nötigen präventiven Massnahmen erarbeiten zu können.

AdressatInnen	UVEK: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit EDI: Bundesamt für Gesundheit Schweiz. Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung Universitäten, Hochschulen und Forschungsinstitute
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurz- bis langfristig

Strategisches Ziel II

Die Anliegen der Frauen in die Politik für eine nachhaltige Entwicklung einbeziehen

MASSNAHMEN AUF NATIONALER EBENE

Massnahme 6

Dafür sorgen, dass die Frauen in den Programmen und Projekten nicht nur Ausführende, sondern gleichberechtigte Partnerinnen bei den Entscheidungen sind

Begründung

Da Frauen wie Männer die Umwelt verwalten und gestalten, müssen wirksame Programme den Beitrag beider Geschlechter zum Umgang mit Ressourcen einbeziehen. Studien zeigen jedoch, dass die Frauen allzu oft lediglich als Ausführende in Umweltprojekte (z.B. Kampf gegen die Ausbreitung der Wüsten) einbezogen wurden. Dies kann dazu führen, dass ihre ohnehin schon hohe Arbeitsbelastung noch zunimmt.

Adressatin	EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen und neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 7

Die Frauen in die Erarbeitung von Programmen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung einbeziehen; sicherstellen, dass diese Programme Frauen nicht benachteiligen

Begründung

Die Konferenz von Beijing schliesst an eine Reihe von anderen internationalen Konferenzen an, welche sich nicht speziell der Geschlechterproblematik widmen, aber ebenfalls zentrale Aussagen dazu machten. Eine dieser Konferenzen ist die Konferenz über Umwelt und Entwicklung von Rio de Janeiro von 1992. Die von den Teilnehmerstaaten verabschiedete Erklärung von Rio enthält betreffend Gleichstellungsfragen folgenden Grundsatz: «Die volle Beteiligung der Frauen ist von entscheidender Bedeutung, wenn eine nachhaltige Entwicklung erreicht werden soll.»

Die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung strebt nach Lösungen, welche ökologisch, wirtschaftlich und sozialverträglich sind. Das Postulat der nachhaltigen Entwicklung macht eine besondere Beachtung der Frauen nötig. Aus diesem Grund müssen die Programme speziell auf diesen Aspekt hin überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

AdressatInnen	Alle Bundesstellen mit Zuständigkeit für die Folgearbeiten der Umweltkonferenz von Rio
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurzfristig

Massnahme 8

Den Informationsaustausch zwischen dem Rat für nachhaltige Entwicklung und dem Gremium «Frauen und Umwelt» gewährleisten und Synergien nutzen

Begründung

Der Bundesrat hat mit der Strategie «Nachhaltige Entwicklung in der Schweiz» vom 9. April 1997 beschlossen, einen unabhängigen Rat für nachhaltige Entwicklung einzusetzen, der die Politik der nachhaltigen Entwicklung einer Erfolgskontrolle unterzieht und eine Vordenkerrolle für die Nachhaltigkeitspolitik übernimmt. Da sich die Aufgabenbereiche der beiden Gremien ergänzen, ist ein Austausch angezeigt.

Adressaten Rat für nachhaltige Entwicklung und Gremium «Frauen und Umwelt»

Intensitätsgrad Neue Aufgabe

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 9

Eine umfassende Deklaration von umwelt- und sozial-relevanten Produkteigenschaften fördern

Begründung

Mit dem Kaufentscheid für Produkte, deren Herstellung, Gebrauch und Wiederverwertung sowohl umwelt- und sozialverträglich wie auch wirtschaftlich sind, haben Konsumentinnen und Konsumenten steuernden Einfluss auf Produktionsprozesse. Voraussetzung dazu ist jedoch der Zugang zu entsprechenden Informationen. Deshalb soll die Schaffung von Rahmenbedingungen zur Förderung der Informationen über Produkte und Firmen geprüft werden. Damit sollen die Anstrengungen unterstützt werden, welche bereits durch die Strategie des Bundesrates zur «Nachhaltigen Entwicklung in der Schweiz» (Massnahmen im Kapitel Konsumverhalten) unternommen werden.

AdressatInnen UVEK: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
EVD: Bundesamt für Aussenwirtschaft
Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit
Bundesamt für Landwirtschaft
EDI: Bundesamt für Gesundheit

Intensitätsgrad Weiterführen der bisherigen Bemühungen

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

Strategisches Ziel III

Die Auswirkungen der Umweltpolitik auf die Frauen erfassen

MASSNAHME AUF INTERNATIONALER EBENE

Massnahme 10

Die Instrumente anwenden und evaluieren, die im Rahmen von Programmen und Projekten erarbeitet wurden, um die unterschiedliche Rolle der Beteiligten (Frauen und Männer) an der Verwaltung der natürlichen Ressourcen besser zu verstehen und zu berücksichtigen

Begründung

Erst kürzlich wurden Analyseinstrumente erarbeitet, mit denen die Rollen von Frauen und Männern und verschiedener sozialer Gruppen bei der Verwaltung der natürlichen Ressourcen erfasst werden können. Sie müssen nun möglichst breit angewendet werden, damit eine Auswertung und allenfalls Überarbeitung der Instrumente gemacht werden kann.

Adressatin EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit

Intensitätsgrad Verstärkung der bisherigen Bemühungen und neue Aufgabe

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

MASSNAHMEN AUF NATIONALER EBENE

Massnahme 11

Die Entwicklung von Instrumenten und Indikatoren zur Abschätzung und Analyse der Auswirkungen von Umweltprogrammen auf Frauen und Männer sowie auf verschiedene soziale Gruppen weiterführen und verstärken

Begründung

Die Wirkungsanalysen müssen auch soziale und wirtschaftliche Aspekte und nicht nur ökologische und Umweltfragen einbeziehen. Die Nachhaltigkeit der Massnahmen hängt wesentlich davon ab, ob zwischen diesen verschiedenen Aspekten ein Gleichgewicht erzielt bzw. erhalten werden kann.

Adressatin EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit

Intensitätsgrad Verstärkung der bisherigen Bemühungen und neue Aufgabe

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 12

Die Zusammenarbeit zwischen ForscherInnen des Norden, Südens und Ostens im Bereich der Umweltforschung fördern und erleichtern

Begründung

Die Konferenz von Rio hat deutlich gemacht, dass im Umweltbereich alle Regionen gegenseitig voneinander abhängig sind und dass die Verantwortung besser geteilt werden muss. Gemeinsame Forschungsprogramme (Beispiel dafür ist ein bereits durchgeführtes Nationalfonds-Programm in diesem Bereich) müssen unterstützt und die Umweltforscherinnen sowie der Geschlechteraspekt dabei gebührend berücksichtigt werden.

Adressatin EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Universitäten und Forschungsinstitute

Intensitätsgrad Verstärkung der bisherigen Bemühungen und neue Aufgabe

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

Strategisches Ziel I Jede Form der Diskriminierung von Mädchen beseitigen

MASSNAHMEN AUF NATIONALER EBENE

Massnahme 1

Informationen und Daten über Kinder nach Geschlecht und Alter aufschlüsseln und die Situation der Mädchen erforschen

Begründung

Auch heute noch unterscheiden sich die Biografien der beiden Geschlechter, namentlich bezüglich Schul- und Berufslaufbahn, Freizeitverhalten, Mithilfe im Haushalt und Gewaltrisiko. In allen Studien über Kinder und Jugendliche müssen die Daten nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselt werden.

Adressat	EDI: Bundesamt für Statistik
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurzfristig

Massnahme 2

Beim Abfassen der Schweizer Berichte zur Umsetzung der UNO-Kinderkonvention den Standpunkt der Nicht-Regierungsorganisationen einbeziehen; die Berichte veröffentlichen und verbreiten

Begründung

Die Schweiz hat am 24. Februar 1997 das UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes ratifiziert, das dann am 26. März 1997 für die Schweiz in Kraft getreten ist. Sie wird der UNO im Jahr 1999 erstmals Bericht über die Umsetzung der Konvention erstatten (anschliessend alle fünf Jahre). Im Rahmen eines erweiterten Mitberichtsverfahrens sollen auch die Arbeiten der interessierten Nicht-Regierungsorganisationen in die Berichte einfließen. Darüber hinaus sind deren Beiträge auch bei der Umsetzung der Konvention von Bedeutung. Die Berichte sollen daher publiziert und einem breiten Publikum zugänglich gemacht werden.

Adressaten	EDI EDA EJPD
Intensitätsgrad	Neue Aufgabe
Zeitraum	Kurzfristig

MASSNAHMEN AUF INTERNATIONALER EBENE

Massnahme 3

Die Einflussnahme der Schweiz zu Gunsten der Rechte der Kinder auf der Basis der UNO-Kinderkonvention verstärken

Begründung

Die Förderung der Menschenrechte wurde vom Bundesrat in seinem Bericht vom 29. November 1993 zu einem der Ziele der schweizerischen Aussenpolitik erklärt. Da die Schweiz das UNO-Übereinkommen für die Rechte des Kindes ratifiziert hat, kann sie andere Staaten auf die Einhaltung der in diesem Übereinkommen genannten Verpflichtungen hinweisen.

Adressatin EDA: Politische Direktion

Intensitätsgrad Neue Aufgabe

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 4

In den Ländern des Südens das Sammeln von nach Geschlecht, Altersgruppe und wirtschaftlicher Situation aufgeschlüsselten Daten fördern

Begründung

Die Lage der Kinder muss systematisch und genau analysiert werden. Nur auf der Grundlage von zuverlässigen Daten können Massnahmen ergriffen werden, die der unterschiedlichen Situation von Mädchen und Knaben Rechnung tragen.

Adressatin EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit

Intensitätsgrad Weiterführen der bisherigen Bemühungen

Zeitraum Kurzfristig

Massnahme 5

Lokale Forschung über die Lage der Mädchen unterstützen

Begründung

Um sinnvolle Massnahmen erarbeiten zu können, ist es wichtig, dass die Lebensbedingungen der

Mädchen und die Zwänge, denen sie ausgesetzt sind, gut bekannt sind. Wer zum Beispiel Mädchen ohne Schulbildung eine Grundausbildung oder eine Berufsausbildung anbieten will, muss ihren Zeitplan und ihre effektive Verfügbarkeit berücksichtigen, die oft ganz anders sind als die ihrer LehrerInnen.

Adressatin EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit

Intensitätsgrad Weiterführen der bisherigen Bemühungen, neue Aufgabe

Zeitraum Kurzfristig

Massnahme 6

Im Dialog mit den Partnern vor Ort, auf Regierungsebene oder mit Nicht-Regierungsorganisationen, die Rechte der Mädchen und die Notwendigkeit der Heraufsetzung des gesetzlichen Heiratsalters betonen

Begründung

Frühe Heirat hat sehr negative Auswirkungen auf Gesundheit und Ausbildung der Mädchen. Sie werden daran gehindert, eine grössere Eigenständigkeit zu entwickeln. Ausserdem ist bekannt, dass bereits mit einer Erhöhung des gesetzlichen Heiratsalters um zwei oder drei Jahre die Bevölkerungsentwicklung signifikant gebremst werden kann. Der Bund ist auf diesem Gebiet bereits aktiv, er unterstützt beispielsweise die allgemeinverständliche Darstellung von neuen Gesetzen zum Personenstatus oder organisiert gemeinsam mit internationalen und lokalen Institutionen in Afrika Kurse über «Bevölkerung und Entwicklung».

Adressatin EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit

Intensitätsgrad Weiterführen der bisherigen Bemühungen

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

Strategisches Ziel II

Kulturelle Einstellungen und Praktiken zum Nachteil der Mädchen beseitigen

MASSNAHME AUF NATIONALER EBENE

Massnahme 7

Feststellen, ob auch in der Schweiz sexuelle Verstümmelungen an Mädchen praktiziert werden, und allfällige Massnahmen entwickeln

Begründung

Aus verschiedenen europäischen Ländern gibt es Hinweise, dass an Mädchen aus bestimmten Herkunftsländern sexuelle Verstümmelungen vorgenommen werden. Eine Aussage über die diesbezügliche Situation in der Schweiz ist bisher nicht möglich, da Daten und Informationen fehlen. Es muss daher festgestellt werden, ob dieses Problem in der Schweiz ebenfalls existiert, und falls notwendig, müssen Vorschläge für mögliche Massnahmen formuliert werden.

Adressaten	EDI: Bundesamt für Gesundheit EJPD: Bundesamt für Justiz
Intensitätsgrad	Neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

MASSNAHMEN AUF INTERNATIONALER EBENE

Massnahme 8

Die bilateralen Interventionen im Falle von Verletzungen der Rechte der Frauen und Mädchen verstärken

Begründung

In diversen Ländern wird eine vorgeburtliche Selektion des Geschlechts, zu Ungunsten der Mädchen, praktiziert. Auch Gewalt gegen Mädchen und sexuelle Verstümmelungen sind verbreitet. Bei bilateralen Interventionen zu Gunsten von Menschenrechten soll in Zukunft ein verstärktes Augenmerk auf diese Menschenrechtsverletzungen gegenüber Mädchen gerichtet werden. Die betroffenen Länder sollen für diese Probleme sensibilisiert und zu einem Engagement gegen diese Form von Menschenrechtsverletzungen motiviert werden.

Adressatinnen	EDA: Politische Direktion Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurzfristig

Massnahme 9

Die Unterstützung von Organisationen, welche sich gegen gesundheitsschädigende kulturelle Praktiken an Mädchen einsetzen, weiterführen und verstärken

Begründung

Dass sexuelle Verstümmelungen zu einer Schädigung der Gesundheit und der körperlichen Integrität der Mädchen führen, ist inzwischen bekannt. In einem so sensiblen Bereich ist es jedoch wichtig, über internationale Organisationen (namentlich die Weltgesundheitsorganisation), Nicht-Regierungsorganisationen (zum Beispiel das interafrikanische Komitee zum Kampf gegen sexuelle Verstümmelungen) oder andere lokale Gruppen Einfluss zu nehmen.

Strategisches Ziel III Förderung und Schutz der Rechte der Mädchen

MASSNAHME AUF NATIONALER EBENE

Adressatin	EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 10

Für Mädchen und Knaben den Zugang zu Information und Beratung bezüglich Sexualerziehung gewährleisten

Begründung

Der Zugang zu Information und Beratung im Bereich der Sexualität ist nötig, um den Mädchen das Recht auf Selbstbestimmung zu garantieren, ihnen ihre Wahlfreiheit bewusst zu machen und um Frühschwangerschaften sowie Ansteckungen mit sexuell übertragbaren Krankheiten wie dem HI-Virus zu verhindern. Parallel dazu soll auch für Knaben Beratung und Information angeboten werden, die ihnen ermöglicht, sich von traditionellen Rollenbildern zu lösen. Zudem sollen sie die Situation der Mädchen besser verstehen lernen und in der Lage sein, Verantwortung zu übernehmen und Konsequenzen zu tragen (siehe Kapitel C Gesundheit, Massnahme 6).

Adressatinnen	Schweiz. Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren Schweiz. Sanitätsdirektorenkonferenz
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Mittelfristig

Strategisches Ziel IV

Die Diskriminierung der Mädchen im Bildungswesen beseitigen

MASSNAHME AUF INTERNATIONALER EBENE

Massnahme 11

Bemühungen von Regierungen und Nicht-Regierungsorganisationen unterstützen, mit welchen Frühschwangerschaften verhindert und Mädchen wieder ins Schulsystem eingliedert werden sollen

Begründung

In manchen Ländern des Südens sind Frühschwangerschaften ein grosses Problem, denn sie beeinträchtigen das Entwicklungspotential der Mädchen und verhindern, dass diese ihre Ausbildung fortsetzen können. Es müssen daher spezielle Massnahmen gegen dieses Problem entwickelt werden. Die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit unterstützt Bemühungen von Partnern (Regierungen und Nicht-Regierungsorganisationen), welche informieren und aufklären und sich darum bemühen, die Jugendlichen nach einer Frühschwangerschaft wieder ins Schulsystem oder in eine andere Ausbildung einzugliedern.

Adressatin EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit

Intensitätsgrad Weiterführen der bisherigen Bemühungen

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

MASSNAHMEN AUF NATIONALER EBENE

Massnahme 12

Die Lehrkräfte für die Notwendigkeit eines nicht-sexistischen Unterrichts sensibilisieren und die Bemühungen zur Herstellung nicht-sexistischer Unterrichtsmaterialien fortsetzen

Begründung

Verschiedene Untersuchungen zeigen, dass Lehrerinnen und Lehrer Knaben und Mädchen oft unterschiedlich behandeln. Es ist wichtig, dass die Lehrkräfte sich ihrer Einstellung gegenüber Schülerinnen und Schülern bewusst werden, damit sie eine unterschiedliche Behandlung der Geschlechter wenn nötig gezielt einsetzen können.

Seit rund 20 Jahren werden die Schulbücher überarbeitet und nach und nach von sexistischen Inhalten befreit. Diese Bemühungen müssen fortgesetzt werden, damit nicht nur der latente Sexismus beseitigt, sondern auch ein positives, vielfältiges und dynamisches Bild der Frauen und Mädchen gezeigt werden kann.

AdressatInnen Schweiz. Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Kantone

Intensitätsgrad Weiterführen der bisherigen Bemühungen

Zeitraum Kurzfristig

Massnahme 13**In der Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte Kurse zur Frau-Mann-Problematik, zur Förderung der Frauenrechte und zur Frauengeschichte anbieten***Begründung*

Im Schulunterricht kommen Themen wie die Geschichte und Rechte der Frauen und die Frau-Mann-Problematik allgemein nicht vor. Es ist aber wichtig, dass sich Kinder und Jugendliche, insbesondere auch Mädchen und junge Frauen der Rolle der Frauen in der Geschichte bewusst werden und ein positives, nicht abwertendes Bild davon entwickeln können.

AdressatInnen Schweiz. Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Kantone
Einrichtungen der LehrerInnenfortbildung

Intensitätsgrad Neue Aufgabe

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 14**Die Mädchenspezifische Jugendarbeit fördern***Begründung*

Neben der Institution Schule kommt den Jugendverbänden und den offenen Jugendtreffpunkten eine zentrale Rolle bei der Sozialisation von Mädchen bzw. jungen Frauen und von Jungen bzw. jungen Männern zu. Der 1992 erstellte Bericht «Auf Bäume klettern können wir auch ganz allein!», herausgegeben vom Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und dem Dienst für Jugendfragen im Bundesamt für Kultur, untersuchte erstmals die Situation von Frauen und Mädchen in den schweizerischen Jugendverbänden und wies auf Benachteiligungen von Mädchen auf struktureller und materieller Ebene hin. Daraus resultierten eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der Situation von Frauen und Mädchen, welche sich insbesondere an die Jugendverbände, aber auch an weitere interessierte Kreise richten. Die Umsetzung dieser Empfehlungen ist fortzuführen und an die verschiedenen Regionen anzupassen (Unterschied zwischen Sprachregionen, Stadt-Land).

AdressatInnen Eidg. Kommission für Jugendfragen
Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV)
Kantone
Gemeinden

Intensitätsgrad Weiterführung und Verstärkung der bisherigen Bemühungen

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

MASSNAHMEN AUF INTERNATIONALER EBENE

Massnahme 15

Die Bemühungen um Einbezug der Menschenrechte im Unterricht unterstützen

Begründung

In den Ländern des Südens sind benachteiligte Bevölkerungsgruppen sich ihrer Rechte oft nicht bewusst. Mädchen und Frauen sind in dieser Beziehung in einer besonders schlechten Lage, deshalb muss das Thema Menschenrechte in den Unterricht einbezogen werden.

Adressatin EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit

Intensitätsgrad Weiterführen der bisherigen Bemühungen

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 16

Regierungen und nicht-staatliche Organisationen in ihren Bemühungen um Gleichstellung im Bildungswesen unterstützen

Begründung

In den Ländern des Südens sind bei zahlreichen Bildungssystemen tiefgreifende Reformen nötig, damit alle Kinder einbezogen werden können. Sowohl bezüglich der Kosten wie auch der Bildungsinhalte und der Organisation von Schule und Berufslehre sollten diese Reformen so ausgestaltet sein, dass sie sich positiv auf die Ausbildung der Mädchen auswirken. Weil es sich dabei aber um eine langfristige Aufgabe handelt, unterstützt der Bund parallel dazu Projekte, welche auch Kindern, die vom formellen Bildungssystem ausgeschlossen sind, eine Ausbildung ermöglichen wollen. Da Mädchen schlechteren Zugang zum offiziellen Bildungswesen haben, profitieren in erster Linie sie von den Bemühungen im Bereich der informellen Bildung (siehe auch Kapitel B Bildung, Massnahme 13).

Adressatin EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit

Intensitätsgrad Weiterführen der bisherigen Bemühungen

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

Strategisches Ziel VI

Die wirtschaftliche Ausbeutung der Kinderarbeit beseitigen und die Mädchen am Arbeitsplatz schützen

MASSNAHMEN AUF INTERNATIONALER EBENE

Massnahme 17

Die Staaten dazu ermutigen, Massnahmen gegen die wirtschaftliche Ausbeutung der Kinder zu treffen

Begründung

Die ökonomische Ausbeutung der Kinder kann für Mädchen und Knaben gleich sein, sie kann aber auch verschiedene Formen annehmen. Die Mädchen werden besonders in bestimmten Berufen, namentlich im Bereich des Hausdienstes, ausgebeutet. Die Staaten, in welchen Kinder durch Arbeit ausgebeutet werden, werden darin unterstützt, Schritte zur Beseitigung dieser Form von Menschenrechtsverletzung einzuleiten.

Adressatinnen EDA: Politische Direktion
Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit

Intensitätsgrad Verstärkung der bisherigen Bemühungen

Neue Aufgabe

Zeitraum Mittel- bis langfristig

Massnahme 18

Lokale Organisationen, die sich gegen die Ausbeutung der Kinder und insbesondere der Mädchen einsetzen, unterstützen und sie dazu anregen, in den meist armen und zurückgebliebenen Gegenden, aus denen die Mädchen stammen, Informations- und Aufklärungsarbeit zu leisten

Begründung

Sehr oft können arme Familien nicht auf die Arbeit der Kinder verzichten. Die Entwicklungszusammenarbeit besteht dann darin, die Kinderarbeit zu reduzieren, ohne den Familien das nötige Einkommen zu entziehen. Besondere Aufmerksamkeit muss den Mädchen aus armen, abgelegenen, schlecht informierten ländlichen Gegenden geschenkt werden, die als Haushalthilfen in die Stadt geschickt werden und häufig Opfer von Prostitutionsnetzwerken werden. Der Kampf gegen Armut, Unwissenheit (Information der Eltern über die Gefahren der Prostitution) und Ausgrenzung sind also vordringliche Anliegen.

Adressatin EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit

Intensitätsgrad Weiterführen der bisherigen Bemühungen

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

Strategisches Ziel VII

Die Gewalt gegen Mädchen beseitigen

MASSNAHMEN
AUF NATIONALER EBENE**Massnahme 19**

Die Bemühungen um Verabschiedung eines Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über die sofortige Abschaffung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit unterstützen

Begründung

Nach Angaben der Internationalen Arbeitsorganisation sind in den Entwicklungsländern 250 Millionen Kinder im Alter von 5 bis 14 Jahren gezwungen zu arbeiten. Das neue Übereinkommen soll sklaverei-ähnliche Arbeitsformen (z.B. Kinderhandel), Zwangsarbeit, Kinderprostitution und -pornographie und die Benutzung von Kindern für illegale Aktivitäten wie etwa Herstellung und Transport von Betäubungsmitteln verbieten. Der Konventionsentwurf verlangt ausserdem von allen Unterzeichnerstaaten, geeignete Instrumente zur Überwachung der Umsetzung der Konventionsbestimmungen zu schaffen wie auch Aktionsprogramme zur Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit zu erarbeiten und durchzuführen. Dieser Konventionsentwurf wird 1999 im Hinblick auf seine Verabschiedung nochmals diskutiert werden. Die Schweiz setzt sich auf internationaler Ebene für einen möglichst griffigen Text und für einen baldigen Abschluss der Vorarbeiten zu dieser Konvention ein.

AdressatInnen	EVD: Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit EDA: Direktion für Völkerrecht Politische Direktion
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurzfristig

Massnahme 20

Die für das Thema sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständigen Zentralstellen innerhalb des Bundesamtes für Polizeiwesen verstärken

Begründung

Die Zentralstellen für Menschenhandel im Bundesamt für Polizeiwesen sind noch immer stark unterdotiert. Das Problem der sexuellen Ausbeutung von Kindern, insbesondere der Mädchen, ist aber sehr akut. Die Zentralstellen sollten deshalb mit den notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden, um den Kampf gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern effizienter führen zu können.

Adressaten	Bundesrat EJPD
Intensitätsgrad	Verstärkung bisheriger Bemühungen
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 21

Ein besonderes Verfahren zur Befragung von jugendlichen Opfern sexueller Gewalt schaffen

Begründung

Befragungen von Kindern in Bezug auf sexuelle Ausbeutung berühren die Intimsphäre und sind psychologisch heikel. Sie sollten deshalb in einer Atmosphäre stattfinden, in der sich das Kind sicher und verstanden fühlen kann. Die Befragungen sollten kindgerecht sein und möglichst mit Video-Kameras dokumentiert werden. Einzelne Kantone (zum Beispiel Zürich und Tessin) haben ihre Praxis bereits in diese Richtung geändert. Im Übrigen behandelt die Rechtskommission des Nationalrates zur Zeit eine parlamentarische Initiative Goll (94.441) zu diesem Thema. Artikel 5 Absatz 5 des Opferhilfegesetzes (OHG) sieht bereits vor, dass bei einer Straftat gegen die sexuelle Integrität eine Konfrontation mit dem Täter gegen den

Willen des Opfers nur dann angeordnet werden darf, wenn es der Anspruch des Angeklagten auf rechtliches Gehör unbedingt erfordert. Die Kantone sollten geschlechtsspezifische Statistiken über die sexuelle Ausbeutung von Kindern führen.

Adressaten Kantone

Intensitätsgrad Verstärkung der bisherigen Bemühungen

Zeitraum Kurzfristig

Adressat

EJPD: Bundesamt für Justiz

Intensitätsgrad

Verstärkung der bisherigen Bemühungen

Zeitraum

Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 22

Gesetze zum Schutz der Mädchen vor jeglicher Gewalt einschliesslich des Einbezugs in bewaffnete Konflikte, der sexuellen Ausbeutung, der Prostitution und der Kinderpornografie entwickeln und anwenden

Begründung

Bereits heute ist es nach Art. 6 des Strafgesetzes unter bestimmten Bedingungen möglich, Schweizer Bürger für im Ausland begangene Straftaten zu verfolgen. Voraussetzung ist, dass die Tat auch im entsprechenden Staat strafbar ist (Grundsatz der beidseitigen Strafbarkeit). Andererseits muss das Gericht das ausländische Gesetz anwenden, wenn es für den Angeklagten vorteilhafter ist (Grundsatz der *lex mitior*).

In verschiedenen parlamentarischen Vorstössen wurde vorgeschlagen, den Schutz der Kinder, insbesondere der Mädchen vor zahlreichen Formen von Gewalt zu verbessern, namentlich indem im Ausland begangene Straftaten von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz strafbar werden. Im Rahmen der Revision des allgemeinen Teils des Strafgesetzes wird das Prinzip der beidseitigen Strafbarkeit eingeführt. Weitere Massnahmen wie die Verstärkung der Zentralstellen des Bundes im Bereich der Strafverfolgung und die Bezeichnung von Beamten, die für eine bessere Kommunikation mit ausländischen Behörden sorgen sollen, sind vorgesehen.

MASSNAHMEN AUF INTERNATIONALER EBENE

Massnahme 23

Die Bemühungen um Verabschiedung eines Zusatzprotokolls zur UNO-Kinderkonvention bezüglich des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie unterstützen

Begründung

Spätestens seit dem Stockholmer Kongress vom August 1996 gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und auch aufgrund einer erhöhten Sensibilität der Öffentlichkeit wegen des zunehmenden Sextourismus wurde sich die Staatengemeinschaft eines Handlungsbedarfs bewusst. Die sexuelle Ausbeutung von Kindern stellt eine Form der Gewalt und der Sklaverei dar. Die Schweiz setzt sich aktiv für deren Bekämpfung ein. Ziel des Protokolls ist es, den Verkauf von Kindern als Verbrechen zu definieren, die Rechtshilfe, die Ausweisung, die Pfändung und die Konfiskation zu regeln und den Schutz der Kinder als Opfer von im Protokoll festgehaltenen Aktivitäten zu verbessern.

AdressatInnen	EDA: Politische Direktion Direktion für Völkerrecht EJPD: Bundesamt für Justiz
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurzfristig

Massnahme 24

Das Thema der Gewalt in die Entwicklungszusammenarbeit einbeziehen

Begründung

Die Gewalt nimmt überall zu, insbesondere in den Städten. Es handelt sich um ein Menschenrechtsproblem, aber auch um ein echtes Entwicklungsproblem. Mädchen und Frauen können ihre Fähigkeiten nicht frei entfalten und in den Dienst der Gemeinschaft stellen, wenn sie nicht über ein Minimum an Sicherheit verfügen.

Adressatin	EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 25

Die bilateralen Interventionen im Falle von Gewalt gegen Mädchen verstärken

Begründung

Die schweizerischen Botschaften schenken in ihrer Berichterstattung zur Menschenrechtssituation in Zukunft frauenspezifischen Menschenrechtsverletzungen wie Gewalt gegen Frauen und Mädchen vermehrt Beachtung.

Adressatin	EDA: Politische Direktion
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurzfristig

Strategisches Ziel VIII**Den Beitrag der Familien zur Verbesserung der Situation der Mädchen stärken****MASSNAHME
AUF NATIONALER EBENE****Massnahme 26**

Die nationalen Jugend(dach)verbände für ihre Bemühungen um die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Mädchen und jungen Frauen in den Verbänden finanziell unterstützen

Begründung

Jugendverbände nehmen eine wichtige Funktion im Sozial- und Bildungswesen der Schweiz wahr. Seit einigen Jahren sind Bestrebungen im Gange, die Gleichberechtigung von Frauen und Mädchen auch im Kontext der Jugendarbeit zu fördern. Die Mittelbeschaffung für neue Projekte und das Bereitstellen der notwendigen Infrastruktur ist jedoch zunehmend schwieriger geworden. Bei der Verbesserung der Stellung von Mädchen und jungen Frauen, insbesondere auch bei der Weiterbildung von Mitgliedern und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Jugendverbände in Frauen- und Gleichstellungsfragen, ist ein hohes Mass an Professionalität gefordert.

Adressat EDI: Bundesamt für Kultur

Intensitätsgrad Neue Aufgabe

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

MASSNAHMEN AUF NATIONALER EBENE

Massnahme 1

Abklären, inwieweit die öffentlichen Gelder den Frauen zu Gute kommen und welche Massnahmen getroffen werden können, damit Frauen gleichen Zugang zu den öffentlichen Mitteln erhalten

Begründung

In der Aktionsplattform der Konferenz von Beijing spielt der Zugang der Frauen zu öffentlichen Geldern unter den mehrfach wiederholten Forderungen nach gleichem Zugang der Frauen zu finanziellen Ressourcen eine Schlüsselrolle. In der Schweiz leisten die Frauen mit ihrer unbezahlten Arbeit im Haushalt einen jährlichen Beitrag im Wert von rund 50 Milliarden Franken. Trotzdem werden Forderungen der Frauen, welche Auswirkungen auf das Budget haben, noch immer mit dem Kostenargument zurückgewiesen. Die Transparenz bezüglich der Verwendung der öffentlichen Mittel durch und für Frauen respektive Männer ist eine wichtige Vorbedingung für gleichen Zugang zu finanziellen Ressourcen, der am besten über nicht-diskriminierende Staatsbudgets gewährleistet werden kann.

Adressaten	Bundesrat EFD Kantone Forschungsinstitute
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Mittelfristig

Massnahme 2

Falls das Projekt einer Schweizer Solidaritätsstiftung angenommen wird, dafür sorgen, dass bei der Festlegung der wichtigsten Empfängerkreise den geschlechtsspezifischen Aspekten Rechnung getragen wird und dass Frauen bzw. Mädchen gleichermassen in den Genuss der vergebenen Gelder kommen

Begründung

Die Frauen sind in den bereits bestehenden Entscheidungsgremien allgemein untervertreten. Deshalb muss darauf geachtet werden, dass bei der Schaffung neuer Organisationen Frauen in den entscheidenden Gremien angemessen vertreten sind. In der Regel sind sie es, die dafür sorgen, dass die Geschlechterproblematik berücksichtigt und geschlechtsspezifische Aspekte nicht unterschätzt werden. Dies ist besonders wichtig, um die von der Stiftung formulierten Ziele zu erreichen.

Adressatin	Schweizer Solidaritätsstiftung
Intensitätsgrad	Neue Aufgabe
Zeitraum	Mittelfristig

Massnahme 3

Eine Begleitgruppe für die Umsetzung der Massnahmen der Aktionsplattform einsetzen und eine regelmässige Standortbestimmung vorsehen

Begründung

Es ist wichtig, einen Überblick über die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen zu haben, um ihre Realisierung bei den verschiedenen AdressatInnen anregen und Schwierigkeiten bei der Umsetzung analysieren und überwinden zu können. Eine regelmässige Standortbestimmung ist nötig im Hinblick auf Wirksamkeit und Zusammenarbeit sowohl im Innern (zwischen den AdressatInnen) wie auch auf internationaler Ebene (die Teilnehmerstaaten der Konferenz von Beijing sind gehalten, der UNO über die Umsetzung der eingegangenen Verpflichtungen zu berichten). Der Bund setzt eine Begleitgruppe ein, die eine regelmässige Standortbestimmung vornimmt.

Die interdepartementale Arbeitsgruppe, die den nationalen Aktionsplan ausgearbeitet hat, bildet dieses Gremium; es wird dem Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann unterstellt.

Adressaten	Bundesrat EDI: Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann Bundesämter, die in der inter- departementalen Arbeitsgruppe vertreten sind
Intensitätsgrad	Neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 4

Gleichstellungsbüros und -kommissionen eine angemessene Finanzierung garantieren und nötigenfalls solche Stellen aufbauen

Begründung

Es ist inzwischen anerkannt, dass spezialisierte Gleichstellungsdienste notwendig sind, um bei der Tätigkeit der öffentlichen Hand Gleichstellungsfragen zu berücksichtigen, Instrumente zur Förderung der Gleichstellung zu entwickeln und die Öffentlichkeit zu sensibilisieren. Diese Organe müssen bei allen die Gleichstellung betreffenden Fragen intervenieren können. Zu diesem Zweck müssen sie über finanzielle und personelle Mittel verfügen, die ihrer Aufgabe angemessen sind.

Adressaten	Bundesrat EDI EFD Kantone
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen, teilweise neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 5

Die Finanzierung von Förderprogrammen und Beratungsstellen zur Gleichstellung von Frau und Mann im Berufsleben sicherstellen, wie sie in den Artikeln 14 und 15 des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann vorgesehen sind

Begründung

Das für die Finanzierung der Förderprogramme und Beratungsstellen (nach Art. 14 und 15 des Gleichstellungsgesetzes) vorgesehene Budget soll, wie dies bei den Vorarbeiten zum Gesetz vorgesehen wurde, 5 Millionen betragen. Mit diesem Betrag sollte sichergestellt werden, dass die Massnahmen strukturelle Auswirkungen haben und so in ihrer Wirksamkeit verstärkt werden. Der Betrag wurde bis jetzt noch nicht erreicht und sollte schrittweise erhöht werden. Eine solche Erhöhung ist im Budgetvorschlag trotz der angespannten Finanzlage des Bundes vorgesehen. Die Finanzhilfen sind eines der besten Mittel, um die Gleichstellung im Berufsleben zu fördern, und sie haben heute umso grössere Bedeutung, als sich die Situation der Frauen auf dem Arbeitsmarkt verschlechtert.

Adressaten	Bundesrat EDI EFD
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Mittelfristig

Massnahme 6

Den geschlechtsspezifischen Auswirkungen des staatlichen Handelns Rechnung tragen und Massnahmen ergreifen, um bei der Konzeption und Umsetzung der Politiken jede Form von Diskriminierung, Benachteiligung oder Nichtberücksichtigung der Frauen zu verhindern

Begründung

Ausländische und schweizerische Studien zeigen, dass sich staatliches Handeln auf Frauen und Männer wegen ihrer unterschiedlichen Lebensläufe, namentlich wegen der vor allem von den Frauen übernommenen familiären, hauswirtschaftlichen und sozialen Aufgaben, in unterschiedlicher Weise auswirken kann.

Daher müssen die Vorannahmen dieser Politiken analysiert werden, sie müssen neu konzipiert und ihre Auswirkungen geprüft werden, damit die Gefahr, dass Frauen diskriminiert, benachteiligt oder nicht berücksichtigt werden, verringert werden kann. Massnahmen müssen in den verschiedenen Bereichen getroffen werden, in denen Bund und Kantone aktiv sind, etwa in der Budgetpolitik, im Bildungswesen, im Gesundheitswesen und bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

AdressatInnen	Bundesrat Departemente und Ämter Kantone Forschungsinstitutionen
Intensitätsgrad	Neue Aufgabe
Zeitraum	Mittelfristig

Massnahme 7

Die Verordnung des Bundesrates über ausserparlamentarische Kommissionen sowie Leitungsorgane und Vertretungen des Bundes (Kommissionenverordnung) systematisch und in allen Bereichen umsetzen (siehe Kapitel G Macht- und Entscheidungspositionen, Massnahme 19)

Begründung

Die angemessene Vertretung der Frauen muss in allen Bereichen gewährleistet sein. Zur Zeit liegt sie bei durchschnittlich 30%, jedoch mit grossen Unterschieden zwischen den Departementen. Ständige Bemühungen sind nötig, um die von der Verordnung verlangten 30% und längerfristig eine paritätische Vertretung auch in denjenigen Departementen zu erreichen, die zur Zeit noch eine schwache Vertretung der Frauen in ausserparlamentarischen Kommissionen, Leitungsorganen und anderen Vertretungen des Bundes aufweisen.

Adressaten	Alle Departemente und Bundesämter Bundeskanzlei
Intensitätsgrad	Weiterführen der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 8

Die Information, den Dialog und die Koordination mit Nicht-Regierungsorganisationen ausbauen, die im Bereich der Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann tätig sind; die Möglichkeit und Notwendigkeit der finanziellen Unterstützung von Dachverbänden prüfen

Begründung

Der Bund führt im Inland und auf internationaler Ebene zahlreiche Aktionen durch, bei denen die Beteiligung von Nicht-Regierungsorganisationen nützlich, ja unentbehrlich ist, um die Aktivitäten auf die Bedürfnisse der Frauen abstimmen zu können. Deshalb ist es nötig, die Information, den Dialog und die Koordination zwischen den Anstrengungen der Verwaltung und den Tätigkeiten der Nicht-Regierungsorganisationen auszubauen. Diese verstärkte Zusammenarbeit kann sowohl die Teilnahme solcher Organisationen an nationalen oder internationalen Zusammenkünften, ihre Mitarbeit bei der Erarbeitung von Berichten, ihre Teilnahme an Arbeitsgruppen als auch die Entschädigung der Organisationen für bestimmte Leistungen umfassen (siehe Kapitel H Institutionelle Mechanismen, Massnahme 3).

Adressaten	Alle Departemente und Bundesämter
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen, neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

MASSNAHMEN AUF INTERNATIONALER EBENE

Massnahme 9

Den finanziellen Aufwand für die Entwicklungszusammenarbeit so erhöhen, dass er 0.4% des Brutto-sozialprodukts beträgt, sobald es die Finanzlage des Bundes erlaubt

Begründung

In seinem Legislaturprogramm 1995-1999 hat der Bundesrat festgehalten, dass die Schweiz sich bemühen wird, den Umfang der Ausgaben für die Entwicklungszusammenarbeit auf 0.4% des Brutto-sozialprodukts zu erhöhen. Die Frauen machen den grössten Anteil der Armen aus, und die internationale Gemeinschaft hat anerkannt, dass die am wenigsten entwickelten Länder nicht in der Lage sind, die Aktionsplattform von Beijing aus eigener Kraft umzusetzen. Daher sollten die Mittel für die Entwicklungszusammenarbeit erhöht und den Programmen, welche die Situation der Frauen verbessern, grösseres Gewicht beigemessen werden.

Adressat	Bundesrat
Intensitätsgrad	Verstärkung der bisherigen Bemühungen
Zeitraum	Langfristig

Massnahme 10

Projekten der Nicht-Regierungsorganisationen, welche auf eine ausgeglichene Entwicklung von Frauen und Männern abzielen, grössere Beachtung schenken

Begründung

Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit unterstützt der Bund bereits heute zahlreiche Projekte von Nicht-Regierungsorganisationen. Die zuständigen Organe stellen sicher, dass bei den heute zur Verfügung gestellten Mitteln wie auch bei eventuellen zusätzlichen Mitteln (siehe Massnahme 9) auch Nicht-Regierungsorganisationen zum Zuge kommen, die sich für eine Umsetzung der in Beijing

verabschiedeten Aktionsplattform einsetzen. Der Bund wird auf jeden Fall Gesuche von Nicht-Regierungsorganisationen, welche ein grösseres Gleichgewicht in der Stellung von Frauen und Männern zum Ziel haben, mit besonderem Interesse prüfen.

Adressatin	EDA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
Intensitätsgrad	Neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 11

In internationalen Gesprächen darauf hinarbeiten, dass das System einer weltweiten Steuer (etwa nach dem Beispiel der Tobin tax) geprüft wird, und allenfalls abklären, ob damit die Armut, insbesondere die Frauenarmut bekämpft werden kann

Begründung

Es braucht genauere Kenntnisse darüber, welchen Einfluss die Kapitalbewegungen auf die Lage der Armen (Frauen und Männer) haben und mit welchen Massnahmen negative Auswirkungen verhindert werden können.

In diesem Zusammenhang wurden verschiedene Vorschläge gemacht, darunter auch die «Tobin tax». Es handelt sich dabei um eine Abgabe auf Kapitalbewegungen, welche in Entwicklungsprojekte reinvestiert werden müsste. Hier müsste sichergestellt werden, dass diese Summen gerecht verteilt werden, d.h. dass sie in Projekte fliessen, welche ein Gleichgewicht zwischen Frauen und Männern anstreben.

AdressatInnen	EFD: Eidg. Finanzverwaltung EVD: Bundesamt für Aussenwirtschaft
Intensitätsgrad	Neue Aufgabe
Zeitraum	Kurz- bis mittelfristig

Massnahme 12

Die Institutionen, welche die Entwicklungszusammenarbeit finanzieren, einschliesslich des internationalen Währungsfonds, dazu anregen, bei der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing mitzumachen, in all ihren Tätigkeitsbereichen Strategien und Politiken zur Gleichstellung anzuwenden und die nötigen finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen

Begründung

Der Bundesrat hat seine Absicht kund getan, in all seinen aussenpolitischen Tätigkeiten den Gleichstellungsaspekt einzubeziehen. Auch eine solche Einflussnahme bei den internationalen Finanzierungsinstitutionen ist von zentraler Bedeutung.

AdressatInnen EVD: Bundesamt für
Aussenwirtschaft
EDA: Direktion für Entwicklung
und Zusammenarbeit
EFD: Eidg. Finanzverwaltung

Intensitätsgrad Neue Aufgabe

Zeitraum Kurz- bis mittelfristig

Die Verweise beziehen sich auf die Buchstaben der Kapitel und auf die Nummern der Massnahmen.

Abrüstung

E 2, E 6, E 16

AHV

Abfederung sozialer Härten F 40

Jährliche Aufwertung der Einkommen

F 41

Zugang zu Information A 7

Alleinerziehende

A 9, A 11, A 12, A 13

Ältere Frauen

C 2

Analphabetismus

B 14, B 15

Arbeitsbewertung

Bundesverwaltung G 16

Instrumente F 30

Leistungslohn F 6

Arbeitslosenversicherung

F 16, F 17, F 18

Asylfragen

Fluchtgründe I 14

Zugang zu Informationen I 22

Ausgeglichene Vertretung der Geschlechter

G 7

Aufträge des Bundes K 3

Bildungsverwaltung B 9

Bundesverwaltung und Regiebetriebe

G 9, G 10, G 11, G 12, M 7

Frieden und Sicherheit E 1, E 3

Schulen B 2, B 7, B 8

In den Partnerländern A 3, C 5, C 9, C 18,

E 4, E 5, F 28, G 22, H 5, K 6

Internationale Organisationen G 21

Kaderpositionen A 3, G 1

Kommissionen B 9, G 1, G 19, M 7

Landwirtschaftliche Beratung F 21

Medien J 2, J 12

Nachhaltige Entwicklung K 7

Nachwuchsförderung B 35, B 36

Solidaritätsstiftung M 2

Ausländerinnen siehe Migrantinnen

Berufliche Weiterbildung B 40, B 41, F 23

Behinderte F 42

Frieden und Sicherheit E 2

Gesundheit C 8

Gewalt D 3

In den Partnerländern F 25

Medien J 9

Lehrkräfte L 12, L 13

Medienschaffende J 5

Menschenrechtsfragen I 13, I 19

Neue Informationstechnologien J 3

Qualifikationsbuch F 24

Berufsbildung

Gleichstellung B 1, B 18, B 19, B 20

In den Partnerländern B 22, F 25

Lehrkörper L 13

Medien J 5

Bilaterale Tätigkeiten

Ausbeutung von Kindern L 17

Entschuldungsmassnahmen F 12

Frauenarbeit F 38

Frieden und Sicherheit E 10

Frühschwangerschaften L 11

Geschlechterperspektive G 20, H 7

Gesundheit von Frauen und Mädchen

C 13, L 9

Gewalt L 24, L 25

Gleiche Rechte F 14

Humanitäres Völkerrecht E 11

Infrastrukturprojekte F 22

Menschenrechte I 16, I 17

Rechte von Frauen und Mädchen D 13,

D 14, G 22, I 7, L 3, L 8

Unterrichtssysteme B 32

Spezielle Kreditfonds F 19

Staatsbürgerliche Bildung G 23, G 24

Stipendien B 11, I 23

Unterrichtssysteme B 32

Zugang zu Technologien und

Beratungsdiensten F 20, F 25

Bildungspolitik

B 9

Frauen- und Männerrollen B 30

Bund als Arbeitgeber

G 10–19

Bundesbeiträge

Frieden und Sicherheit E 9, E 14

Menschenrechte I 10

Bundesgesetz über die berufliche

Vorsorge

Teilzeitarbeit F 36, F 45

Familienzulagen

A 8, A 13

Fernstudien

B 10

Forschung

Frieden, Abrüstung und Nuklearfragen

E 14, E 16

Aufträge des Bundes G 18

«Auf dem Weg zur Gleichstellung» G 2,

H 8

Fächerwahl B 16

Frauenberufe F 31

Frauenförderung B 34

Geschlechterperspektive G 18, K 1

Geschlechterverhältnis G 5

Gesundheit C 14, C 15, C 16, C 20

Gewalt D 16

Haushaltseinkommen F 3

In den Partnerländern

Geschlechtsspezifische Daten A 19,

C 21, F 11, G 20, H 9, I 15, L 4

Globalisierung A 4

Mädchen L 5

Makroökonomische Politiken A 20

Medien J 8

Umweltprogramme K 11

Wirtschaftliche Reformprogramme

A 6, F 10

Invalidenversicherung F 42, F 43

Kaderpositionen G 1

Kontrollmechanismen G 4, G 13

Lohnungleichheit F 29, F 30

Mädchen L 1

Medien J 1

Nord-Süd-Zusammenarbeit K 12

Ökonomische Konzepte A 16

Politische Partizipation G 3

Rechtsbeistandschaft I 18

Staatsbudgets M 1

Steuern F 35

Stipendien B 4

Umwelt K 1, K 5, K 11, K 12

Unbezahlte Arbeit A 18, C 16, F 2, F 4, F 11,

F 46, K 2

Unternehmensgründungen F 15

Wirtschaftsleistung A 17

Wirtschaftspolitik F 1, F 10

Wissenschaft B 16, B 24, J 7

Zeitverwendung F 2

Frauenförderung

Als Führungsaufgabe G 14
In Bildung und Wissenschaft B 37
In internationalen Organisationen G 21

Frauenhandel

D 8, D 18, D 19
Aufenthaltsstatus D 10

Frauen- und Geschlechterstudien

B 25, B 26, B 27

Frauenorganisationen

G 8, H 3, J 7
Finanzielle Unterstützung F 26, M 8
In den Partnerländern F 27, F 39, M 10

Gesundheitspolitik

In den Partnerländern C 3, C 4

Gender Mainstreaming

H 6
Entwicklungszusammenarbeit M 12

Gesundheits- und Sozialberufe

Ausbildung B 33, C 1, C 8
Mobilität B 20

Gleichstellungsgesetz GlG

F 5, H 1, M 5

Gleichstellungsorgane

H 1, H 2, H 6, M 4
In den Partnerländern H 4, I 11
Medien J 6

Hochschulbildung

Frauenförderung B 28, B 29, B 37
Frieden und Sicherheit E 8
Gleichstellung B 2, B 41
Krippen B 5, B 6
Nachwuchsförderung B 4, B 36

Informationskampagnen

Gewalt D 8
Medien und Werbung J 12

Invalidenversicherung

Berufliche Wiedereingliederung F 42
Berufsbildung F 43
4. Revision F 44
Weiterbildung des Personals F 33

Jahresberichte der Botschaften

Frauenrechte I 8

Jugendarbeit

L 14, L 26

Kinderbetreuung

A 14, B 23, F 37
Krippen B 5, B 6

Koordinationsstellen

Gesundheit C 19
Gewalt D 1
Umwelt K 4

Kontrollmechanismen

G 4, G 13
Werbung und Medien J 4

Konvention über Kinderrechte

Förderung L 3
Umsetzung L 2
Zusatzprotokoll L 23

Krankenversicherung

Soziale Abfederung F 47
Zusatzversicherung F 46

Kriegsmaterialausfuhr

E 15

Lohnleichheit

In der Bundesverwaltung G 17, G 18
Im öffentlichen Beschaffungswesen
F 7, F 8
Statistik F 29

Makro-ökonomische Massnahmen

Geschlechtsspezifische Auswirkungen
A 1, F 1

In den Partnerländern

Auswirkungen auf Gesundheit und
Bildung A 6, B 38
Geschlechtsspezifische
Auswirkungen A 20, F 10
Landwirtschaft A 5

Mediation

Menschenrechte I 3

Migrantinnen

Asylfragen I 14, I 22
Gesundheit C 7
Gewalt D 8, D 9, D 10
Zugang zu Arbeit und Bildung F 32

Multilaterale Tätigkeiten

Ausbeutung der Kinderarbeit L 19
Erleichterung der Frauenarbeit F 39
Frieden und Sicherheit E 10
Geschlechterperspektive H 7
Gewalt D 12
Humanitäres Völkerrecht E 11, E 12, E 13
Indigene Völker I 9
Mainstreaming M 12
Steuern F 13
Übereinkommen zur Beseitigung jeder
Form von Diskriminierung der Frau I 6
Universalsteuer M 11
Unterrichtssystem B 32

Mutterschaftsversicherung

F 49

Netzwerke

Medien J 3
In den Partnerländern J 10
Hochschule und Beruf B 21, F 26, J 11
Umwelt K 4, K 8

Nicht-Regierungsorganisationen (NGO)

Frauennetzwerke J 3, J 7
Frieden E 9
Gleichstellung G 7, I 4, M 8, M 10
In den Partnerländern D 11, E 13, L 9, L 11
Menschenrechte E 9, I 10, I 11
Rechte der Kinder L 2
Teilnahme an internationalen
Konferenzen G 8

Öffentliche Gelder

A 1, B 38, M 1, M 6
Öffentliche Aufträge F 7, F 8
Entwicklungszusammenarbeit M 9

OHG

D 7
Information I 21

Partizipation der Frauen

In den Partnerländern A 15, F 27, K 10
In der Politik G 3, G 6

Personenminen

E 7

Pornografie

J 13, L 19, L 22, L 23

Prävention

Gesundheit C 7

Gewalt D 2, D 10

In den Partnerländern D 11

Sucht C 8

Recht

Anwendung I 1

Aufenthaltsbewilligung D 9, D 10

Gender Mainstreaming H 6

Gewalt D 4

Prüfung auf Verfassungsmässigkeit I 2

ILO-Konvention Nr. 156 F 34

Rechte der Mädchen

In den Partnerländern L 6

Sexuelle Ausbeutung L 23

Schwangerschaftsabbruch C 11

Vertragsverhältnisse I 17

Schule

Lehrkörper L 12

In den Partnerländern B 12, B 13, B 39, L 11,

L 15, L 16

Menschenrechte I 19

Technische und Naturwissenschaften B 17

Schwangerschaftsabbruch

C 10, C 11

Sexualerziehung

C 6

Sexuelle Ausbeutung von Kindern

Gesetzgebung L 19, L 22

Opferbefragung L 21

Polizeidienststelle L 20

Sexuelle Belästigung

D 5, D 6

Sexuelle Verstümmelung

D 12, L 7, L 8

Sexuell übertragbare Krankheiten

C 6, C 10

In den Partnerländern C 12

Sprache

Menschenrechte I 5, I 12

Statistiken

Armut A 17, A 18

«Auf dem Weg zur Gleichstellung» G 2, H 8

Gesundheit C 14, C 17, F 46

Gewalt D 15

Gleichstellung G 5

Haushaltseinkommen F 3

In den Partnerländern A 19, C 21, F 11, G 20,

I 15, L 4

Invalidenversicherung F 42, F 43

Kader G 1

Kinder L 1

Politische Partizipation G 3

Lohnungleichheit F 29

Rechtsbeistandschaft I 18

Stipendien B 3

Umwelt K 2

Unbezahlte Arbeit C 16, F 2, F 4, F 46

Zeitverwendung F 2

Steuern

Alimente A 9, A 11

Betreuungskosten A 10

Geschlechtsspezifische Analyse F 35

Stipendien

Ausbildung in Menschenrechtsfragen I 23

Gleicher Zugang A 11, B 3, B 4, B 11

Teilzeitarbeit

F 36, F 45, F 48

Übereinkommen zur Beseitigung jeder**Form von Diskriminierung der Frau**

I 4, I 6

Unbezahlte Arbeit

A 18, F 2, F 4, F 46, H 9, M 1

Unfallversicherung

F 48

Unterrichtsmaterialien

B 31

Wiedereinstieg

B 40, B 41

Zugang zu Information und Beratung

AHV- Ergänzungsleistungen A 7

Arbeitslosigkeit F 16, F 18

Ausländerinnen I 22

Bundesverwaltung und Regiebetriebe G 15

Cabaretttänzerinnen D 8

Frauenorganisationen und Nicht-

Regierungsorganisationen M 8

Frauenrechte I 20

Gesundheit C 10, C 15

In den Partnerländern

Ausbeutung von Kindern L 18

Recht I 24

Landwirtschaftliche Beraterinnen F 21

OHG I 21

Ökologie und Umwelt K 4, K 5, K 9

Rechtsbeistandschaft I 18

Rechtsberatung A 2

Sexualerziehung L 10

Index der Adressatinnen und Adressaten

Bundesrat

B10, B20, B36, C11, D1, F47, F48, F49, G6, G9, H6, H7, I3, I14, J12, J13, K4, L20, M1, M3, M4, M5, M6, M9

Bund

A1, A8, A9, A13, B38, F7, F35, H1, H3

Bundesverwaltung

F9, G4, G8, G9, G10, G14, G16, G18, G19, G21, H2, H6, H7, I1, I5, I12, M6, M7, M8

Gleichstellungsbeauftragte der Bundesämter G15

Personaldienste der Bundesämter G15

SBB D6, G11, G14, G17

Post D6, G12, G14, G17

Bundeskanzlei

G9, G19, M7

EDA

D8, E4, E9, I4, L2

Politische Direktion D9, D10, D11, D13, E1, E2, E5, E6, E7, E10, E14, E15, E16, F14, G22, G23, G24, I6, I7, I8, I9, I10, I16, I20, I23, L3, L8, L17, L19, L23, L25

Direktion für Völkerrecht D11, E7, E10, E11, I6, I9, I10, I20, I23, L19, L23

Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit

Kap. A: 3, 4, 5, 6, 15, 19, 20

Kap. B: 11, 12, 13, 15, 22, 23, 32, 38, 39

Kap. C: 3, 4, 5, 9, 12, 13, 18, 21

Kap. D: 12, 14, 19

Kap. E: 2, 5, 10, 12, 13, 17

Kap. F: 8, 10, 11, 12, 13, 14, 19, 20, 21, 22, 25, 27, 28, 38, 39

Kap. G: 20, 22, 23, 24

Kap. H: 4, 5, 9

Kap. I: 6, 11, 15, 17, 23, 24

Kap. J: 8, 9, 10, 11

Kap. K: 5, 6, 7, 10, 11, 12

Kap. L: 4, 5, 6, 8, 9, 11, 15, 16, 17, 18, 24

Kap. M: 10, 12

EDI

D1, I4, L2, M4, M5

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann D2, D5, D9, D10, D17, F5, F6, F23, F29, F30, F32, F46, G3, G6, G7, I20, M3

Bundesamt für Kultur L26

Bundesamt für Gesundheit C6, C7, C8, C16, C19, D2, D17, F46, K5, K9, L7

Bundesamt für Statistik A17, C14, D2, D15, F2, F3, F4, F29, F46, G1, G2, G3, G5, H8, I18, J1, K2, L1

Bundesamt für Sozialversicherung C16, F33, F40, F41, F42, F44, F45, F46, F47, F48

Bundesamt für Bildung und Wissenschaft B2, B3, B5, B9, B10, B16, B21, B24, B25, B27, B28, B34, B35, B36, B37, B41, G1

ETH-Rat B9

EJPD

I4, J13, L2, L20

Bundesamt für Justiz D2, D3, D4, D7, D9, D17, D18, I2, I13, I18, I21, L7, L22, L23

Bundesamt für Polizeiwesen D3, D9, D10, D17, D18, I13

Bundesamt für Ausländerfragen D8, D9, D18, F32

Bundesamt für Flüchtlinge D3, I14, I22

EVD

Bundesamt für Aussenwirtschaft A3, A4, A6, A15, A20, F8, F10, F12, F13, F25, F27, F28, F38, F39, I23, J11, K9, M11, M12

Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit B14, D8, D9, D10, F1, F4, F14, F15, F16, F17, F18, F23, F26, F32, F33, F34, G1, K9, L19

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie B1, B6, B9, B18, B19, B20, B21, B33, B40, B41, C19, F24, F32, G1

Bundesamt für Landwirtschaft K9

EFD

M1, M4, M5

Eidgenössische Finanzverwaltung F7, F13, M11, M12

Eidgenössisches Personalamt D6, F6, F30, G9, G10, G13, G16, G17

Eidgenössische Steuerverwaltung A9, A10, F35

VBS

E2, E6, E7

UVEK

J2, J3, J11, J12, J13

Bundesamt für Kommunikation J1

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft K1, K3, K5, K7, K9

Gesamtschweizerische Institutionen und Organisationen

Berufsbildungsämter-Konferenz B29

Eidgenössische Kommission für die Lauterkeit in der Werbung J4

Eidgenössische Kommission für Frauenfragen G3, G6, G7

Eidgenössische Kommission für Jugendfragen L14

Eidgenössische Maturitätskommission B16

Gremium «Frauen und Umwelt» K8

Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten D9, D15, D18

Rat für nachhaltige Entwicklung K8

Schweizerische Gesellschaft für Geschlechter- und Frauenforschung C14

Schweizerische Hochschulrektorenkonferenz B9, B27

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten B18, D5, D17, F23

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren A11, A14, B2, B3, B7, B8, B9, B10, B16, B17, B19, B20, B30, B31, C6, E8, F23, I19, L10, L12, L13

Schweizerische Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren A13, A14, L10

Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung A16, A17, A18, B4, B9, B24, B25, C14, C15, C20, D15, D16, F4, F43, G5, J1, K1, K2, K5

Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft J1, J2, J4

Schweizerisches Rotes Kreuz B20, C10

Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz C19, L10

Schweizerische Solidaritätsstiftung M2

Schweizerische Stiftung für Gesundheitsförderung C2, C7, C15, C17, C19, D17

Verbindung der Schweizer Ärzte FMH C10

Verbindungsstellenkonferenz OHG (SVK-OHG) D7

Vereinigung Schweizer Ärztinnen C10

Kantone

Kap. A: 1, 2, 8, 9, 11, 12, 13, 14

Kap. B: 2, 3, 7, 8, 10, 14, 17, 20, 29, 30, 31, 33, 40, 41

Kap. C: 2, 7, 19

Kap. D: 3, 7, 8, 9, 10, 17

Kap. F: 7, 32, 35, 37

Kap. H: 1, 3, 6

Kap. I: 1, 13, 14, 19, 21, 22

Kap. L: 12, 13, 14, 21

Kap. M: 1, 4, 6

Kantonale Verwaltungen A10, F6, F9, G4

Kantonale Ämter für Industrie, Gewerbe und Arbeit F15, F16, F18, F23

Kantonale Berufsbildungsämter B1, B17, B18, F23

Statistikämter der Kantone C14, C17

Kantonale Invaliditäts-Stellen F42

Gemeinden

A1, A2, A12, C2, F7, F9, F35, F37, H1, H3, I13, L14

Gemeindeverwaltungen A10, F6, F9, G4

Diverse

Ausgleichskassen A7

Berufsschulen für Polizei I13

Berufsschulen für Sozialarbeit C1, I13

Dachorganisationen der Familienberatungsstellen C10, C17

Einrichtungen der LehrerInnenfortbildung L13

Fachhochschulen B7, B9, B29, B41, G4

Forschungsinstitute J1, K1, K2, K5, K12, M1

Frauenorganisationen C10, G4, G6, J3, J7

Genfer Zentrum für Sicherheitspolitik E3

Gerichte H6

Gewerkschaften B40, D5, F5, F30, F31, F36, G4

Krankenkassen C2, C19

Krankenpflegeschulen C1, C2, I13

Medien G6, J2, J4, J5, J6, J12

Medienausbildungszentren J3, J5

Medizinische Fachgesellschaften C1, C8, C10

Mütterberatungsstellen C10

Nicht-Regierungsorganisationen B14, C2, D17, G4, G7, H3, I20, J3

Politische Parteien G6

Private und öffentliche Arbeitgeber, Unternehmen B40, D5, F5, F6, F30, F31, F36, F37, G4, J12

Schulen B1

Universitäten und Hochschulen A16, A17, A18, B7, B9, B26, B27, B35, B37, B41, C1, C7, C14, C15, C19, D15, D16, F4, F6, G4, G5, I13, J1, K1, K2, K5, K12

Medizinische Fakultäten C2, C8

Weiterbildungszentrale Luzern I19

Wirtschafts- und Berufsverbände B40, D5, F15, J5, J7